

Kaiser Friedrich II. und Österreich

VON FRIEDRICH HAUSMANN

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist das hier zu behandelnde Thema immer wieder in seiner Gesamtheit oder auch nur in Teilfragen aufgegriffen und mehr oder minder eingehend untersucht worden, da es geradezu verlockend erscheint, die Stellung der beiden Herzoge Leopold VI. und Friedrich II. von Österreich und Steier zu Kaiser Friedrich II. und den Ablauf der österreichischen wie der Reichsgeschichte mit seinem Hintergrund zu erforschen und darzustellen¹⁾. Der Kaiser und die beiden Herzoge sind eben die letzten großen Gestalten zweier Geschlechter, die maßgeblich das Geschehen ihrer Zeit, in mancher Hinsicht sogar noch die Schicksale der nachfolgenden Generationen beeinflußt haben. Mit Herzog Friedrich erlosch 1246 die Familie der »Babenberger« im Mannesstamm, die volle 270 Jahre in Österreich geherrscht und dieses Land, ausgehend von einer kleinen Grenzmark an der Donau, im wahrsten Sinne des Wortes auf- und ausgebaut und dazu noch ein weiteres Herzogtum, die Steiermark, erworben hatte. Das Ende kam just in dem Augenblick, da es möglich schien, die höchste Würde im Reich nach dessen Oberhaupt zu erlangen und gleich den Nachbarn im Osten und Norden, gleich Ungarn und Böhmen die Königskrone zu besitzen. Dabei hatte es wenige Jahre vorher noch eine erbitterte Auseinandersetzung des Herzogs mit dem Kaiser gegeben, der seitdem ein besonderes Interesse an den babenbergischen Ländern und Besitzungen hatte und haben mußte, da diesen im politischen Kräftespiel ihrer Zeit, in der entscheidenden Phase des Kampfes zwischen dem Kaiser und dem Papst eine gewichtige Rolle zukam. Der Kaiser konnte aber trotz seiner Bemühungen seine Pläne nicht verwirklichen, da einmal die Kurie auch in

1) Vgl. aus der Fülle einschlägiger Literatur in Auswahl: A. HUBER, Geschichte Österreichs 1 (Geschichte der europäischen Staaten, 1885); G. JURITSCH, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (976–1246) (1894); M. VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1 (Allgemeine Staatengeschichte 3/6, 1925, Nachdruck 1966); H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark 1 (Allgemeine Staatengeschichte 3/12, 1920, ²1936); K. LECHNER, Die Babenberger in Österreich (Der Bindenschild, Darstellungen aus dem Kultur- und Geistesleben Österreichs 6, 1947); A. ZAUNER, Oberösterreich zur Babenbergerzeit, Mitt. des Oberöstr. Landesarchivs 7 (1960) S. 207 ff.; K. LECHNER, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, in: Der dt. Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. H. PATZE, 2 (Vorträge und Forsch. 14, 1971) S. 389 ff.

diesem Bereich ein äußerst aktiver und erfolgreicher Gegner war und zum andern wenige Jahre nach des Herzogs Tod auch er starb. Mit 1246 bzw. 1250 ging so oder so gesehen eine Epoche zu Ende.

Vor dem Eingehen in das eigentliche Thema erscheint es aber angebracht, zuerst die Stellung des österreichischen Herzogs und seiner Länder im allgemeinen und im besonderen kurz zu umreißen.

Der Aufstieg Österreichs und der hier seit 976 als Markgrafen wirkenden Familie setzt im Grunde genommen voll erst mit Leopold III. (1095–1136) ein. Karl Lechner hat gezeigt²⁾, daß unter diesem die Entwicklung der nach wie vor zum Herzogtum Bayern gehörenden *marchia orientalis* zu einem seiner Sonderstellung bewußten Territorialfürstentum beginnt, daß für dessen Herrschaftsbereich im Raume des heutigen Niederösterreich, also über die eigentliche Mark hinausgreifend, damals schon von einem *ius terrae* die Rede ist und daß für diesen Bereich auch eine neue Bezeichnung – *Austria* – in Gebrauch kommt. Die Unterordnung der Ostmark unter dem bayerischen Herzog endete de facto im Jahre 1139, als im heftig aufflammenden Streit der Staufer mit den Welfen Bayern von König Konrad III. an seinen Halbbruder Leopold IV. verliehen wurde, der damit zugleich Markgraf und Herzog war. Die Selbstständigkeit Österreichs de iure vollzog sich erst unter Leopolds Bruder und Nachfolger Heinrich II. Mit ihm mußte Friedrich Barbarossa lange ringen, um ihn zum Verzicht auf die bayerische Herzogswürde zu bewegen, die im Zuge des Ausgleichs mit Heinrich dem Löwen diesem im Juni 1154 zugesprochen worden war. Erst der Regensburger Reichstag im September 1156 brachte die alle Parteien befriedigende Lösung³⁾, die am 17. September im oft behandelten, lange umstrittenen, aber unzweifelhaft echten *Privilegium minus* auch schriftlich festgehalten wurde. Heinrich II. behielt seinen Rang als Herzog, seine *marchia Austriae* wurde darum in ein Herzogtum verwandelt – in *ducatum commutativimus* lautet die entscheidende Stelle des Diploms – und zu einem in männlicher und weiblicher Linie erblichen Reichslehen erklärt, wozu noch einige andere, nicht unwesentliche Vergünstigungen kamen⁴⁾.

2) LECHNER, Babenberger S. 34; LECHNER, Territorium S. 399 f.

3) H. SIMONSFELD, Jbb. des Dt. Reiches unter Friedrich I., 1 (Jbb. der dt. Geschichte, 1908, Nachdruck 1967) S. 225 f., 388, 390 und 467 ff.; H. FICHTEAU – H. DIENST, UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich 4/1 (1968) S. 137 Nr. 787 (mit erschöpfender Quellen- und Literaturangabe).

4) FICHTEAU – DIENST, UB 4/1 S. 146 Nr. 803. – Vgl. dazu im einzelnen jetzt nur noch: TH. MAYER, Das österr. Privilegium minus, Mitt. des Oberösterr. Landesarchivs 5 (1957) S. 9 ff.; Wiederabdruck in: TH. MAYER, Ma. Stud., Gesammelte Aufsätze (1959, Nachdruck 1963) S. 202 ff.; H. FICHTEAU, Von der Mark zum Herzogtum, Grundlagen und Sinn des »Privilegium minus« für Österreich (1958, 1965); H. APPELT, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Bil. für dt. LG 95 (1959) S. 25 ff.; H. BÜTTNER, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im J. 1156, Bil. für dt. LG 106 (1970) S. 54 ff.; H. APPELT, Privilegium minus, Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich (Böhlau Quellenbücher, 1973).

Österreich war damit in einem gewissen Sinne der Prototyp des Reichsfürstentums neuer Art geworden, das für die innere Umschichtung des Reiches entscheidend werden sollte. Diese Umbildung setzt mit dem Sturz des Löwen 1180 ein und führte mit der Beseitigung des alten Stammesherzogtums zur Territorialisierung des Reiches.

Bei der aus diesem Anlaß vorgenommenen territorialen Neuordnung gewisser Teile des Reiches wurde nicht nur eine Neubesetzung des Herzogtums Bayern durchgeführt, sondern zugleich der eigenartige Dukat der Andechser Grafen geschaffen und überdies die Steiermark verselbständigt, gleichfalls in ein Herzogtum verwandelt und an den bisherigen Markgrafen und nunmehrigen Herzog Ottokar IV. verliehen⁵⁾. Dieser war unheilbar krank – er litt am Aussatz – und hatte weder Frau noch Nachkommen. Im August 1186 übertrug er daher für den Fall seines kinderlosen Hinscheidens seinen Eigenbesitz, damit aber auch die Herrschaft über die mit diesem Eigengut ausgestattete Ministerialität des Landes an seine Blutsverwandten, an Herzog Leopold V. von Österreich und dessen älteren Sohn Friedrich I. Das war zugleich eine Designation des Nachfolgers im Herzogtum, die sicherlich im Einverständnis mit dem Kaiser erfolgte und eine deutliche Parallele zur *libertas affectandi* des *Privilegium minus* darstellt. In Zusammenhang mit dieser Erbeinigung und in Hinblick auf ein erst später zu behandelndes Detail unseres Themas muß hier noch angeführt werden, daß Herzog Ottokar seinen Ministerialen, deren Rechte nach damaliger Anschauung beim Übergang an eine andere Herrschaft nicht beeinträchtigt werden durften, ihre Stellung und Rechte eigens verbriefen mußte. Der Georgenberger Handfeste vom 17. August 1186 für die steirischen Ministerialen und Ritter entspricht eine gleichzeitig gegebene Sicherungsurkunde für die Klöster des Landes⁶⁾.

Der Erbfall trat am 9. Mai 1192 ein und noch im gleichen Monat erlangte der österreichische Herzog und sein erstgeborener Sohn anstandslos von König Heinrich VI. die Belehnung⁷⁾. Seitdem gebot der Herzog von Österreich auch über die Steiermark und über die anderen Besitzungen der ausgestorbenen »Traungauer« in Ober-

5) H. PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des MA 1 (Forsch. zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 12, 1951), S. 23 ff.; H. APPELT, Die Entstehung des Landes, in: Die Steiermark, Land, Leute, Leistung, hg. Steiermärk. Landesregierung, red. B. SUTTER (1956) S. 96 f.; Wiederabdruck in: Die Steiermark, Land, Leute, Leistung (21971) S. 316 f.; H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer, in: Festschr. KARL EDER (1959) S. 314 ff.; ZAUNER, Mitt. des Oberösterr. Landesarchivs 7 S. 238 f.; LECHNER, Territorium S. 404 ff.

6) H. FICHTENAU – E. ZÖLLNER, UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1 (1950) S. 85 Nr. 65 und S. 90 Nr. 66. – Vgl. dazu nur noch H. APPELT, Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste, MIÖG 58 (1950) S. 97 ff.

7) B. SUTTER, Die geschichtliche Stellung des Herzogtums Steiermark 1192–1918, Die Steiermark, Land, Leute, Leistung (1956) S. 101 f.; B. SUTTER, Die Stellung des Herzogtums Steier im politischen Gefüge des Abendlandes (1180–1918), Die Steiermark, Land, Leute, Leistung (21971) S. 321.

österreich, im Gebiet um Pitten im südöstlichen Niederösterreich, im Grenzbereich der späteren Untersteiermark gegen Krain zu, ferner über Streubesitz und Gerechtigkeiten in Kärnten und sogar in Friaul (Cordenons bei Pordenone).

Entgegen den Bestimmungen des Georgenberger Erbvertrages wurde zwar nach Leopolds V. Tod im Jahre 1194 eine Teilung vorgenommen, doch diese währte nur bis 1198. Von da an stand der weitreichende Besitz- und Herrschaftskomplex der Babenberger, für den man in dieser Zeit gelegentlich sogar schon die Bezeichnung *monarchia Austriae* finden kann⁸⁾, unter einem Fürsten von Format, unter Leopold VI. Er erwarb dazu eine Reihe von Grafschaften und Herrschaftsbereichen im Lande Österreich nach dem Tode ihrer bisherigen hochfreien Besitzer⁹⁾. Desgleichen kaufte er 1229 reiche Lehen des Hochstiftes Freising in der Windischen Mark, das heißt in Unterkrain¹⁰⁾. Durch die im gleichen Jahr vollzogene Heirat seines dritten und ihn dann allein überlebenden Sohnes Friedrich II. mit Agnes von Meranien kam als deren Aussteuer weiterer Besitz in Oberkrain an die Babenberger¹¹⁾. 1232 konnte daher Friedrich II. mit Recht zu seinen beiden Titeln als *dux Austriae et Styriae* in den Urkunden auch noch den eines *dominus Carniole* hinzufügen¹²⁾; der Fortsetzer der Garstener Annalen gibt diesen Titel sogar schon Leopold VI. zum Jahre 1230¹³⁾.

Drei unmittelbar aneinandergrenzende, flächenmäßig gesehen in sich geschlossene Herrschaftsbereiche an der Südostgrenze des Reiches mit Streubesitz bis in den oberitalienischen Raum kennzeichnen wohl eindeutig die machtvolle Stellung des österreichischen Landesfürsten im Zeitalter Kaiser Friedrichs II., die durch die Vorrechte und Vergünstigungen des *Privilegium minus* noch unterstrichen wird. Insbesondere ist hinzuweisen auf die Erbfolge in männlicher und weiblicher Linie, die erst Heinrich VI. den deutschen Fürsten als Gegenleistung für die Annahme seines Erbreichsplanes allgemein gewähren wollte, tatsächlich aber erst bei der Schaffung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im August 1235 reichsrechtlich voll zum Durchbruch kam. Sodann ist die *libertas affectandi* für den Fall des kinderlosen Abgangs des Herzogs-

8) Erstmals in einer Traditionsnotiz für das Kloster Vornbach (Formbach) von ca. 1195/96; UB des Landes ob der Enns 1 (1852) S. 693 Nr. 221; LECHNER, Babenberger S. 46; LECHNER, Territorium S. 404.

9) LECHNER, Babenberger S. 47; E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart (41970) S. 74; LECHNER, Territorium S. 408 f.

10) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 (1954) S. 114 Nr. 280.

11) A. MELL, Die hist. und territoriale Entwicklung Krains vom X. bis ins XIII. Jahrhundert (1888) S. 88 ff.; W. LEVEC, Die krainischen Landhandfesten, Ein Beitr. zur österreichischen RG, MIOG 19 (1898) S. 250 f.; L. HAUPTMANN, in: Erläuterungen zum Hist. Atlas der österreichischen Alpenländer 1/4 (1926) S. 112 ff.; H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr, Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom 1/1, 1954) S. 142 f.

12) Erstmals in einer Urkunde vom 3. März 1232; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 132 Nr. 295.

13) Continuatio Garstensis zu 1230; SS 9 S. 596 Z. 25.

paares anzuführen, die Anlaß zu langwierigen rechtlichen und philologischen Erörterungen gab¹⁴⁾ und mit ein Grund war für den Streit um Echtheit oder Interpolation des *Minus* in der Zeit Friedrichs II. Sie ist, wie Appelt schließlich erwiesen hat¹⁵⁾, genau genommen keine Testierfreiheit, sondern nur ein Designationsrecht, so wie dies dann beim Georgenberger Vertrag tatsächlich der Fall war und vom Reichsoberhaupt auch anerkannt wurde. Ebenso bemerkenswert ist die Bestimmung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im *regimen ducatus* des Babenbergers. Darüber gibt es wieder eine beachtliche Anzahl von Untersuchungen auf rechts- und landesgeschichtlicher Basis und somit durch Überkritik und Fehlbewertung eine Vielzahl einander widersprechender Ansichten, die erst durch die Arbeiten von Theodor Mayer und Heinrich Appelt überwunden wurden¹⁶⁾. Dieser einst so umstrittene Satz mit einer ziemlich allgemein gehaltenen Formulierung sicherte dem Herzog nur die Fortsetzung seiner bisher schon geübten Territorialpolitik, die auf Ausschaltung bestehender alter und Verhinderung der Gewährung neuer Exemtionen in seinem herzoglichen Amtsbereich bedacht war. Die Beschränkung der Hoffahrtspflicht auf Bayern und der Heerfolge auf Österreich benachbarte *regna vel provincie* hatte vor allem finanzielle Hintergründe. Politische Erfordernisse und nicht zuletzt das Streben, sein Ansehen und seine Stellung unter den Reichsfürsten zu wahren, haben nach 1156 immer wieder dazu geführt hat, daß der österreichische Herzog ungeachtet der eben erwähnten Vergünstigungen dem Rufe seines kaiserlichen Lehensherrn Folge leistete oder von sich aus an den Hof oder mit dem Herrscher ins Feld zog¹⁷⁾. Gerade diese Tatsache wird uns später noch zu beschäftigen haben.

14) W. ERBEN, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902) S. 129; M. TANGL, Die Echtheit des österr. Privilegium minus, ZRG Germ. Abt. 25 (1904) S. 279 ff.; Wiederabdruck in: M. TANGL, Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik (Ausgewählte Schriften 2, 1966) S. 692 ff.; H. STEINACKER, Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Privilegium minus), MÖIG 11. Ergbd. (1929) S. 206 ff. u. 234 ff.; O. FRHR. VON DUNGERN, Wie Baiern das Österreich verlor, Geschichte einer staatsrechtlichen Fälschung (1930) S. 58 ff.; K. J. HEILIG, Ostrom und das dt. Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreich, in: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Stud. zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen MA (Schriften der MGH 9, 1944, Nachdruck 1952) S. 146 ff.; TH. MAYER, Mitt. des Oberösterr. Landesarchivs 5 S. 34 f.; Wiederabdruck S. 224; FICHTENAU, Mark S. 43 f.; APPELT, MÖIG 58 S. 107 f. u. 110 f.; APPELT, Bll. für dt. LG 95 S. 42 ff.; BÜTTNER, Bll. für dt. LG 106 S. 62 f.; H. APPELT, Die libertas affectandi des Privilegium minus, Mitt. des Österr. StA 25 (1972) S. 135 ff.; APPELT, Privilegium S. 57 ff.

15) APPELT, Bll. für dt. LG 95 S. 42 ff.; APPELT, Mitt. des Österr. StA 25 S. 139 f.; APPELT, Privilegium S. 57 ff.

16) Vgl. die in Anm. 4 und 14 genannte Literatur, die alle älteren Abhandlungen zitiert und berücksichtigt.

17) Eine gewisse, zum Teil fehlerhafte Übersicht über die Teilnahme an Reichs- und Hoftagen bzw. Feldzügen bieten J. FICKER, Über die Echtheit des kleineren österr. Freiheitsbriefes,

Die hervorragende Stellung der letzten Herzoge von Österreich und Steier aus dem Hause »Babenberg« zeigt sich auch in den familiären Beziehungen zur Dynastie und zu anderen wichtigen Fürstengeschlechtern. In dieser Hinsicht beginnt der Auf-

SB Wien 23 (1857) S. 515 f. und ERBEN, Privilegium S. 77 ff. u. 97. Wegen der Bedeutung für das Folgende wird nachstehende Zusammenstellung für die Zeit von 1156 bis 1230 gegeben:

Herzog Heinrich (1156 – 1177)

Juli 1157 Bamberg; St. 3773. – Januar 1158 Regensburg; St. 3795; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 810. – August 1158 vor Mailand; Vinzenz von Prag, Ann.; SS 17 S. 672 ff. – Januar 1160 vor Crema; Ann. Mediolanenses, SS 18 S. 368; Burchard von Ursberg, Chron.; Scr. rer. Germ. ²16 S. 36. – Juni 1162 Pavia; St. 3949. – Juli 1174 Regensburg; St. 4164; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 845.

Herzog Leopold V. (1177 – 1194)

Februar/März 1177 Candelara bei Pesaro, Coccorano bei Fano; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 849; St. 4190. – Juli/August 1177 Venedig; Cronaca Veneta detta Altinate V, ed. A. Rossi, Arch. stor. italiano 8 (1845) S. 182. – Juni 1179 Eger; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 861. – September 1179 Augsburg; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 863; St. 4291, 4292. – März 1181 Nürnberg; St. 4313. – März 1183 Nürnberg; St. 4356. – Mai 1184 Mainz; St. 4374. – Mai 1185 Mailand, Crema; St. 4417, 4419. – März 1187 Regensburg; St. 4475. – Mai 1192 Worms; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 914; G. BAAKEN, Die Reg. des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190) – 1197 (BÖHMER, Reg. Imp. 3/3, 1972) Nr. 218a. – Januar/März 1193 Regensburg, Würzburg, Speyer; BAAKEN, Reg. Nr. 271a – 273, 277, 280, 285; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 1 Nr. 88. – Januar 1194 Würzburg; BAAKEN, Reg. Nr. 331, 332.

Herzog Friedrich I. (1194 – 1198)

November/Dezember 1181 Erfurt; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 866. – Mai 1192 Worms; FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 Nr. 914. – Juli 1197 Linaria (Sizilien); BAAKEN, Reg. Nr. 599.

Herzog Leopold VI. (1198 – 1230)

März 1200 Nürnberg; BF 48. – September 1205 Rheinland; BF 121a, 122a; Chron. regia Coloniensis, Scr. rer. Germ. 18 S. 223. – Mai/Juni 1209 Würzburg; BF 280a, 281, 283. – Mai 1212 Nürnberg; BF 480. – Februar 1213 Regensburg; BF 688 – 692. – Juli 1213 Eger; BF 705, 707. – August/September 1214 am Niederrhein; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 1 Nr. 193; BF 743b, 745 – 747, 773. – April 1215 Augsburg; BF 787, 789, 790. – Mai 1216 Würzburg; BF 855 – 859. – Dezember 1216/Januar 1217 Nürnberg; BF 887, 890, 891. – Juni 1217 Passau, Augsburg; BF 909, 910, 912. – November 1219 Nürnberg; BF 1066, 1067, 1069; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 219. – Juli 1224 Nürnberg; BF 3927. – Juli 1225 San Germano; BF 1571 – 1576. – November 1225 Nürnberg; BF 3993a, 3995, 3996. – März/Mai 1227 Würzburg, Aachen, Oppenheim, Worms, Hagenau; BF 4034, 4035a, 4038 – 4040, 4046, 4051, 4052, 4060, 4061. – Juli 1227 Donauwörth; BF 4066. – März 1228 Venedig auf dem Wege nach Ravenna; BFW 11011a. – Juli/September 1228 Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen; BF 4106, 4110 – 4116; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 273 – 277; BF 4118 – 4121. – Februar/Juli 1230 Apricena, Foggia, San Germano; BF 1776a, 1778 – 1782, 1784; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 283; BF 1799, 1806; K. HAMPE, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (Epp. sel. 4, 1926, Nachdruck 1964), S. 38 Nr. 8, S. 43 Nr. 12, S. 46 Nr. 14, S. 52 Nr. 18, S. 61 Nr. 5.

stieg zu einer der ersten Familien der hochmittelalterlichen Adelswelt ebenfalls mit Markgraf Leopold III., da er Agnes, die Schwester Kaiser Heinrichs V. und Witve nach Herzog Friedrich I. von Schwaben, heiratete. Als einer der nächsten Verwandten des abgestorbenen Kaiserhauses erachtete man ihn daher für würdig, 1125 der Kandidat des Bayernstammes für den erledigten Königsthron zu sein. Seine Kinder waren Halbgeschwister zu König Konrad III. und verlässliche Stützen beim Aufbau des staufischen Königums¹⁸⁾. Welches Gewicht diese nahe Verwandtschaft zum Königshaus hatte, zeigen sehr deutlich die schwierigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen zwischen Friedrich I. Barbarossa und seinem Oheim Heinrich II. von Österreich und Bayern vor 1156. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dieser Heinrich, wenn auch nur kurzzeitig, Gertrude, die einzige Tochter Lothars III. und Witve nach Heinrich dem Stolzen von Bayern und Sachsen, zur Frau hatte, somit fast ein Jahr lang der Welfe Heinrich der Löwe sein Mündel war. Heinrichs andere Ehe mit der byzantinischen Prinzessin Theodora Komnena kennzeichnet des weiteren die besondere Stellung dieses Babenbergers. Die Beziehungen zu Byzanz blieben bis in die letzten Generationen des Geschlechts erhalten: Leopold VI. war mit Theodora, einer Enkelin des Basileus Isaak II. Angelos, verheiratet; beider Sohn Friedrich II. hatte für kurze Zeit Sophie, eine Stieftochter des Kaisers Theodoros I. Laskaris von Nikaia, zur Frau, von der er sich 1229 trennte, um Agnes von Meranien aus dem damals in Europa weitverzweigten Hause Andechs zu heiraten¹⁹⁾.

Daß enge verwandtschaftliche Bande immer schon zu reichem Besitz und Macht, zu politischer Bedeutung und ins Gegenteil sich verkehrend auch zu ständigem Streit führen können, ist aus Herzog Friedrichs II. Verhältnis zu den Arpaden in Ungarn zu erkennen. Sein Großvater Leopold V. war mit Helena, einer Tochter des ungarischen Königs Géza II. vermählt gewesen, daher war er zu Béla IV., dem König der Jahre 1235 bis 1270, Vetter zweiten Grades. Zugleich waren beide durch ihre Ehen mit Sophia bzw. Maria Laskaris von Nikaia kurzzeitig auch miteinander verschwägert²⁰⁾. Seit Friedrichs Trennung von Sophia (1229) waren beide Fürsten viel mehr noch als

18) F. HAUSMANN, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Reichenau-Vorträge 1965–1967 (Vorträge und Forsch. 12, 1968), S. 58 ff.

19) K. BOSL, Europäischer Adel im 12./13. Jahrhundert, Die internationalen Verflechtungen des bayerischen Hochadelsgeschlechtes der Andechs-Meranier, ZbLG 30 (1967) S. 38.

20)

Géza II. v. Ungarn † 1161

Béla III. † 1196	Helena † 1199 ∞ Leopold V. v. Österreich † 1194
Andreas II. † 1235	Leopold VI. † 1230
Béla IV. † 1270 ∞ Maria v. Nikaia † 1270	Friedrich II. † 1246 ∞ Sophia v. Nikaia

einst gelegentlich ihre Väter und Vorfahren einander feind und der Babenberger verlor schließlich im Kampfe gegen Béla sein Leben.

Von besonderer Bedeutung waren stets auch die verwandtschaftlichen Beziehungen mit allen Vor- und Nachteilen zu den böhmischen Herrschern, zu den Přemysliden, wurden doch allein im 12. Jahrhundert vier Ehen zwischen den beiden Geschlechtern geschlossen, von denen die 1140 erfolgte Heirat der Gertrude, Tochter Leopolds III., mit Vladislav II., Herzog und seit 1158 König von Böhmen, hervorzuheben wäre. Über die Ehen zweier Babenbergerinnen mit Přemysliden nach dem Erlöschen ihrer Familie im Mannesstamm wird, da diese ganz besondere politische Auswirkungen hatten, später an entsprechender Stelle noch ausführlich zu sprechen sein.

Hinzuweisen ist auch auf die Ehe der Elisabeth, Schwester Leopolds III., mit dem steirischen Markgrafen Ottokar II. († 1122), da dessen Urenkel Ottokar IV. als Letzter seines Geschlechts die babenbergischen Vettern, wie oben schon bemerkt, als seine Erben einsetzte.

Es ist nicht notwendig und würde zu weit führen, hier noch weitere verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem und jenem Fürstenhaus im einzelnen aufzuzeigen²¹⁾. Nur auf eine muß hier schon und zugleich abschließend verwiesen werden, weil diese wohl am deutlichsten die Stellung der Babenberger im Reich kennzeichnet: die Ehe des deutschen Königs Heinrich (VII.) mit Margarete, der ältesten Tochter Leopolds VI.

Trotz der Bildung eines flächenmäßig großen und in sich ziemlich geschlossenen Landesfürstentums und ungeachtet der mächtigen und angesehenen Stellung des Geschlechts im Reich und in Europa konnten die Babenberger – ganz im Gegensatz zu den Nachbarländern Böhmen und Ungarn – ein Problem nicht lösen: Es gab keine Übereinstimmung der Grenzen ihrer Herrschaftsbereiche in Österreich und Steiermark bzw. in Krain mit denen der kirchlichen Verwaltung dieser Länder! Wohl unterstand der überwiegende Teil derselben der Metropole Salzburg und nur südlich der Drau gebot Aquileja, aber viel entscheidender waren die Diözesangrenzen. Österreich unter und ob der Enns gehörte zu Passau, das Herzogtum Steier mit der im heutigen südöstlichen Niederösterreich liegenden Grafschaft Pitten dagegen fast durchwegs zu Salzburg. Auf diese beiden Hochkirchen hatte der babenbergische Landesfürst fast keinen Einfluß. Erzbischof wie Bischof waren selbst Reichsfürsten und beide hatten zudem seit alters viele und oft beachtlich große Gebiete und Herrschaften in den beiden Herzogtümern in ihrer Hand. Dazu kamen weitere Enklaven

21) Allein im 12. und 13. Jahrhundert gab es Eheverbindungen mit den Herzogen von Meranien, Polen und Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Baden, Meißen und Montferrat, Burggrafen von Regensburg und mit den Grafen von Burghausen-Schalla, Peilstein und Winzenburg, die wieder weitere Verwandtschaften zu anderen Geschlechtern mit sich brachten.

der Hochstifte Freising, Regensburg und Bamberg sowie etlicher in Bayern gelegener Reichsklöster.

Herzog Leopold VI., der die Ausbildung der Landeshoheit konsequent vorantrieb, bemühte sich darum, vor allem Österreich oder wenigstens einen Teil dieses Landes der Jurisdiktion des Passauer Bischofs zu entziehen, nachdem schon vor ihm der Plan zu Schaffung eines Bistums im Lande zur Sprache gekommen war²²). Es ist einem Schreiben Innozenz' III. an Bischof Mangold von Passau vom 14. April 1207²³) zu entnehmen, daß dessen Vorgänger Wolfger (1191–1204) mit Papst Coelestin III., wahrscheinlich auch mit Herzog Friedrich I. darüber in den Jahren 1195/96 Verhandlungen geführt hat, allerdings aus einem ganz anderen Grund. Wolfger wollte, von Ehrgeiz getrieben, mit der Errichtung eines Bistums im Passauer Sprengel einen Suffragan gewinnen, um dann in weiterer Folge selbst zum Metropoliten aufsteigen zu können²⁴). Nach der Übernahme der Herrschaft in Österreich (1198) griff Leopold VI. dieses wichtige Problem von seiner Sicht aus auf und wandte sich deswegen an den Papst, wobei er geschickt auf den schon von Bischof Wolfger angeregten Plan hinwies. Wien, das als eine der ersten und volkreichsten deutschen Städte nach Köln bezeichnet wurde²⁵) und bereits zu einer Art Residenz für den Herzog geworden war²⁶), sollte Sitz des neuen Bistums werden und als Diözese ein Viertel oder ein Drittel von Österreich bekommen. Bischof Mangold erkannte die seiner Kirche drohende Gefahr und wußte nicht minder geschickt den Plan des Herzogs zu durchkreuz-

22) H. VON SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA, (Forsch. zur inneren Geschichte Österreichs 1, 1904, Wiederabdruck 1938) S. 23 ff.; VANCSA, Geschichte 1 S. 406 ff.; H. KRABBO, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich, AÖG 93 (1905) S. 1 ff.; K. EDER, Österreichs Kampf um ein Landesbistum (1935) S. 6 f.; E. TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs 1 (1935) S. 190 ff.; J. WODKA, Kirche in Österreich, Wegweiser durch ihre Geschichte (1959) S. 90 ff.; H. HAGENEDER, Die Beziehungen der Babenberger zur Kurie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, MÖG 75 (1967) S. 2 f.; V. FLIEDER, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung, Eine Diözesan- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (Veröff. des Kirchenhist. Instituts der kath.-theol. Fakultät der Universität Wien, 1968) S. 45 ff.

23) POTTHAST 3085; BFW 5989; Mon. Boica 28/2 (1828) S. 274, Nr. 49.

24) Das erkannte schon KRABBO, AÖG 93, S. 13 f. Zu den Passauer Erzbistumsplänen vgl. auch die in Anm. 22 zitierte Literatur und A. A. STRNAD, Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik, Zur Lage der Kirche in Österreich unter Herzog Rudolf IV., Römische hist. Mitt. 6/7 (1964) S. 75.

25) *que post Coloniam una de melioribus Teutonicis regni urbibus esse dicitur amoena flumine situ preedita civibus populosa* im päpstlichen Schreiben an Bischof Mangold (s. Anm. 23) und ähnlich im Mandat an die Legaten (s. Anm. 27).

26) H. KOLLER, Die Residenz im MA, Jb. für Geschichte der oberdt. Reichsstädte = Eßlinger Studien 12/13 (1966/67) S. 22 ff.; G. HÖDL, Friedrich der Schöne und die Residenz Wien, Ein Beitrag zum Hauptstadtproblem, Jb. des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 26 (1970) S. 9; R. PERGER, Herzog Leopold VI. von Österreich und die Stadt Wien, Wiener Geschichtsbll. 26 (1971) S. 271 ff.

zen, indem er persönlich an der Kurie vorstellig wurde. Wohl auf seine Bedenken hin bekamen die eben nach Deutschland reisenden Legaten Ugolinus und Leo am 31. Mai 1208 vom Papst den Auftrag, hinsichtlich der geplanten Bistumsgründung die näheren Umstände und Gegebenheiten an Ort und Stelle zu untersuchen²⁷⁾. Mit der Ermordung König Philipps änderte sich jedoch plötzlich die Lage im Reich und die Legation konnte unterbleiben, und so gab es auch keine Erkundung in Wien. Der Herzog versuchte darum, mit der Entsendung seines Kapellans und Leibarztes Magister Gerhard im Herbst 1208 die Bistumsfrage an der Kurie in Gang zu halten²⁸⁾. Das bot Innozenz III. die Möglichkeit, den Wunsch des Herzogs nach einem im Lande liegenden Bistum mit der Erfüllung der eigenen politischen Pläne zu verketten. Das päpstliche Schreiben vom 5. Dezember 1208 bringt das deutlich zum Ausdruck: Die Verhandlungen in der Bistumsfrage könnten fortgesetzt werden, doch sei es vorher notwendig, daß der Herzog endlich König Otto IV. anerkenne und unterstütze²⁹⁾. Leopold VI. tat diesen Schritt gleich anderen Reichsfürsten und ging an den Hof Ottos. Dort traf er im Mai 1209 sogar mit Bischof Mangold von Passau und den päpstlichen Legaten zusammen³⁰⁾, konnte aber offensichtlich in der Bistumsfrage nichts erreichen. Wir hören auch in den folgenden Jahren der Regierung Leopolds VI. nichts mehr von diesem geplanten Bistum in Wien.

Etwas anders und für den Herzog ebenfalls nicht befriedigend verlief die Entwicklung in der Steiermark. Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, der fast immer in gutem Einvernehmen mit dem österreichischen Herzog stand, errichtete dort von sich aus 1218 in Seckau³¹⁾ und nach Vorbereitungen seit 1223 im Jahre 1227 in St. Andrä

27) POTTHAST 3427; BFW 6017; Mon. Boica 28/2 S. 279, Nr. 51.

28) Magister Gerhard erhielt am 31. Oktober 1208 von Innozenz III. ein Schutzprivileg für das von ihm gestiftete Heiliggeist-Spital zu Wien (POTTHAST 3528; BFW 6039; MIGNE, PL 215 Sp. 1477), wobei auf die Bitte und Überbringung eines Schreibens von Herzog Leopold VI. Bezug genommen wird. Gerhard wird als dessen Bote lobend erwähnt im päpstlichen Schreiben vom 5. Dezember (s. Anm. 29). – Zur Person von Gerhard vgl. H. FICHTENAU, Die Kanzlei der letzten Babenberger, *MIÖG* 56 (1948) S. 259 f. und H. HAGENEDER, *MIÖG* 75 S. 6.

29) POTTHAST 3549; BFW 6049; F. KEMPF, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii* (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 12, 1947) S. 380 Nr. 175. – Über diesen Schritt des Papstes wurde Otto IV. bereits mit Schreiben vom 4. Dezember 1208 unterrichtet; POTTHAST 3542; BFW 6043; KEMPF S. 374 Nr. 168.

30) Vgl. Die Zeugenreihe des Diploms Ottos IV. vom 31. Mai 1209 für das Kloster Aldersbach; BF 281.

31) L. LEONARD, *Die Erhebung des Stiftes Seckau zum Domstift*, *StMGBO* 10 (1889) S. 202 ff.; E. TOMEK, *Geschichte der Diözese Seckau* 1 (1917); E. TOMEK, *Kurze Geschichte der Diözese Seckau* (1918); W. SEIDENSCHNUR, *Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesherrlichen Stellung*, *ZRG Kan. Abt. 9* (1919) S. 199 ff.; A. MELL, *Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark* (1929) S. 96; TOMEK, *Kirchengeschichte* 1 S. 194 ff.; H. J. MEZLER-ANDELBERG, *Landesfürst und Klöster in*

im Lavanttal³²⁾ neue Bischofssitze, die aber gleich dem älteren Gurker Bistum als Eigenkirchen ganz von Salzburg abhängig waren und zudem nur einen sehr kleinen Sprengel hatten. Seckau umfaßte nur einige Pfarren in der oberen und mittleren Steiermark, das Bistum Lavant griff überhaupt nur etwas in die Weststeiermark über. Es war dies also keine Lösung im Sinne des Herzogs und nur zu einem gewissen Teil ein Entgegenkommen.

Nach dieser für das Folgende notwendigen kurzen Einführung kann nun zum Ablauf der Ereignisse und zu den Problemen, die Österreich bzw. seine Herzoge und Kaiser Friedrich II. direkt betreffen, übergegangen werden.

Bei der Wiener Bistumsfrage wurde vorhin schon erwähnt, daß Papst Innozenz III. im Dezember 1208 dem Herzog klar zu verstehen gab, daß er endlich den *illustris rex Otto in Romanorum electus* anzuerkennen habe, mithin die in der Familie bisher geübte staufische Gesinnung aufgeben müsse. Nach der Lage der Dinge blieb Leopold VI. ohnehin keine andere Wahl. Wir finden ihn aber erst gegen Ende Mai 1209 in Würzburg am Hofe Ottos IV.³³⁾, als anläßlich dessen Verlobung mit Beatrix, der Tochter seines ermordeten Gegenspielers Philipp, der gesamte staufische Anhang zur Anerkennung des Welfen bereit war. Man hat ihn sogar ausersiehen, als *vir facundissimus et literatus* die Meinung der Fürsten zu der ohnehin vom Papst bereits erteilten Dispens wegen der zu nahen Verwandtschaft des Brautpaares zum Ausdruck zu bringen³⁴⁾, auf die Otto bestand. Leopold VI. blieb nur kurz am Königshof, den er auch in den folgenden Jahren mied. Die Formulierung einer Datierung eines mit Erzbischof Eberhard II. von Salzburg getroffenen Vergleichs aus dem Jahre 1211 mit *Acta... Innocentio papa tercio Romane kathedre presidente, Ottone imperatore excommunicato*³⁵⁾, die allerdings von einem Diktator der Salzburger Kanzlei stammt, läßt die Annahme zu, daß auch der Herzog bald nach der am 18. November 1210 verkündeten Bannung des Kaisers von diesem abgefallen ist. Im September 1211 war er jedenfalls zu Nürnberg dabei, als auf päpstliches Verlangen einige Fürsten den Staufer Friedrich II. *in imperatorem coronandum* erhoben³⁶⁾. Den momentanen politi-

Steiermark bis zum 13. Jahrhundert, in: Festschr. JULIUS FRANZ SCHÜTZ (1954) S. 447 ff.; WODKA S. 115 f.; B. ROTH, Seckau, Geschichte und Kultur 1164 – 1964 (1964) S. 332 ff.; H. HAGENEDER, MÜG 75 S. 10.

32) SEIDENSCHNUR, ZRG Kan. Abt. 9 S. 205; TOMEK, Kirchengeschichte 1 S. 198; A. MAIER, Kirchengeschichte von Kärnten 2 (1953) S. 61; WODKA S. 116.

33) Zeuge in Diplomen Ottos IV. vom 31. Mai und 2. Juni 1209; BF 281 u. 283.

34) Arnold von Lübeck, Chron. VII 17, SS 21 S. 247 f. – Continuatio Sanblasiana, SS 20 S. 333. – BF 280b.

35) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 1 S. 243 Nr. 180.

36) Burchard von Ursberg, Chron., Scr. rer. Germ. 216 S. 99. – Vgl. dazu Chron. regia Coloniensis, Continuatio III zu 1211, Scr. rer. Germ. 18 S. 232. – E. WINKELMANN, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 2 (Jbb. der dt. Geschichte 1878, Nachdruck 1963) S. 500 f. – BF 646b.

schen Gegebenheiten folgend, kehrte er aber gleich anderen dann doch wieder zu Otto zurück. Etliche herzogliche Urkunden aus dem Jahre 1212 nennen darum den Kaiser in der Datierung³⁷⁾. Am 21. Mai 1212 ist Leopold VI. zu Nürnberg sogar als Petent und Zeuge in einem Diplom Ottos für das Stift St. Florian, mithin am Hofe des Kaisers weilend nachweisbar³⁸⁾.

Nach der neuerlichen Wahl Friedrichs II. am 9. Dezember 1212 in Frankfurt ging Herzog Leopold endgültig zur staufischen Partei über. Er ist aber erst Mitte Februar 1213, als Friedrich II. in Regensburg Hof hielt, zu dem neuen Herrscher in direkten Kontakt getreten³⁹⁾. Wir finden ihn wieder im Kreis der Fürsten, als in Eger am 12. Juli 1213 die bekannte »Goldene Bulle« für den Papst gegeben wurde⁴⁰⁾. Nach der entscheidenden Schlacht von Bouvines nahm Leopolds VI. sogar an des Königs erfolglosem Zug gegen Aachen teil und blieb dann bis Ende 1214 bei ihm⁴¹⁾. Die Zeugenschaft in etlichen Diplomen der Jahre 1215 bis 1217⁴²⁾, also vor seinem Kreuzzug ins Heilige Land und gegen Damiette in Ägypten, zeigt, daß der Herzog auch weiterhin aus eigenem Antrieb Reichsdienste leistete.

Während Friedrich II. seinen 1215 gelobten Kreuzzug immer wieder hinauszögerte, hat Leopold VI. seinen Glaubenseifer und Einsatz für die von Innozenz III. und Honorius III. so geförderte Kreuzzugs-idee erneut in den Jahren 1218/19 unter Beweis gestellt. Bei der Heimreise besuchte er sogar die Kurie und erhielt in Rieti am 25. Juni 1219 von Honorius III. das Privileg, daß kein Bischof ohne besondere päpstliche Erlaubnis den Kirchenbann über den Herzog verhängen darf⁴³⁾. Bei diesem Ansehen, das er an der Kurie genoß und das er später für die Mehrung seiner und seiner Familie Stellung im Reich bei passender Gelegenheit bestens einzusetzen und auszuwerten verstand, mutet es daher eigenartig an, daß Leopold in der Bistumsfrage nichts erreichen konnte. Im Jahre 1220 kam es allerdings zu einer Mißstimmung zwischen dem Papst und dem Herzog, als dieser einer ihm von der Kurie vorgelegten Urkunde die als Anerkennung geforderte Besiegelung verweigerte. Im Entschuldi-

37) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB I Nr. 183 – 185 u. 189 (mit interpoliertem 1213 anstatt 1212).

38) BF 480.

39) Zeuge (Petent) in BF 688 – 692.

40) BF 705, 707.

41) BF 743b, 745 – 747, 773. – Vgl. dazu FICHTENAU – ZÖLLNER, UB I Nr. 193 mit dem Hinweis *cum essemus cum exercitu nostro in procinctu itineris versus Granis Aquis* in der Datierung.

42) BF 787, 789, 790, 855 – 859, 887, 890, 891, 909, 910, 912.

43) P. PRESSUTTI, Regesta Honorii papae III, I (1888) Nr. 2122. – Die Anwesenheit des Herzogs an der Kurie ergibt sich eindeutig aus einer Stelle seines Briefes an den Papst (s. Anm. 44): *quod in reditu meo de partibus transmarinis, cum essem apud vos constitutus . . . in curia vestra*, ferner aus päpstlichen Schreiben vom 6. Juli 1219 an das Kapitel von St. Kastor in Koblenz und an die Erzbischöfe von Mainz und Trier; POTTAST 6096, 6097; PRESSUTTI I Nr. 2135, 2136; BFW 6341; A. SCHMIDT, Quell. zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz I (Publikationen der Gesellsch. für rheinische Landeskd. 53, 1954) S. 29 Nr. 53 u. 54.

gungsbrief des Herzogs an den Papst, der in die Monate September oder Oktober 1220 zu setzen ist, wird über den Inhalt dieser Urkunde leider nichts gesagt, außer daß eine Klausel – bei Verstoß des Königs und der Fürsten gegen die in der Urkunde festgehaltene Abmachung (Verpflichtung?) verfallen der Herzog, seine Frau und Kinder automatisch dem Kirchenbann – für ihn unannehmbar sei (wohl in Hinblick auf das eben erhaltene Privileg)⁴⁴). Dieser Konflikt blieb eine Episode in dem sonst so guten Verhältnis des Herzogs zur Kurie, die sich in den verschiedensten Angelegenheiten an ihn wandte und ihn gerne als Vermittler gebrauchte⁴⁵).

Wenige Monate nach der Heimkehr vom Kreuzzug besuchte der Herzog im November 1219 einen Hoftag in Nürnberg⁴⁶). Möglicherweise hatte er damals schon im Auftrag des Papstes den König zur Einhaltung des Kreuzzugversprechens zu mahnen, so wie dies im Sommer des folgenden Jahres hinsichtlich der Freilassung des vom Kaiser inhaftierten Grafen Rainer von Satriano der Fall war⁴⁷). Nach dem genannten Hoftag trennten sich dann für längere Zeit die Wege des Königs und des Herzogs. Friedrich II. ging nach Italien, um sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und dann nach langer Abwesenheit sein Erbreich Sizilien wieder in Ordnung zu bringen. Leopold VI. ist in den Jahren 1220 bis 1224 nur in seinen Ländern anzutreffen, wo er sich, gestützt auf sein gutes Verhältnis zur Krone und zur Kurie, ganz dem weiteren Ausbau seiner Landesherrschaft zuwenden konnte. Eine Reihe von Urkunden ist dafür Zeugnis, doch nur eine verdient hervorgehoben zu werden: die Verleihung eines auf älteren Grundlagen beruhenden Stadtrechts für die Wiener am 18. Oktober 1221⁴⁸).

44) C. RODENBERG, *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae* per G. H. PERTZ I (MGH, 1883) S. 102 Nr. 143; G. FRIEDRICH, *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* 2 (1912) S. 186 Nr. 202. – Bei der dem Herzog vorgelegten Urkunde wird es sich um einen Willebrief in Zusammenhang mit der Wahl Heinrichs (VII.) zum deutschen König im April 1220 gehandelt haben; vgl. dazu E. WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.* I (Jbb. der dt. Geschichte, 1889, Nachdruck 1963), S. 39 ff. insbes. 43 und H. HAGENEDER, *MIÖG* 75 S. 14 f.

45) So z. B. in der Angelegenheit des 1219 exkommunizierten und 1220 wieder in seine Rechte eingesetzten Prager Domdekans Magister Arnold (vgl. FRIEDRICH, *Codex* 2 Nr. 181, 184, 189, 191, 192, 200, 202) oder 1220 hinsichtlich des kaiserlichen Kapellans Magister A. und dessen Pfründen in der Passauer Diözese (PRESSUTTI I Nr. 2484). Vgl. ferner S. 238 ff. u. 241 f.

46) Zeuge in BF 1066, 1067, 1069. – Vgl. dazu FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 219 mit dem Hinweis (S. 23): *revertentes a curia domini regis apud Nverenberch celebrata*.

47) Vgl. die päpstlichen Mandate an den Herzog und andere vom 20. Juni und 2. Juli 1220; POTTHAST 6275, 6288; PRESSUTTI I Nr. 2499, 2521; BFW 6378, 6379; RODENBERG I S. 85 ff. Nr. 120, 121. – Zu Rainer von Manente, Graf von Satriano, vgl. E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita seculi XIII* I (1880) S. 153 Nr. 176 u. S. 480 Nr. 599 sowie WINKELMANN, *Friedrich* I S. 128 f. und F. BAETHGEN, *Die Regentschaft Papst Innocenz' III. im Königreich Sizilien*, Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 44 (1914) S. 88.

48) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 56 Nr. 237; zu der dort zitierten Literatur als Ergänzung s. Anm. 125.

In dieser Zeit, in der der Herzog dem kaiserlichen Hof fernblieb, zog er sich aber keineswegs von der großen Politik zurück; diese trat nur scheinbar in den Hintergrund gegenüber der Territorialpolitik. So knüpfte er 1221 diplomatische Beziehungen zum englischen König Heinrich III. an, die sich bis 1225 erstreckten und mit dem Plan befaßten, eine seiner Töchter mit dem König zu vermählen⁴⁹⁾. Andererseits sahen sowohl der Kaiser als auch die Kurie in ihm eine geeignete Persönlichkeit, die in dem sich mehr und mehr verschärfenden Konflikt wegen des gelobten, aber von Termin zu Termin verschobenen Kreuzzuges und wegen des Kaisers Haltung gegenüber der Kirche in Sizilien als besonnener Vermittler auftreten konnte. Wie oben schon erwähnt wurde, machte die Kurie von dieser Möglichkeit bereits im Sommer 1220 Gebrauch. 1222 scheint auch der Kaiser diesen Weg beschritten zu haben. Das Fehlen eines ausgeformten Kanzleiwesens mit Registerführung beim Babenberger und in der Reichskanzlei macht es uns schwer, diese Vermittlungsarbeit Leopolds zu fassen. Die ersten Schritte in einer so schwierigen Sache dürften wohl nur mündlich durch vertraute Abgesandte erfolgt sein. So taucht im Dezember 1222 in einem Diplom für den Deutschen Orden⁵⁰⁾ einer der bedeutendsten österreichischen Adligen dieser Zeit, Hadmar III. von Kuenring, beim Kaiser in Apricena in der Capitana auf. Da er mit dem Sachinhalt des Diploms in keinerlei Zusammenhang zu bringen ist, auch sonst kein Motiv für seine Reise nach Süditalien erkennbar wird, ist es wohl erlaubt, ihn als des Herzogs Abgesandten zum Fürstentag von Verona im November 1222, der sich mit dem Konflikt zwischen Kaiser und Papst beschäftigen sollte und nicht zustande kam, anzusehen. Um seinen Auftrag zu erfüllen, wird der Kuenringer dann gleich anders über Rom an des Kaisers Hof in Unteritalien gereist sein. Als endlich im März 1223 in Ferentino ein Treffen zwischen Friedrich II. und Honorius III. stattfand, erhielt dort das steirische Kloster St. Lambrecht einen kaiserlichen Schutzbrief⁵¹⁾ und nach der Rückkehr des Papstes nach Rom das oberösterreichische Kloster Lambach am 29. März ein Privileg⁵²⁾. Wer diese beiden Beurkundungen ohne zwingende momentane Notwendigkeit – man denke an die weite Reise

49) Vgl. die Briefe des englischen Königs an den Herzog von 1221 Dezember 15 (A. VON MEILLER, Reg. zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg [1850] Nr. 172; BFW 10890) und 1225 Januar 3 (VON MEILLER Nr. 195, 196; BFW 10932, 10933; J. L. A. HULLARD – BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 2/2 [1852, Nachdruck 1963] S. 824 f. Nr. 1 u. 3). Die undatierte Stellungnahme des Herzogs an den König (VON MEILLER Nr. 197) ist in Hinblick auf dessen Schreiben an seine Gesandten vom 7. Juli und 27. August 1225 (BFW 10948, 10954) innerhalb dieser Zeitgrenzen einzureihen. – Vgl. dazu auch J. FICKER, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser (1853) S. 127 ff.

50) Zeuge in BF 1423.

51) BF. 1461; J. ZAHN, UB des Herzogthums Steiermark 2 (1879) S. 293 Nr. 204.

52) POTTHAST 6973; PRESSUTTI 2 (1895) Nr. 4268; UB des Landes ob der Enns 2 (1856) S. 642 Nr. 443.

über die Alpen und über den Apennin im Spätwinter – bewirkte, wird bei beiden nicht angegeben, doch scheinen sie wohl auf Intervention eines Gesandten des Herzogs zurückzugehen, und als solcher kann mit großer Wahrscheinlichkeit der Kuenringer angesprochen werden, der später, im Jahre 1230, bei der großen Vermittleraktion des Herzogs jedenfalls dabei war⁵³). Daß man 1223 auf beiden Seiten mit dem ausgleichenden guten Willen des Herzogs von Österreich rechnete, beweist eindeutig ein an ihn gerichtetes päpstliches Schreiben vom 27. April. Dieses würdigt zuerst den Einsatz des Herzogs vor Damiette und bringt sodann den vom Kaiser geäußerten Wunsch zum Ausdruck, Leopold möge als Berater an dem für 1225 anberaumten Kreuzzug teilnehmen, wofür ihm sogar eine entsprechende finanzielle Unterstützung, nämlich 10 000 Mark, zugesichert wird⁵⁴). Über die von beiden Seiten gewünschte Teilnahme des Herzogs am Kreuzzug – die Aufforderung vom Kaiser erging über den Hochmeister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, an den Herzog – gibt auch ein am 5. März 1224 vom Kaiser an den Papst gerichtetes Schreiben weitere Hinweise⁵⁵). Aber Leopold VI. zeigte sich nicht mehr bereit, hochbetagt die Mühen und Gefahren eines Kreuzzuges auf sich zu nehmen. Er sah zudem lohnendere Ziele daheim, die ihm und seiner Familie mehr Ansehen und Gewinn als eine Kreuzfahrt einzubringen versprochen.

1224 begann er nämlich, den durch Jahre vernachlässigten offenkundigen Reichsdienst wieder zu aktivieren. Er besuchte im Juli dieses Jahres einen nach Nürnberg einberufenen Hoftag des jungen Königs Heinrich (VII.)⁵⁶), der damals noch ganz unter dem Einfluß des vom kaiserlichen Vater zum Reichsverweser und Vormund bestimmten Kölner Erzbischofs Engelbert stand. Dieser Sinneswandel und seine Auswirkungen werden noch deutlicher im folgenden Jahr, als Kaiser und Papst den Herzog als Vermittler persönlich bei sich brauchten. Leopold VI. stand damals gerade sehr schlecht mit Ungarn und Bayern und es drohte ein Krieg⁵⁷). Da erschien Anfang April 1225 der Kardinalbischof Konrad von Porto und Santa Rufina als päpstlicher Legat für Kreuzzugsangelegenheiten in Österreich und schon am 6. Juni kam es in Graz zu einem Vergleich des Herzogs mit Andreas II. von Ungarn⁵⁸). Die Spannungen mit Bayern wurden ebenfalls um die gleiche Zeit abgebaut; hier besorgte wohl der Salzburger Erzbischof Eberhard II. auf dem Landtag zu Straubing den Aus-

53) Vgl. sein Auftreten als Zeuge zusammen mit Herzog Leopold VI. in den zu Foggia im April 1230 ausgestellten Diplomen BF 1778, 1779.

54) PRESSUTI 2 Nr. 4330; RODENBERG 1 S. 156 Nr. 227.

55) BF 1516.

56) Zeuge in BF 3927.

57) *Continuatio Garstensis* zu 1225, SS 9 S. 596 Z. 7 f. – Vgl. dazu S. RIEZLER, *Geschichte Bayerns* 2 (1880, Nachdruck 1964) S. 51 f. und M. SPINDLER, *Hdb. der bayerischen Geschichte* 2 (1966) S. 33.

58) BFW 10944; H. WAGNER, *UB des Burgenlandes* 1 (1955) S. 101 Nr. 142.

gleich⁵⁹⁾, der aus höheren Interessen der Kurie notwendig war⁶⁰⁾. Als alles geregelt war, reiste der Herzog nach sechsjähriger Pause sofort an den Hof des Kaisers in Unteritalien⁶¹⁾. Zu San Germano verpflichtete sich Friedrich II. im Juli 1225 gegenüber Honorius III., den längst fälligen und beschworenen Kreuzzug bis spätestens August 1227 durchzuführen⁶²⁾. So wie fünf Jahre später hat Leopold VI. dabei sicherlich als Vermittler gewirkt.

In San Germano hatte der Herzog aber noch eine andere wichtige Reichs- und zugleich Familiensache erledigt: die Verheiratung des deutschen Königs Heinrich (VII.). Um dessen Hand, als den kommenden Kaiser, warben bereits etliche Mächte. Im November 1224 versuchte der französische König in einer persönlichen Aussprache mit Heinrich an der Reichsgrenze in Lothringen diesem unter anderm eine Heirat nahezu legen⁶³⁾, die im Sinne des staufisch-kapetingischen Zusammengehens gegen England war, was auch der Kaiser wollte. Anfangs 1225 kam eine Gesandtschaft des englischen Königs Heinrich III. ins Reich, der in Übereinstimmung mit dem Reichsverweser Engelbert in Köln seine Schwester auf den deutschen Thron bringen wollte, in finanzieller Hinsicht aber mit den anderen Bewerbungen nicht mithalten konnte⁶⁴⁾. In dieser Hinsicht hatte der Böhmenkönig Přemysl Ottokar I. bei König Heinrich und mehr noch beim real denkenden Kaiser mit 30 000 Mark Mitgift, zu der Herzog Ludwig I. von Bayern als Verwandter und aus persönlichen Gründen noch weitere 15 000 Mark beisteuern wollte⁶⁵⁾, die größte Chance. Tatsächlich kam es dann auch zu einer Verlobung Heinrichs mit Agnes von Böhmen⁶⁶⁾. Um den Böhmenkönig aus-

59) Vgl. die Urkunde Herzog Ludwigs I. von Bayern für das Spital am Pyhrn, gegeben zu Straubing am 16. Juni 1225, mit der Bemerkung: *admonitione . . . Eberhardi Salzburgensis archiepiscopi cum benevolentia et consensu optimatum Bawarie, qui nobiscum de pace provincie tractantes in Stråbinge aderant*; UB des Landes ob der Enns 2 S. 655 Nr. 453.

60) Der Dank des Papstes für diese Leistung des Erzbischofs könnte die Förderung des Bistumsplans Lavant sein, der durch den Untersuchungsauftrag an genannte Prälaten vom 25. Juli 1225 (W. HAUTHALER – F. MARTIN, Salzburger UB 3 [1918] S. 329 Nr. 801) wesentlich weitergebracht wurde.

61) Der Herzog ist schon im Juli 1225 in San Germano Zeuge in den Diplomen BF 1571 – 1576.

62) BF 1569, Const. 2 S. 129 Nr. 102.

63) BF 3943a; BFW 10929; HUILLARD-BRÉHOLLES 2/2 S. 811.

64) BFW 10931, 10934, 10935, 10941, 10947, 10948, 10954; BF 3966a. – Vgl. dazu FICKER, Engelbert S. 127 ff.

65) Über die am Hoftag zu Ulm Mitte Januar 1225 geführten diesbezüglichen Verhandlungen vgl. den Bericht des Bischof Walter von Carlisle an König Heinrich III. von England vom Februar 1225; BF 3958a; HUILLARD-BRÉHOLLES 2/2 S. 833 ff., insbesondere 837. – Vgl. ferner B. BRETHER, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306) (1912) S. 396 f.

66) Continuatio Garstensis zu 1125, SS 9 S. 596 Z. 10 f. – Cronica Reinhardbrunnensis, SS 30/1 S. 607 Z. 2 f.

zubooten, stellte schließlich auch der ungarische König eine gleich große Aussteuer für seine Tochter in Aussicht⁶⁷⁾, kam aber damit zu spät. Die letzte Entscheidung hatte aber doch der Kaiser zu fällen und sie fiel in San Germano ganz anders aus, als Heinrich und Engelbert von Köln dachten. Nicht zuletzt auf Anraten des mit dem Babenberger und mit dem Kaiser verwandten Bischofs Konrad IV. von Regensburg⁶⁸⁾ verwarf er alle zur Debatte stehenden Angebote und entschied, daß der damals 14jährige König Heinrich die bereits 21 Jahre zählende älteste Tochter Leopolds VI., Margarete, umgehend zu heiraten habe⁶⁹⁾. Die Hochzeit fand daher schon am 29. November 1225 in Nürnberg statt⁷⁰⁾.

Da wenige Tage vor der Hochzeit der Reichsverweser Engelbert von Köln ermordet worden war, konnte der österreichische Herzog nun sogar daran denken, über seinen Schwiegersohn großen Einfluß auf die Regierung des Reiches zu erlangen. Dem standen allerdings der enttäuschte Böhmenkönig und der bayerische Herzog entgegen, der vom Kaiser wohl zur Milderung der zu erwartenden Gegensätze zum neuen Reichsverweser bestellt wurde. Der Wittelsbacher konnte sich jedoch nicht mit dem nach Selbständigkeit strebenden jungen König verständigen, der deshalb die gegen den Herzog stehenden Kräfte in Bayern unterstützte. Nach einer bewaffneten Auseinandersetzung mußte sich der Herzog im Juli 1229 dem König beugen⁷¹⁾ und damit war seine Rolle am Königshof endgültig ausgespielt. Leopold VI., den die Feindschaft von Böhmen und Bayern sowie ein Aufstand seines eigenen zweiten Sohnes Heinrich anfangs stark behindert hatten, trat dagegen seit 1228 immer mehr und mehr in den Vordergrund. Im Frühjahr und Sommer 1228 finden wir ihn jeweils sehr lange am Hofe seines Schwiegersohnes⁷²⁾. Er wird damals wohl einer der Hauptträger König Heinrichs gewesen sein.

Den letzten Höhepunkt im Leben und Wirken Leopolds VI. bildete aber unstreitbar sein schwierigstes und verdienstvollstes Werk: die Vermittlung eines Ausgleiches

67) Nach dem Bericht des Bischofs von Carlisle; s. Anm. 65.

68) Leopold VI. nennt den Bischof 1219 in einer Urk. *consanguineus noster*; FICHTEAU-ZÖLLNER, UB 1 S. 22 Nr. 219. Ebenso wird er vom Kaiser angesprochen; BF 1073; HULLARD-BRÉHOLLES 1/2 (1852, Nachdruck 1963) S. 706. Über seine Herkunft als Graf von Lechsgemünd und Frontenhausen vgl. F. TYROLLER, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, in: Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hg. W. WEGENER (1962/69) S. 261 Nr. 22. – Bischof Konrad ist zugleich mit Herzog Leopold in San Germano Zeuge in den Diplomen BF 1571 u. 1575.

69) Continuatio zu Konrad von Ursberg, Chron. irrig zu 1223, Scr. rer. Germ. 216 S. 121. – Cronica Reinhardbrunnensis, SS 30/1 S. 607 Z. 16 ff. – Vgl. dazu E. MASCHKE, Das Geschlecht der Staufer (1943, Nachdruck 1970) S. 95.

70) BF 3993a.

71) SPINDLER, Hdb. 2 S. 34 f.

72) Vgl. BF 4034, 4035a, 4038 – 4040, 4046, 4051, 4052, 4060, 4061, 4066, 4106, 4110 – 4116; FICHTEAU-ZÖLLNER, UB 2 Nr. 273 – 277; BF 4118 – 4121.

zwischen dem gebannten, aber mit gewissen Erfolgen von seinem Kreuzzug zurückgekehrten Kaiser und Papst Gregor IX. Als nämlich die vom Hochmeister Hermann von Salza geführten Verhandlungen über einen Ausgleich ins Stocken gerieten, schaltete der Kaiser auf dessen Anraten einige deutsche Kirchen- und Laienfürsten ein, die auf beiden Seiten hohes Ansehen genossen. Nach den im Kloster Schäftlarn entstandenen Annalen⁷³⁾, einigen Briefen des Papstes und des Kaisers aus der in Frage kommenden Zeit (März bis Juli 1230)⁷⁴⁾ und nicht zuletzt nach der Urkunde über den Ausgleich vom 23. Juli 1230⁷⁵⁾ waren dies der Patriarch Berthold von Aquileja, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, Bischof Siegfried von Regensburg und die Herzoge Leopold VI. von Österreich und Steier⁷⁶⁾, Bernhard von Kärnten und Otto I. von Meranien. Sie begannen ihr schwieriges Unterfangen im April 1230 und beendeten dieses mit Erfolg im Juli. Wenige Tage nach Abschluß der Verhandlungen, die den letzten großen Dienst des Herzogs für Kaiser und Papst darstellen, verschied Leopold VI. am 28. Juli 1230 in San Germano.

Das gute Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem österreichischen Landesfürsten, das Leopold VI. herzustellen verstanden hatte, bestand anfangs auch zwischen Kaiser Friedrich II. und dem neuen Herzog gleichen Namens, der schon zu Lebzeiten des Vaters in Erscheinung trat. Sein erstes urkundliches Auftreten als Zeuge in einem Diplom König Heinrichs (VII.) datiert vom 4. September 1224, wobei er den auffallenden Titel eines *junior dux Austrie et Styrie* führt⁷⁷⁾. Mit dieser Benennung erscheint er auch in einer Urkunde Leopolds VI. vom 19. Dezember 1229⁷⁸⁾. Von einer Belehnung Friedrichs ist aber weder vor 1230 noch später etwas in Erfahrung zu bringen. Jedenfalls trat er sofort voll in die Regierung seiner Länder ein.^{78a)}

Mit seinem Schwager, dem deutschen König Heinrich (VII.), scheint Herzog Friedrich bald Meinungsverschiedenheiten gehabt zu haben, da er es mit der weiteren Auszahlung der Mitgift seiner ältesten Schwester Margarete nicht allzu eilig hatte. Die Schwierigkeiten, mit denen er schon am Anfang seiner Regierung zu kämpfen

73) SS 17 S. 339 Z. 28 ff.

74) K. HAMPE, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (Epp. sel. 4, 1926, Nachdruck 1964) S. 38 Nr. 8, S. 43 Nr. 12, S. 46 Nr. 14.

75) BF 1799, 1800; FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 117 Nr. 283.

76) Leopolds Vermittlerrolle wird hervorgehoben von der *Continuatio Garstensis* zu 1230, SS 9 S. 596 Z. 25–26 und von der *Continuatio IV* der *Chron. regia Coloniensis* zu 1230, *Ser. rer. Germ.* 18 S. 262 Z. 30–33. – Vgl. H. HAGENEDER, *MIÖG* 75 S. 15 f.

77) BF 3937.

78) FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 115 Nr. 281.

78a) Zusätzlich zu der in Anm. 1 genannten Literatur vgl. J. SCHWARZ, Herzog Friedrich II., der Streitbare von Österreich, in seiner politischen Stellung zu den Hohenstaufen und Přemysliden, Programm des k. k. Staats-Ober-Gymnasiums in Saaz (Böhmen) (1876 u. 1877); A. FICKER, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger (1884); E. J. GÖRLICH, Herzog Friedrich II. der Streitbare, der letzte Babenberger (Kleinbuchreihe »Österreich« 9 [1947]).

hatte – Aufstand der österreichischen Ministerialen, Kämpfe gegen Böhmen, Spannungen mit Ungarn – banden ihm finanziell und auch allgemein gesehen die Hände. Diese Kämpfe um die Wahrung seiner landesfürstlichen Macht und sonstigen Interessen im Lande und gegenüber mächtigen Nachbarn, mit denen er schon aus familiären Gründen nicht im besten Einvernehmen stand – es sei nur an die Zurücksendung der böhmischen Prinzessin Agnes⁷⁹⁾ und an die Trennung seiner Ehe mit Sophia Laskaris, der Schwester der ungarischen Kronprinzessin⁸⁰⁾ erinnert –, aber auch das Hervorkehren und Beharren auf den 1156 dem österreichischen Herzog erteilten Vorrechten führten dazu, daß Herzog Friedrich II. im Gegensatz zu seinem Vater von Anfang an kein besonderes Interesse am Reichsdienst hatte, was in weiterer Folge nur zu bald zum Konflikt mit dem Kaiser führen mußte.

Wegen der Auseinandersetzungen mit den Lombarden hatte Kaiser Friedrich II. für November 1231 einen Reichstag nach Ravenna ausgeschrieben, der aber erst Mitte Januar 1232 zustande kam⁸¹⁾. Er wurde nur von wenigen deutschen Fürsten besucht; es fehlten der deutsche König und gleich vielen anderen auch der österreichische Herzog. Entgegen den späteren Anschuldigungen des Kaiser blieb der Herzog nicht grundlos daheim und sicherlich hatte er sich mit dem Hinweis auf die damals gerade so schwierige Lage im Lande gebührend entschuldigt. Als Überbringer der Entschuldigung wird man den Abt Walter von Melk ansehen können, der im Januar 1232 zu Ravenna zwei Diplome für sein Kloster erhielt⁸²⁾. Die zu dieser Jahreszeit schwierige und weite Reise wird der Abt kaum wegen dieser Urkunden, für die überdies kein dringlicher Anlaß vorlag, unternommen haben. Er war stets ein Vertrauter und auch in Notzeiten ein getreuer Anhänger des Herzogs und wird mit dieser Reise wohl in erster Linie seinem Landesfürsten einen Dienst erwiesen haben. Da die Lombarden durch die Sperrung der Veroneser Klause den Zuzug deutscher Fürsten auch weiterhin nahezu unmöglich machten, wurde der Reichstag schließlich auf den Mai 1232 und nach Friaul verlegt. Dort mußte sich König Heinrich, der eigene Wege zu gehen versuchte, dem Willen seines kaiserlichen Vaters beugen. Der österreichische Herzog leistete jedoch der Einladung nach Aquileja wieder nicht Folge. In seiner späteren Anklageschrift bezeichnete der Kaiser das Verhalten des Herzogs zu dieser Zeit als *pueriliter*, und nur in Anbetracht der Verdienste seines verstorbenen Vaters sei darüber hinweggesehen worden⁸³⁾. Kindlicher Trotz wird aber kaum der Grund

79) Agnes war 1225 als Braut für König Heinrich (VII.) für die Zeit von der Verlobung bis zur Heirat dem österreichischen Herzog in Obhut gegeben worden. Nach der Änderung durch den Entscheid des Kaisers stellte sie für Leopold VI. eine Belastung dar und wurde darum heimgeschickt; Cronica Reinhardsbrunnensis zu 1225, SS 30/1 S. 607 Z. 4–8 u. 20.

80) S. oben S. 231.

81) BF 1882, 1895, 1910a, 1931a.

82) BF 1929, 1930.

83) Const. 2 S. 269 Nr. 201, insbes. S. 270 Z. 6–13.

gewesen sein für das Nichterscheinen des Herzogs in Ravenna und Aquileja. Man wird vielmehr die im *Privilegium minus* gewährte Einschränkung der Hoffahrtspflicht für das Verhalten des Herzogs zu diesem und zu späteren Zeitpunkten in Rechnung zu stellen haben. Und das scheint schließlich auch der Kaiser, wenn auch in seinem ausgeprägten Majestätsgefühl bereits arg verletzt, bedacht zu haben⁸⁴). Er begab sich nach Pordenone und lud von dort aus den Herzog zu einem Zusammentreffen an diesem Orte ein⁸⁵). Eine Berufung an den Hof des Kaisers auf eigenem Herrschaftsgebiet – das war Pordenone unzweifelhaft seit dem schon von seinem Vater getätigten Ankauf dieses Aquilejer Lehens von den Herrn von Castello – konnte sich der Herzog, wollte er sich nicht selbst ins Unrecht setzen, nicht entziehen. Dorthin ist er auch tatsächlich auf schnellstem Wege gekommen: die dritte Einladung erging von Pordenone aus zu Anfang Mai an den Herzog und am 19. Mai ist er nach Ausweis einer von ihm dort gegebenen Urkunde⁸⁶) daselbst zur Stelle – es war also eine ziemlich eilige Reise.

Bei der Zusammenkunft in Pordenone gab es, so führt das Manifest von 1236 an, dennoch einen freundlichen Empfang und wertvolle Geschenke für den Herzog. Der Kaiser zeigte sich sogar bereit, in dem zwischen seinem Sohne und dem Herzog schwebenden Streit um die Mitgift der Königin Margarete diesem beizustehen und ihm 8000 Mark gleichsam als Beihilfe zu geben⁸⁷). Was hatte dies zu bedeuten? Leopold VI., gewiß kein armer Fürst, scheint 1225 wohl die gleiche Mitgift für seine Tochter in Aussicht gestellt zu haben wie die anderen Bewerber in Böhmen und Ungarn, das heißt 30 000 Mark und vielleicht sogar noch mehr. Mit der Auszahlung der Mitgift dürfte er es aber nicht sonderlich eilig gehabt haben, vor allem seit der unverkennbaren Abkühlung der bis September 1228 doch unzweifelhaft bestehenden engsten Beziehungen zwischen dem jungen König und seinem Schwiegervater. Noch schleppender scheinen die Zahlungen von Herzog Friedrich durchgeführt worden zu sein, dem es anfangs finanziell längst nicht so gut wie Leopold VI. ging. Diese Differenzen wegen der Auszahlung der restlichen Mitgift und der Altersunterschied zwischen Heinrich (VII.) und Margarete führten schließlich zu einer Entfremdung der Ehegatten, ja der König wollte sogar die Ehe lösen und sich wieder Agnes von Böh-

84) Der diesbezügliche Wortlaut des Manifests von 1236 (s. Anm. 83) mit: *contulimus nos personaliter ad terram suam Porte None . . . et ibi . . . misimus pro eodem, ut, si molestum sibi fuerat in civitatibus nostri imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret* nimmt offensichtlich Bezug auf die Hoffahrtsbestimmung des *Privilegium minus* (*Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator prefixerit in Bavaria, evocatus veniat*).

85) BF 1977a; Const. 2 S. 270 Z. 13–16.

86) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 136 Nr. 299.

87) Const. 2 S. 270 Z. 16–22.

men zuwenden⁸⁸⁾. Persönliche und finanzielle, nicht zuletzt aber auch politische Erwägungen spielten bei diesen Überlegungen des Königs eine große Rolle, denn Böhmen konnte ihm unter Umständen eine bessere Rückendeckung für seine Vorhaben bieten als Österreich. Konrad von Bußnang, Abt von St. Gallen, der im Herbst 1231 wegen der noch ausstehenden Mitgift nach Österreich entsandt worden war, konnte den König schließlich von diesem Schritt abbringen⁸⁹⁾. In anderer Hinsicht hatte sich aber Heinrich (VII.) auf einen gefährlichen, zuerst gegen die Fürsten und dann auch gegen den Kaiser gerichteten politischen Weg begeben, auf dem ihn sein Schwager nicht folgte und an dessen vorläufigem bitteren Ende das *Statutum in favorem principum* und die Unterwerfung unter den Willen des kaiserlichen Vaters in Cividale im Mai 1232 standen. Das wenig später gemachte Angebot des Kaisers an den Herzog ist mithin als ein Versuch anzusehen, mit der Ermöglichung der Auszahlung der noch ausstehenden Mitgift den Vorwand des Königs für die Auflösung seiner Ehe zunichte zu machen. Zugleich konnte damit die gefährliche Politik Heinrichs und seine Zuwendung zum mächtigen Böhmen verhindert und unter Umständen auch der kriegstüchtige Babenberger gewonnen werden, der sich bisher an des Kaisers Politik und Kampf gegen die Lombarden gänzlich uninteressiert gezeigt hatte. Herzog Friedrich war zudem mit seinen Ländern und bis nach Friaul reichenden Besitzungen in der Lage, dem Kaiser einen leicht gangbaren Weg von Italien nach Deutschland offen zu halten und abzusichern. Gerade das konnte für die über kurz oder lang zu erwartenden Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und dem König, der unbedingt seinen eigenen Weg in der Politik gehen wollte, von größter Bedeutung sein. Es war also für Friedrich II. aus mehreren Gründen wichtig, den österreichischen Herzog auf seiner Seite oder wenigstens in einer wohlwollenden neutralen Haltung zu wissen.

Nach der Aussprache des Kaisers mit dem selbstbewußten und weiterhin eine abwartende Haltung einnehmenden Herzog schien fürs erste alles geordnet zu sein; der Kaiser ging sofort nach Apulien. Wenige Jahre später trat der eben geschilderte Fall ein, als sich König Heinrich (VII.) gegen den kaiserlichen Vater stellte und dieser gegen den Sohn vorgehen mußte. Die Lombarden, verbündet mit dem Empörer, verlegten selbstverständlich den direkten und kürzesten Weg nach Deutschland. Friedrich II. mußte daher den Weg über die Ostalpenländer nehmen und dabei von Friaul (Aquileja) aus durch das Kanaltal nach Kärnten, sodann über den Neumarkter Sattel ins obere Murtal, weiter durch die obersteirischen Täler zum Pyhrnpaß, schließlich

88) Conradus de Fabaria, *Continuatio Casuum s. Galli* cap. 35 u. 40; G. MEYER VON KNONAU, *St. Gallische Geschichtsquell.* 4 (Mitt. zur vaterländischen Geschichte, hg. Hist. Verein in St. Gallen, NF 7, 1879) S. 230 f. u. 244 f. — *Annales Wormatienses* unter 1233, SS 17 S. 43 Z. 26–28.

89) Conradus de Fabaria s. Anm. 88.

zur Donau und dieser folgend flußaufwärts nach Süddeutschland ziehen. In Hinblick auf die nicht allzu große Gefolgschaft des aufrührerischen Königs benötigte der Kaiser kein Heer, und damit war wieder eine schnelle Reise und das Überraschungsmoment gegeben. Wohl aber rechnete der Kaiser mit der Unterstützung der Fürsten, durch deren Gebiete er ziehen mußte, insbesondere mit der des Herzogs von Österreich und Steier, der nach wie vor mit der unseligen Politik und auch mit der Person des königlichen Schwagers nichts gemein hatte. Als der Kaiser in den letzten Maitagen des Jahres 1235 das Territorium des Herzogs bei Neumarkt erreichte, fand sich dieser sogar zum Empfang des Reichsoberhauptes ein⁹⁰⁾. Die Begegnung stand aber unter keinem guten Vorzeichen und bildete den Wendepunkt in der Haltung des Kaisers zum Herzog. Letzterer forderte nämlich dabei vom Kaiser 2000 Mark als Beitrag zum Kampf gegen Ungarn und, nach des Kaisers späterer Darstellung, auch gegen Böhmen. Als ihm diese Unterstützung verweigert wurde, gab es harte Worte und schließlich soll der Herzog in seiner ungestümen Art sogar erklärt haben, er wolle dem Kaiser in Zukunft nicht mehr dienen⁹¹⁾ – so berichtet jedenfalls das Manifest von 1236 am Höhepunkt des Konflikts. Tatsächlich gibt es seitdem eine Kluft zwischen den beiden Friedrichen. Der Herzog begleitete auch nicht den Kaiser auf dessen weiterem Wege durch die Steiermark und Oberösterreich⁹²⁾.

Was steckte hinter dieser Auseinandersetzung von Neumarkt? In Ungarn hatte der Adel mit der »Goldenen Bulle« des Jahres 1222 die Macht des schwachen Königs Andreas II. weitgehend einzuengen verstanden. Dessen Sohn und Mitregent Béla IV. suchte nun den Einfluß der Magnaten wieder zurückzudrängen, weshalb eine oppositionelle Gruppe unter diesen daran dachte, Béla auszuschalten und die ungarische Krone unter Vermittlung des österreichischen Herzogs dem Kaiser anzubieten⁹³⁾. In Überschätzung seiner Möglichkeiten und gewisser Anfangserfolge gegen Ungarn und Böhmen versuchte der Herzog in Neumarkt, den Kaiser zu gewinnen oder wenigstens von ihm eine finanzielle Beihilfe zu erlangen für Pläne, die wohl für ihn und für die Ausweitung seines Machtbereiches von großer Bedeutung waren, nicht jedoch für den Kaiser, und dies schon gar nicht in der kritischen Situation von 1235. Gerade jetzt konnte Friedrich II. keine Unruhe an der Ostgrenze des Reiches brauchen, noch weniger einen Konflikt mit Böhmen, weshalb er den Forderungen des Herzogs sein Nein entgegenstellen mußte. Er soll, nach Aussage einer Quelle⁹⁴⁾, sogar einen Vergleich

90) Herzog Friedrich ist im Mai 1235 in Neumarkt Zeuge in BF 2090.

91) BF 2089e; Const. 2 S. 270 Z. 22–30.

92) Der Herzog erscheint nicht in den auf diesem Teil der Reise gegebenen Diplomen (BF 2091, 2092), ebenso fehlen Hinweise in den historiographischen Quellen.

93) Rogerius, Miserabile carmen super destructione regni Hungariae per Tartaros facta cap. 9, SS 29 S. 552.

94) Ann. Erphordenses fratrum praedicatorum zu 1235, Scr. rer. Germ. 42 S. 89 Z. 20–24.

zwischen dem Herzog und Böhmen gewünscht haben. Der vom Kaiser in seinen hochfliegenden Plänen allein gelassene und enttäuschte Herzog begann dennoch den Kampf mit seinen Nachbarn und erlitt empfindliche Rückschläge⁹⁵⁾. Er hatte aber damit, wenn auch ohne Erfolg, des Kaisers politische Absichten gestört und sich so diesen endgültig zum Feind gemacht.

Kaiser Friedrich II. gelang es, die Empörung seines Sohnes fast allein durch sein Erscheinen in Deutschland schnell niederzuschlagen. Heinrich (VII.) verlor Krone und Freiheit. Um das Reich zu befrieden, wurde für August 1235 ein Reichstag nach Mainz einberufen. Herzog Friedrich leistete der Einladung wiederum nicht Folge, im Gegenteil, er zählte mit seinem Krieg gegen Böhmen und Ungarn offenkundig zu jenen, die sich um die Erhaltung des Friedens im Reiche nicht kümmerten und nur auf die Wahrung ihrer eigensüchtigen Interessen bedacht waren. Auch dies machte ihn in des Kaisers Augen nur noch schlechter und verdammenswürdiger.

Die militärischen Mißerfolge Friedrichs des Streitbaren⁹⁶⁾ und der daraufhin erfolgende Einfall des Feindes in Österreich, Mißernten⁹⁷⁾ und in deren Gefolge eine allgemeine Notlage im Lande, nicht zuletzt auch die durch die dauernden Kämpfe des Herzogs hervorgerufenen finanziellen Schwierigkeiten zwangen ihn gerade nun zu einem Schritt, der ihn noch mehr ins Unrecht setzen mußte. Er verbot jegliche Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Wein in seinen Ländern⁹⁸⁾. Damit waren alle Nachbarn, die am Fernhandel mit diesen lebenswichtigen Gütern interessiert waren, vor allem aber die Fürsten und Klöster, die Besitzungen in Österreich und in der Steiermark hatten und deren Erträgnisse wie eh und je für sich nutzen wollten,

95) Ann. Mellicenses zu 1236, SS 9 S. 508 Z. 5–6. – Cont. Sancrucensis II zu 1235, SS 9 S. 638 Z. 11–20. – Ann. s. Rudberti Salisburgensis zu 1235, SS 9 S. 786. – Chron. regia Colon., Cont. IV zu 1235, Scr. rer. Germ. 18 S. 267. – Ann. Erphord. fratrum praedicat. zu 1235, Scr. rer. Germ. 42 S. 89 Z. 24–29.

96) Zum Beinamen »der Streitbare« finden sich schon in den zeitgenössischen Quellen Anklänge, etwa in der Cont. Garstensis zu 1242: *miles potens, strenuus et ad arma perfectus* (SS 9 S. 597 Z. 12), in der Cont. der Chronik des Magnus von Reichersberg zu 1240: *strenuus bellator* (SS 17 S. 528 Z. 33), in einem Klagelied auf den Herzog in einer Handschrift des Stiftes Suben (jetzt Studienbibl. Linz): *belliger dux* (SS 11 S. 51 Z. 34) und in einer Glosse in einer Handschrift des Stiftes Rein (Chron. Ottos von Freising): *semper bellicosus* (Scr. rer. Germ. 245 S. 487 Z. 18); ferner in Chronici Hungarici compositio saeculi XIV cap. 177: *dux bellicosus* (Scr. rer. Hungaricarum tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum, ed. E. SZENTPÉTERY, I [1937] S. 468) und endgültig seit einer Randnotiz zur Chronica Austriae des Thomas Ebendorfer lib. II: *dictus Bellicosus* (hg. A. Lhotsky in SS NS 13 [1967] S. 109 Z. 23). – Vgl. dazu F. EHEM, Zur Geschichte der Beinamen der Babenberger, Unsere Heimat, Monatsbl. des Vereines für Landeskde. von Niederösterreich und Wien 26 (1955) S. 159.

97) Cont. Lambacensis zu 1234, SS 9 S. 558 Z. 44–47. – Cont. Sancruc. II zu 1234, SS 9 S. 638 Z. 4–10. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1234, SS 9 S. 786 Z. 4–7.

98) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1235, SS 9 S. 786 Z. 33–39. – Vgl. dazu das Manifest von 1236, Const. 2 S. 270 f. Z. 37–40 bzw. 1–2.

schwer geschädigt. So kamen zu den alten Gegnern Böhmen und Ungarn weitere, nämlich der Herzog von Bayern und der Markgraf von Mähren, insbesondere aber die geistlichen Fürsten von Salzburg, Bamberg, Freising, Passau und Regensburg⁹⁹⁾, schließlich auch der Patriarch von Aquileja und noch etliche andere. Mit deren Klagen gegen den Herzog und seine Willkür, die zu Ende des Jahres 1235 erhoben wurden, war dem Kaiser eine weitere Handhabe geboten, nach der Niederwerfung seines aufrührerischen Sohnes und nach dem Ausgleich etlicher Gegensätze im Reich nun auch mit dem allzu selbstbewußten Babenberger ins Gericht zu gehen. Herzog Friedrich hatte im Vertrauen auf seine machtvolle Stellung und auf die seinem Hause verbrieften Vorrechte den Stolz des Kaisers bereits mehrfach verletzt. Er hatte sich den Bestrebungen Friedrichs II. noch nie geneigt gezeigt und diese zuletzt sogar bis zu einem gewissen Maße gestört. Die Einladung zum Mainzer Reichstag wurde darum nachträglich als eine Art Vorladung betrachtet¹⁰⁰⁾, die unbeachtet geblieben war und die man damit gut für ein Verfahren gegen den Herzog gebrauchen konnte. Vorerst aber lösten die Klagen der benachbarten und geschädigten Fürsten, ja nicht einmal die der bedrückten Landstände¹⁰¹⁾ einen förmlichen Prozeß aus, obwohl sie für ein Verfahren vor dem Hofgericht durchaus genügt hätten. Der Kaiser, der zuerst für sich mit Böhmen und Bayern ins reine kommen mußte, wartete noch zu und entsandte den Bischof Konrad I. von Freising nach Österreich¹⁰²⁾, um durch ihn vielleicht zu einer Lösung des Problems zu kommen. Herzog Friedrich wurde sodann zur Bereinigung der Streitfragen und vorliegenden Beschwerden zu dem für Oktober 1235 anberaumten Hoftag nach Augsburg eingeladen, wobei ihm freies Geleit und Sicherheit zugesagt wurden¹⁰³⁾. Der Herzog erschien zwar nicht, aber sein Abgesandter, Bischof Heinrich I. von Seckau, erreichte gemeinsam mit dem Salzburger Erzbischof Eberhard II. eine Fristerstreckung bis zu dem Anfang 1236 in Hagenau vorgesehenen Hoftag, zu dem er nun aber in aller Form zitiert wurde¹⁰⁴⁾. Auch dorthin ging der Herzog nicht, denn er hoffte wohl insgeheim auf einen Sinneswandel des Kaisers infolge der Verschlechterung der politischen Lage – der Kaiser hatte bereits einen neuerlichen Feldzug gegen die Lombarden angesagt und war auch mit der Kurie

99) Vgl. die Aufzählung im Manifest von 1236, Const. 2 S. 270 Z. 38–40.

100) Const. 2 S. 270 Z. 31–34.

101) Const. 2 S. 271 Z. 4–19.

102) Der Bischof ist am 18. September 1235 in Sitzendorf bei Tulln (Niederösterreich) Zeuge in einer Urkunde des Herzogs; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 160 Nr. 322. – Vgl. dazu Cont. Sancruc. II zu 1235, SS 9 S. 638 Z. 26–27.

103) Const. 2 S. 271 Z. 19–27.

104) Im Manifest von 1236 ist nur die Rede von *Salisburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis*; Const. 2 S. 271 Z. 27–32. Erzbischof Eberhard II. ist in Augsburg mehrfach als Zeuge in Diplomen zu finden; BF 2118, 2119, 2125. Bischof Heinrich tritt zusammen mit dem Erzbischof als Zeuge nur in einer Urkunde des Herzogs Otto II. von Bayern auf, die zur gleichen Zeit in Augsburg gegeben wurde; HUILLARD-BRÉHOLLES 4/2 (1855, Nachdruck 1963) S. 791.

wieder in Streit geraten. Wenn wir dem anklagenden Manifest von 1236 trauen dürfen, begann sich der Herzog sogar schon für alle Möglichkeiten vorzusehen und nahm geheime Verbindungen mit den Feinden des Kaisers auf¹⁰⁵). Ersteres wird wohl der Fall gewesen sein, denn der Herzog mußte schließlich mit allen Möglichkeiten rechnen, die sich aus seiner Haltung gegenüber dem Kaiser ergaben. Tatsächlich versuchte er, sich mit einigen der durch seine Maßnahmen betroffenen Nachbarn wieder möglichst gut zu stehen¹⁰⁶); auch im Lande war er bestrebt, sich für die kommenden Auseinandersetzungen zu rüsten, weshalb er eine zusätzliche Steuer einhob¹⁰⁷), die wieder zu neuen Klagen Anlaß bot.

Mit dem Nichterscheinen in Hagenau hatte Herzog Friedrich jedenfalls die Geduld des Kaisers erschöpft, der ihm nun sein bisheriges Verhalten als bewußte Mißachtung der kaiserlichen Majestät ankreidete. Um den Herzog bei den Fürsten, denen bei einem Verfahren vor dem Hofgericht eine entscheidende Rolle zukam, vollends in Mißkredit zu bringen und um den Standpunkt des Kaisers vorteilhaft herauszukehren, ließ dieser im Frühjahr 1236 ein ausführliches Manifest im Sinne einer Anklage anfertigen¹⁰⁸). Dieses wurde an den Böhmenkönig adressiert, der wie in anderen Fällen wohl den Spruch der Fürsten dereinst verkünden sollte¹⁰⁹), war aber zur allgemeinen Verbreitung bestimmt.

Dieses Manifest¹¹⁰) bringt zuerst mit dem Anschein einer rein sachlichen Berichterstattung die Vorgeschichte des Konflikts vom Reichstag zu Ravenna bis zur Klage der Fürsten über die vom Herzog verfügte Ausfuhrsperrre. Dann kommen die Klagen der Untertanen über die vielfachen Belastungen und Übergriffe des Herzogs. Daran reiht

105) Const. 2 S. 271 Z. 35–38.

106) Dafür sprechen die im Juli 1236 beurkundeten Verpfändungen an Bischof Konrad I. von Freising (FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 325–327), wobei einmal ausdrücklich die Mühewaltung des Bischofs im Interesse des Herzogs am kaiserlichen Hof erwähnt wird. – In diese Zeit und nicht zu 1237 gehört wohl auch die verlorene Urkunde des Herzogs für den Salzburger Erzbischof mit dem Verzicht auf die Vogtei in Seekirchen; HAUTHALER – MARTIN, Salzburger UB 3 S. 666 Nr. 149. – Auch einige Stücke einer erst 1948 aufgefundenen Briefsammlung beziehen sich auf diese Bestrebungen des Herzogs, vgl. L. AUER, Eine österreichische Briefsammlung aus der Zeit Friedrichs des Streitbaren, MIÖG 77 (1969) S. 43 ff., insbes. S. 72 Nr. 32–34.

107) Cont. Sancruc. II zu 1236, SS 9 S. 638 Z. 38–40.

108) BF 2175; Const. 2 S. 269 Nr. 201; FRIEDRICH, Codex 3/1 (1942) S. 165 Nr. 131. – Dazu eine weitere Überlieferung mitgeteilt von H. M. SCHALLER, Unbekannte Briefe Kaiser Friedrichs II. aus Vat. lat. 14204, DA 19 (1963) S. 405 Nr. 55.

109) Wie etwa 1156 beim *Privilegium minus*.

110) Vgl. dazu neben A. FICKER S. 47 ff. und JURITSCH S. 555 ff. vor allem F. THIEL, Kritische Untersuchungen über die im Manifeste Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236 gegen Friedrich II. von Österreich vorgebrachten Anklagen (Prager Stud. aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaft 11, 1905) und K. BRUNNER, Zum Prozeß gegen Herzog Friedrich II. von 1236, MIÖG 78 (1970) S. 260 ff., insbesondere zum richtigen zeitlichen Ansatz des Manifestes S. 267 f.

sich der konstruierte Prozeß mit den Terminen in Augsburg und Hagenau, die der Herzog nicht beachtete. Diese Mißachtung der kaiserlichen Majestät als obersten Richter erfährt eine Steigerung durch die aufrührerischen Handlungen des Herzogs und gipfelt in der Behauptung, daß der Herzog sogar eine Ermordung des Kaisers durch die Assassinen angestrebt habe. Den effektvollen Schluß bildet unzweifelhaft die Schilderung der Untaten des Herzogs sogar der eigenen Familie gegenüber: sein abscheuliches Verhalten gegen die eigene Mutter, die aus Furcht vor den Drohungen des Sohnes nach Böhmen entfliehen mußte, und die rohe Störung und versuchte Erpressung an der mit dem Markgrafen Heinrich von Meißen verheirateten Schwester Konstanze just in deren Hochzeitsnacht. In einer äußerst geschickt formulierten Mischung von Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, von Tatsachen, die leicht zu überprüfen oder weithin bekannt waren, und Annahmen, die schwer oder überhaupt nicht zu überprüfen waren, wurden in diesem Manifeste wirkliche und mögliche, aber auch offensichtlich unterschobene Verfehlungen des Herzogs verkündet und angeprangert, nicht zuletzt auch der schlechte Charakter und die Niedertracht desselben dargestellt. Ein modernes »Farbbuch« könnte nicht besser die psychologische Kriegführung gegen einen solchen *infelix homo* – so das Manifest – ins Werk setzen. Es ist jedoch festzuhalten, daß die Aufzählung der Ereignisse seit dem Reichstag zu Ravenna und die Darstellung des Konflikts und seiner Hintergründe nur aus der Sicht des Kaisers erfolgte. Neben allgemein bekannten Tatsachen, die selbst heute noch anhand anderer Quellen einwandfrei zu belegen sind, wird manches mit nur halber Wahrheit gesagt und manches verschwiegen, etliches überbewertet und sogar bewußt erfunden, wie zum Beispiel der Mordplan gegen den Kaiser. Friedrich der Streitbare war sicherlich kein Tugendheld und zeigt oft Charaktereigenschaften, die sehr bedenklicher Art sind; die Aussagen etlicher zeitgenössischer und gut unterrichteter, oft auch ziemlich objektiver Quellen lassen dies klar erkennen¹¹¹⁾. Das Manifest ist mithin zu einem

111) Friedrichs ungutes Verhalten gegen die eigene Mutter und deren Flucht nach Böhmen berichtet auch die *Cont. Sancruc.* II zu 1235; SS 9 S. 638 Z. 29–30. Über die möglichen Hintergründe vgl. THIEL S. 79 ff. Von einem Überfall auf Schwester und Schwager in deren Hochzeitsnacht am 1. Mai 1234 wissen dagegen die zeitgenössischen Quellen nichts zu berichten, obwohl sie zur Hochzeit genaue Angaben machen: *Cont. Sancruc.* II zu 1234, SS 9 S. 637 f. Z. 49–51 bzw. 1–4 (danach die *Cont. Adumtensis*, SS 9 S. 493 Z. 15–19). *Cont. praedicatorum Vindobonensium* zu 1234, SS 9 S. 727 Z. 10–12. *Ann. canonici Sambiensis* zu 1234, SS 19 S. 698 Z. 50–51. Vielleicht verschwiegen man bewußt den peinlichen Zwischenfall.

Charakter und Verhalten Friedrichs wurden sehr unterschiedlich beurteilt. Im negativen Sinne schreiben über ihn: Hermann von Niederaltaich, *Ann.*, SS 17 S. 392 Z. 27–29. *Cont. praedicat. Vindob.* zu 1237, SS 9 S. 727 Z. 14–15. *Ann. Erphord. fratrum praedicat.* zu 1235, *Scr. rer. Germ.* 42 S. 89 Z. 22–23. Alberich von Troisfontaines, *Chron.* zu 1235, SS 23 S. 937 Z. 34–35. Jans Enenkel, *Fürstenbuch* V. 2329 – 2393, *Dt. Chron.* 3/2 S. 643 f. Ganz anders urteilen wieder die Dichter seiner Zeit wie Bruder Wernher, Neidhart von Reuenthal oder der Tannhäuser; vgl. dazu E. SCHÖNBACH, *Beitr. zur Erklärung altdt. Dichtwerke* III u. IV, *Die Sprüche des Bruder Wernher*, SB Wien 148 (1904) und 150 (1905) S. 18 u. 79 f. sowie S. 32; E.

guten Teil einseitig ausgerichtet, eben eine zweckbedingte Anklage- oder besser gesagt Propagandaschrift¹¹²⁾, deren Diktat man gerne Petrus de Vinea zuweisen möchte; aber dies wird sich wohl erst mit der Edition der unter seinem Namen laufenden Briefsammlung klären lassen.

Nach dieser propagandistischen Vorbereitung erreichte der Konflikt zwischen dem Kaiser und dem Herzog in den letzten Junitagen 1236 seinen Höhepunkt. Damals hielt Friedrich II. vor dem Abmarsch in die Lombardei wie üblich bei Augsburg Heerschau¹¹³⁾. Nun mußte die Entscheidung fallen. Dem Kaiser ging es dabei nicht nur um die Wiederherstellung des verletzten kaiserlichen Ansehens, um die Sühnung der vom Herzog durch sein Nichterscheinen begangenen Majestätsbeleidigung, sondern zugleich um die Sicherung des deutschen Hinterlandes während des bevorstehenden Kampfes mit den Lombarden. Mit der Beugung des widerspenstigen Fürsten war auch dessen Ausschaltung verbunden, und das bedeutete wieder die Aberkennung und den Heimfall seiner Reichslehen. Mit dem Schuldspruch und rigorosen Vorgehen gegen den geächteten Herzog waren die Länder Österreich und Steier dem Reiche verfallen, sie konnten Ansatz zur Schaffung eines Reichslandes, aber auch einer Hausmacht im gerade damals wichtigen Südosten des Reiches sein. Ob der Kaiser allerdings damals schon daran dachte, muß Vermutung bleiben.

Aufgrund der vorliegenden Klagen wurde in Augsburg kurzer Prozeß gemacht und der Herzog nach ergangenem Spruch der Fürsten verurteilt und geächtet¹¹⁴⁾. Die Exekution des Urteils überließ der Kaiser den Gegnern des abgesetzten Herzogs. Er verpflichtete sich jedoch am 27. Juni 1236, einen Waffenstillstand oder Ausgleich mit dem Geächteten nur im Einverständnis mit den zur Durchführung der Reichsacht berufenen Fürsten vorzunehmen¹¹⁵⁾.

Nun fielen alle Gegner des Herzoges über ihn her und der aufgestaute Unmut im Lande über dessen hartes Regiment erleichterte ihnen ein konzentrisches Vordringen in Richtung Wien. Der Böhmenkönig Wenzel I. fiel ins nördliche Österreich ein,

WIESSNER, Die Preislieder Neidharts und des Tannhäusers auf Herzog Friedrich II. von Babenberg, Zs. für dt. Altertum und dt. Literatur 73 (1936) S. 119 ff.; G. EHRISMANN, Geschichte der dt. Literatur bis zum Ausgang des MA 2/2 (Hdb. des dt. Unterrichts an höheren Schulen 6/2, 1966) S. 256 ff. (Neidhart von Reuental) und S. 265 ff. (Tannhäuser) mit weiteren Literaturangaben. Einige Texte schon bei A. FICKER S. 137 ff.

112) O. VEHSE, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (Forsch. zur mittleren und neueren Geschichte 1, 1929) S. 144.

113) BF 2174a.

114) BF 2174b. – Die Ächtung und Absetzung erwähnen ausdrücklich: Cont. Sancruc. II zu 1236, SS 9 S. 638 Z. 33–34. Hermann von Niederaltaich, Ann. zu 1236, SS 17 S. 392 Z. 26 u. 35–36. Ann. canonici Sambiensis zu 1237, SS 19 S. 698 Z. 55–56.

115) BF 2176; Const. 2 S. 272 Nr. 202; FRIEDRICH, Codex 3/1 S. 167 Nr. 132. – Vgl. dazu G. RAUCH, Die Bündnisse dt. Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Unters. zur dt. Staats- und RG NF 5, 1966) S. 96 f.

Herzog Otto II. von Bayern und Bischof Rüdiger von Passau drangen von Westen her rasch vor. Von Süden kommend besetzten der Patriarch Berthold von Aquileja und sein Bruder, Bischof Ekbert von Bamberg, Krain und die Steiermark; bei ihnen suchte auch die Herzogin Agnes, ihre Nichte, Zuflucht. Weitgehend von seinen Ministerialen und von den Städten verlassen¹¹⁶⁾, blieb dem Herzog schließlich nur noch ein kleines Rückzugsgebiet im südöstlichen Niederösterreich. Zuletzt hielt ihm allein die Stadt Wiener Neustadt die Treue und unweit davon behütete die gut ausgebaute Burg Starhemberg seinen dahin geflüchteten Schatz mit den Hausprivilegien¹¹⁷⁾. Böhmen und Bayern zogen sich nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder zurück, nachdem in Wien der Burggraf Konrad von Nürnberg als *procurator* für die Verwaltung des Landes eingesetzt worden war. Als dieser zur weiteren Bekämpfung des Herzogs in der Nähe von Wiener Neustadt mit dem Patriarchen und den Steirern in Verbindung trat, gelang es dem Herzog in Zusammenspiel mit dem auf seine Seite getretenen Grafen Albert IV. von Bogen, die Bischöfe von Passau und Freising gefangenzunehmen¹¹⁸⁾. Als die Exekution des Urteils immer mehr und mehr ins Stocken geriet, da man den geächteten Herzog nicht dingfest machen und seine letzten Stützpunkte einnehmen konnte, war ein persönliches Eingreifen des Kaisers notwendig geworden. Zudem mußte endlich eine Entscheidung über die Zukunft der eingezogenen beiden Herzogtümer getroffen werden.

Friedrich II. verließ darum Ende 1236 die Lombardei und rückte in Eilmärschen mit einem Heer wieder auf dem Wege durch das Kanaltal und über Kärnten in die Steiermark ein. Weihnachten 1236 feierte er bereits in Graz¹¹⁹⁾. Zu Beginn des folgenden Jahres zog er nach Wien, wo er dann bis in den April 1237 Hof hielt¹²⁰⁾. Die

116) Cont. Sancruc. II zu 1236, SS 9 S. 638 f. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1236, SS 9 S. 786. – Chron. regia Colon., Cont. IV zu 1236, Scr. rer. Germ. 18 S. 269. – Ann. Scheftlarienses maiores zu 1236, SS 17 S. 341. – Ann. s. Trudperti zu 1236, SS 17 S. 293. – Die herzogstreuenn Ann. Mell. berichten zu 1238 bezeichnenderweise von einer *coniuratio exitiabilis contra Fridericum ducem*, SS 9 S. 508 Z. 9–11. – BFW 11195a.

117) Cont. Sancruc. II zu 1236, SS 9 S. 638 Z. 42. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1237, SS 9 S. 727 Z. 16–18. – Jans Enenkel, Fürstenbuch V. 2392 – 2398, Dt. Chron. 3/2 S. 644. – Den Rückzug des Herzogs erkennt man auch an seinen Urkunden: Am 19. Oktober 1236 urkundet er noch in Mödling, am 11. November in Wiener Neustadt (FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 329 u. 330), dann gibt es für längere Zeit überhaupt keine Urkunden. Zu Starhemberg vgl. Ann. 164.

118) Cont. Sancruc. II zu 1236, SS 9 S. 639 Z. 2–8. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1236, SS 9 S. 786 Z. 43–47. – Dagegen irrig Cont. praedicat. Vindob. zu 1237, SS 9 S. 727 Z. 16–20.

119) Cont. Lambac. zu 1237, S. 559 Z. 2. – Cont. Garsten. zu 1237, SS 9 S. 596 Z. 44. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1236/37, SS 9 S. 786 Z. 49–50. BF 2204h–l, 2208, 2209.

120) Cont. Lambac. zu 1237, SS 9 S. 559 Z. 2. – Cont. Garsten. zu 1237, SS 9 S. 596 Z. 45–46. – Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 10–13. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1237, SS 9 S. 727 Z. 13–16. – Hermann von Niederaltaich, Ann.; SS 17 S. 392 Z. 36–38. – Chron. regia Colon., Cont. IV zu 1236, Scr. rer. Germ. 18 S. 269 f. – Ann. canonici Sambiensis zu 1237, SS 19 S. 698 Z. 56 – Ann. Mell. zu 1238, SS 9 S. 508 Z. 13–15. – BF. 2210 – 2242.

beiden ans Reich gezogenen Herzogtümer waren somit schnell in die Hand des Kaiser gekommen, aber nach wie vor hielt sich der geächtete Herzog in Wiener Neustadt und Umgebung.

In Wien ließ der Kaiser, gleichsam als Höhepunkt seines Eingreifens und gewiß auch in Befolgung seiner nun schon auf den Erwerb der beiden Länder gerichteten Pläne, seinen noch nicht ganz neun Jahre zählenden Sohn Konrad IV. von einer ausgesuchten Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten zum deutschen König erheben¹²¹⁾, dessen Krönung allerdings noch unterblieb. Damit war die Nachfolge im Reich sowie im Erbreich Sizilien geregelt und dies zu jenem Zeitpunkt, da der Kaiser auch in Deutschland seine Macht durch die Ausschaltung des einst mächtigen österreichischen Herzogs als gesichert erachtete.

Friedrich II. entschied in Wien auch über das Schicksal der ledig gewordenen Reichslehen Österreich und Steier. Nach dem im Reich üblichen Recht und Brauch waren diese binnen Jahr und Tag nach dem Heimfall wieder als Lehen auszugeben. Der Kaiser behielt aber beide vorerst bei der Krone¹²²⁾, allein schon aus finanziellen Erwägungen. Nach Angabe der Kölner Annalen hatten beide Herzogtümer damals zusammen einen Ertrag von mehr als 60 000 Mark im Jahr¹²³⁾. Da sich mehrere benachbarte und auch andere Fürsten Hoffnungen auf eine Berücksichtigung bei der kommenden Vergabung machten, war man mit dieser Interimslösung, die Zeit für Bewerbungen und diplomatische Schritte bei Hof bot, schon aus Neid und Vorsicht gegen den anderen einverstanden. Der Kaiser dürfte damals aber schon weiter gedacht haben, nämlich an einen Erwerb des großen und reichen babenbergischen Machtbereichs entweder indirekt als Reichsland oder direkt als Hausbesitz. Sollte ein direkter Erwerb aufgrund politischer Widerwärtigkeiten vorerst nicht möglich sein, bot sich für den Kaiser ohnehin ein leicht gangbarer Ausweg: in seinen Enkeln und Mündeln Heinrich und Friedrich, den Söhnen Heinrichs (VII.) und der Babenbergerin Margarete, hatte er ja Familienmitglieder, die in weiblicher Linie Erbrechte auf Österreich hatten und seiner Gewalt unterstanden.

Friedrich II. betrachtete beide Länder jedenfalls als Krongut und nahm die im Lande sitzenden Klöster und Stifte, die sich ihm zuwandten, in seinen und des Rei-

121) BF 2226a, 4385b, 4386; Const. 2 S. 439 Nr. 329. – Vgl. dazu K. G. HUGELMANN, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237 (1914).

122) Dies wird in einigen zu Wien gegebenen Diplomen ausdrücklich betont, nämlich in BF 2219: *ducatibus Austrie et Styrie domino nostro prospera sorte subactis*, BF 2221: *ducatibus Austrie et Styrie ad nostrum et imperii dominium domino favente devenerant* und BF 2233: *Nos igitur, ad quem predictorum ducatum optenta munere dispensationis divine possessio iam pervenit*. Ähnlich berichtet die Chron. regia Colon., Cont. IV zu 1237: *Ducatum eciam Austrie et Stirie apud Wiennam Romano imperio adiecerat*; Scr. rer. Germ. 18 S. 271 Z. 4–5.

123) Chron. regia Colon., Cont. IV zu 1237, Scr. rer. Germ. 18 S. 271 Z. 4–6.

ches Schutz¹²⁴). Im April 1237 erhob er Wien zur Reichsstadt und verlieh dieser ein Stadtrecht, das in der Narratio bezeichnenderweise wieder die Vergehen des *quondam dux Fridericus* erwähnt¹²⁵). Näher auf dieses Fridericianum und seine Bestimmungen, die sogar die Juden und das Schulwesen betreffen, einzugehen, ist hier leider nicht möglich und notwendig. Es muß jedoch bemerkt werden, daß es das bisher geltende Stadtrecht von 1221 nicht zu ersetzen, sondern nur zu ergänzen hatte. Die gleichzeitige Privilegierung des nach wie vor zum Herzog stehenden Wiener Neustadt ist dagegen kein politischer Schachzug des Kaisers, da es sich dabei nur um eine Fälschung handelt¹²⁶).

Nach drei Monaten Aufenthalt und gutem Leben in Wien – eine gut unterrichtete Quelle aus dem nahen Kloster Heiligenkreuz urteilt darüber mit den bezeichnenden Worten *comedentes et bibentes ... et nichil aliud utilitatis operantes*¹²⁷) – verließ der Kaiser die gastliche Stadt und begab sich nach Südwestdeutschland, um die allgemeine Anerkennung der Wahl Konrads IV. durchzusetzen und sich für die weitere Auseinandersetzung mit den Lombarden zu rüsten. Mit seinem Abgang aus Österreich war die Frage, wie die an die Krone gezogenen Länder zu verwalten und gegen den immer noch im Lande befindlichen geächteten Herzog abzusichern wären, wieder akut geworden.

Wenn man den Worten Hermanns von Niederaltaich folgt, setzte der Kaiser für die Verwaltung beider Herzogtümer *capitanei* ein, nämlich Bischof Ekbert von Bamberg, Graf (Poppo) von Henneberg, Graf (Eberhard) von Eberstein und Burggraf (Konrad) von Nürnberg. Der Bischof wird dabei besonders hervorgehoben, weil er der Bruder des Patriarchen von Aquileja und Oheim des ungarischen Königs Béla IV.,

124) Göttweig (BF 2212), Heiligenkreuz (BF 2215), Lambach (BF 2213), Seitenstetten (BF 2211), Wilhering (BF 2226) und der Deutsche Orden (BF 2222). – Einige Klöster und Stifte verhielten sich abwartend und erbaten sich nur die Bestätigung älterer Privilegien wie Erla (BF 2214), St. Florian (BF 2224), Schotten zu Wien (BF 2219, 2229, 2230) und Waldhausen (BF 2227). – Die offensichtlich babenbergisch gesinnten Klöster und Stifte wie Klosterneuburg, Lilienfeld, Melk, Zwettl usw. nahmen keine Verbindung zum Kaiser auf und blieben ohne Privilegierungen.

125) BF 2237; J. A. TOMASCHEK, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I (Geschichts-Quellen der Stadt Wien, hg. K. WEISS, I. Abt., 1877) S. 15 Nr. 6 (dazu Nr. 7 dt. Übersetzung). – Vgl. dazu R. GEYER, Die ma. Stadtrechte Wiens, MIÖG 58 (1950) S. 589 ff., insbes. 591 u. 594 ff.; H. PLANITZ, Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, MIÖG 56 (1948) S. 287 ff.; E. WALLNER, Wien zwischen Reich und Landesfürstentum unter Kaiser Friedrich II., in: Festschr. der Nationalbibl. in Wien (1926) S. 812 f.; Das Wiener Stadtrecht von 1221, Zum 750. Jahrestag, Sonderheft zu Wiener Geschichtsbll. 26 (1971) mit einschlägigen Untersuchungen von F. CZEIKE, R. PERGER, H. GRÖSZING und F. BALTZAREK sowie einer Bibliographie von P. CSENDES.

126) BF 2238.

127) Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 12–13.

überdies sehr kriegstüchtig war. Deswegen habe ihm der Kaiser die militärische Sicherung Österreichs übertragen¹²⁸⁾. Mit Rückendeckung und Unterstützung seiner beiden Verwandten sollte es ihm also möglich sein, den ebenso streitbaren Herzog endlich vollends niederzuwerfen und die Reichslande dem Kaiser zu bewahren.

Dieses Nebeneinander von vier *capitanei* oder von vielleicht je zwei für ein Herzogtum ist auffallend und ungewöhnlich. Kaiserliche Beauftragte in unmittelbar der Krone unterstehenden Bereichen oder Städten mit dieser Bezeichnung treten nämlich erstmals nach der Unterwerfung von Vicenza (1. November 1236) auf¹²⁹⁾, also erst unmittelbar vor dem Zug des Kaisers nach Österreich und jeweils allein! Auch die vorher von Friedrich II. in unmittelbar seiner Herrschaft unterstehenden Gebieten eingesetzten Beamten mit dem Titel eines *potestas* oder *iudex* verwalteten stets allein ihr Amt. Als einzige Ausnahme wäre das Pleißnerland zu nennen, wo 1221 zugleich Bischof Engelhard von Naumburg und Heinrich von Crimmitschau als des Kaisers Richter in der *terra Plisnensis* auftreten¹³⁰⁾.

Die wohl besser als der Abt von Niederaltaich unterrichteten gleichzeitigen Annalisten in Österreich gebrauchen jedenfalls nie die Bezeichnung *capitaneus* und wissen auch nichts von der Vierzahl. Bischof Ekbert bezeichnete sich offiziell als *procurator imperii in Austria et Stiria constitutus* und als solcher tritt er allein handelnd in einer Urkunde auf, die am 23. Mai 1237 in Wien für das Stift Klosterneuburg gegeben wurde¹³¹⁾, wobei er die aufschlußreiche Wendung *plenam ex parte imperii per*

128) SS 17 S. 392 f. Z. 47–51 bzw. 1.

129) Erste Nennung eines *capitaneus communis Vicentie pro domino imperatore* in einer Urkunde ddo. Vicenza, 1237 Mai 1; BFW 13225; G. VERCI, Storia della marca Trivigiana e Veronese 3 (1786) S. 263 Nr. 144. – Vgl. dazu J. FICKER, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2 (1869, Nachdruck 1961) S. 496 ff. § 401.

130) Heinrich von Crimmitschau erscheint urkundlich als *iudex (Plisnensis)* allein 1217 November 8 und 1222 September 26; O. DOBENECKER, Reg. diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 2 (1900) Nr. 1770, 2013; H. PATZE, Altenburger UB (Veröff. der Thüringischen Hist. Kommission 5, 1955), S. 73 Nr. 88 u. S. 84 Nr. 104. – Bischof Engelhard von Naumburg tritt als Vertreter des Kaisers allein 1221 Juni 4 auf; DOBENECKER 2 Nr. 1962; G. KÖHLER, Codex diplomaticus Lusatae superioris, Sammlung der Urkunden für die Geschichte des Markgrafthums Ober-Lausitz 1 (21856) Anhang S. 55 Nr. 42.

Gemeinsam als *iudices domini imperatoris* in Altenburg handelnd, werden sie 1221 August 5 genannt; DOBENECKER 2 Nr. 1968; CH. SCHOETTGEN – G. CH. KREYSIG, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae mediæ aevi 2 (1755) S. 176 Nr. 12. – Die anderen gemeinsamen Nennungen als *iudices in terra Plisnensis* in Urkunden von 1222 und 1223 (DOBENECKER 2 Nr. 2010, 2075, 2113; PATZE, Altenburger UB Nr. 103, 107, 109) sind als Fälschungen keine ausreichende Beweise. – Vgl. dazu auch W. SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißnerland, Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldt. Osten, in: W. SCHLESINGER, Mitteldt. Beitr. zur dt. VG des MA (1961) S. 197 ff.

131) BFW 11207; M. FISCHER, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg (1815) S. 195 Nr. 46.

Austriam et Stiriam habentes potestatem gebraucht. Der Bamberger Bischof aus dem Hause Andechs war somit allein des Kaisers Statthalter für beide Herzogtümer. Ernst Kantorowicz will mit Recht nur ihn und nach seinem Tode den Grafen von Eberstein als »Reichsprokurator« anerkennen, die beiden anderen von Hermann von Niederaltaich genannten Grafen dagegen nur als zugeteilte Heerführer¹³²).

In der Zeitspanne, in der Friedrich II. in Österreich weilend über beide Herzogtümer direkt gebot und sodann sein Vertreter noch wirkliche Macht ausüben konnte, machte auch der Ausbau des Rechtswesens daselbst einen entscheidenden Schritt vorwärts. So wird zum Beispiel das Amt eines obersten Richters in den Ländern geschaffen. Einem kaiserlichen Mandat zugunsten des Klosters Wilhering vom 20. Januar 1237 ist zu entnehmen, daß Albero von Pollham als *iudex provincialis* für den westlichen Teil Österreichs, also für das sich ausbildende Land ob der Enns eingesetzt war¹³³). In gleicher Funktion, jedoch noch ohne Amtsbezeichnung, tritt er uns schon am 3. Januar dieses Jahres entgegen, als ihn der Kaiser mit einer Rechtssache zugunsten des Domstiftes Seckau beauftragte¹³⁴). Im gleichen Jahr wird wohl auch der damals zum Grafen von Pfannberg erhobene Ulrich von Peggau das oberste Richteramt in der Steiermark erhalten haben¹³⁵), der uns als *iudex provincialis* urkundlich erst um 1240 greifbar wird¹³⁶). Das oberste Richteramt in Österreich unter der Enns lag damals selbstverständlich in der Hand des Prokurators. Auch die erste Aufzeich-

132) E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite. Ergbd. (1963) S. 164.

133) BF 2220; UB des Landes ob der Enns 3 (1862) S. 48 Nr. 45. – Vgl. dazu O. HAGENEDER, Die Anfänge des oberösterreich. Landtaidings, MIOG 78 (1970) S. 286 ff.

Albero von Pollham, urkundlich von 1204 bis 1253 nachweisbar, war vordem schon in Oberösterreich gelegentlich als Richter und Spruchmann aufgetreten, so um 1224/25 zu Vöcklabruck in einem Streit zwischen Herzog Leopold VI. von Österreich und Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 18 Nr. 214) und um 1230 im Streit des Stiftes St. Florian mit Rudolf von Lauterbach (UB des Landes ob der Enns 2 S. 693 Nr. 485). Er ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem 1218 in der oberen Steiermark auftretenden *Albero iudex provincialis* (HAUTHALER – MARTIN, Salzburger UB 3 S. 244 Nr. 727), wie es irreführend im Register a. a. O. S. R 52 geschieht.

134) BF 2209; ZAHN, UB 2 S. 453 Nr. 347.

135) Als Graf erstmals urkundlich genannt im Februar 1237; BF 2222. – Vgl. dazu K. TANGL, Die Grafen von Pfannberg I. u. II, AÖG 17 (1857) und 18 (1857) S. 247 ff. bzw. 117 ff., H. PIRCHEGGER, Landesfürst S. 135 und H. DOPSCH, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark 1100 – 1500 (Wurzeln und Entstehung des steirischen Herrenstandes) Diss. Wien 1968 Mschr.) S. 69.

136) A. VON JAKSCH, Monumenta historica ducatus Carinthiae 4: Die Kärntner Geschichtsquellen 1202 – 1269 (1906) S. 277 Nr. 2204; ZAHN, UB 2 S. 579 Nr. 466 setzt die Urkunde erst zu ca. 1245. – Über das Amt des obersten Landrichters in Steiermark und seine Entwicklung vgl. MELL, Grundriß S. 169 ff. und in Berichtigung dazu PIRCHEGGER, Geschichte ² S. 294 f. und H. APPELT, Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute, Zs. des Hist. Vereines für Steiermark 53 (1962) S. 23 f.

nung des österreichischen Landrechtes ist damals vorgenommen worden¹³⁷⁾, wobei in einigen Artikeln deutlich erkennbare Auswirkungen des Mainzer Reichsgesetzes von 1235 festzustellen sind. Wurde in Mainz ein Frieden, Friedenswahrung und Recht betreffendes Reichsgesetz nach der Niederwerfung Heinrichs (VII.) vom obsiegenden Kaiser erlassen, so hier in Österreich nach der Ächtung des Herzogs eine Ordnung gesetzt, die an die Ausübung des Landrechts unter Leopold VI. anknüpft und damit die unter Herzog Friedrich II. eingeführten Neuerungen ablehnt, zugleich aber auch in einem gewissen Maße dem jüngst erst vom Kaiser proklamierten allgemeinen neuen Gesetzeswerk entsprach¹³⁸⁾.

Unmittelbar vor dem Verlassen der babenbergischen Länder setzte der Kaiser noch eine hochpolitische Tat, die darauf abzielte, einerseits dem geächteten Herzog eine Wiedergewinnung seiner alten Machtstellung unmöglich zu machen und andererseits der Krone einen möglichst großen Anhang im Lande zu schaffen. Er gewährte nämlich den steirischen Landständen, die sich dem Kaiser sofort bei seinem Erscheinen im Lande Ende 1236 fast durchwegs angeschlossen hatten¹³⁹⁾ und offensichtlich wenig Sympathie für Herzog Friedrich II. empfanden, im April 1237 zu Enns – der Ort wurde gewiß in demonstrativer Absicht in Hinblick auf die Privilegierung der Landstände im Jahre 1186 gewählt¹⁴⁰⁾ – nach Bestätigung ihrer bisherigen Freiheiten noch weitere Vorrechte¹⁴¹⁾. Dabei wurde nicht vergessen zu betonen, daß die *immensam fidem et devotionem sinceram, quibus ministeriales Styrie supradicti iugum oppressionis et iniustitie declinando, quod maiestatem nostram et imperii enormiter offendebat, nostrum et imperii iustum et dulce dominium sunt affectibus totis amplexi* wesentlich für des Kaisers Entschluß war, die steirischen Dienstleute nun zu Reichsministerialen zu erklären. Der Kaiser ging sogar noch weiter und hob die mit dem Georgenberger Vertrag begründete Verbindung der Steiermark mit Österreich auf, als er in dieser Urkunde bestimmte: sollte das Herzogtum auf Bitten der Landstände wieder zur Verleihung kommen, so dürfe es nicht mehr der Herzog von Österreich erhalten! In ganz bestimmter Absicht wurde so dem steirischen Adel ein neuer Landesfürst nach seinen Wünschen in Aussicht gestellt, wobei dem kommenden Herzog die bisherigen Machtbefugnisse durch die erweiterten Freiheiten der Stände eingeengt wurden. Die letzte Entscheidung über die Zukunft der Steiermark blieb

137) H. STEINACKER, Über die Entstehung der beiden Fassungen des Österreichischen Landrechtes, Jb. für Landeskd. von Niederösterreich NF 15/16 (1917) S. 233 ff. H. STEINACKER, Zur Frage des österr. Landrechtes, MÖIG 39 (1923) S. 58 ff., insbes. S. 63 ff. und 86 ff. K.-H. GANAHL, Versuch einer Geschichte des österr. Landrechtes im 13. Jh., MÖIG 13. Ergbd. (1935) S. 247 ff.

138) Vgl. STEINACKER, MÖIG 39 S. 87 f.

139) Vgl. dazu die Ann. Marbacenses zu 1237, SS 17 S. 178 Z. 28–29.

140) S. oben S. 227.

141) BF 2244; Zahn, UB 2 S. 461 Nr. 354.

jedenfalls dem Kaiser vorbehalten und die war wohl gleich der bezüglich Österreichs, nämlich in der Hand der Krone und somit des Kaisers zu bleiben!

Daß Friedrich II. schon 1237 diese Absichten hegte, ist auch aus anderen Handlungen des Kaisers zu erkennen. Abgesehen davon, daß er im Juli dieses Jahres von Donauwörth aus, also bereits im Aufbruch nach dem Süden, den Zöllnern in Österreich gleichsam als ihr direkter Landesherr Anweisungen erteilte¹⁴²⁾, ließ er sich im darauffolgenden Monat zu Weilheim alle Lehen, die einst Herzog Leopold VI. in Österreich vom Hochstift und Domkapitel Passau innegehabt hatte, von Bischof Rüdiger gegen Bezahlung von 1400 Mark Silber im Pfandwege übertragen¹⁴³⁾. Daß trotz eines genannten Termins nicht an eine Rücklösung gedacht wurde, ersieht man aus einer eigenen Klausel der vom Kaiser ausgestellten Pfandurkunde, die den Übergang dieser Kirchenlehen, die für die Stellung des Staufers in den österreichischen Ländern von großer Bedeutung waren, sogar auf den Sohn und Thronerben Konrad IV. vorsieht. Das von Friedrich II. persönlich dem Bischof gegebene und im September 1237 zu Klausen nachträglich beurkundete Beistandsversprechen¹⁴⁴⁾ ist mehr als eine bei Verpfändungen oder Belehnungen auch sonst übliche Handlung und unterstreicht deren Wichtigkeit im Rahmen der auf den Erwerb der beiden Herzogtümer hinielenden Maßnahmen des Kaisers. Die letzte dieser Handlungen ist im August 1238 erfolgt, als es längst nicht mehr gut um des Kaisers Pläne und Absichten auf die babenbergischen Länder stand. Er nahm damals die Juden Wiens als seine Kammerknechte in seinen besonderen Schutz und gewährte ihnen – nunmehr ganz anders als im Stadtrecht von 1237 und vor allem viel toleranter eingestellt – verschiedene Sicherheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und religiöser Hinsicht¹⁴⁵⁾.

Mit des Kaisers Abgang aus Österreich und dann auch aus Süddeutschland änderte sich rasch die Lage in den ans Reich gezogenen Ländern. Herzog Friedrich II., der in seinem Refugium Wiener Neustadt bzw. Starhemberg die für ihn wohl schwerste Zeit seines Lebens erstaunlich gut überstanden hatte, begann nämlich sofort die Rückgewinnung der Herrschaft zunächst in Österreich in Angriff zu nehmen. In kurzer Zeit brachte er fünf *castra* – die Namen werden leider nicht genannt – in seine Hand¹⁴⁶⁾ und durch einen Vorstoß bis nach Enns, wo er am 31. Mai 1237 sogar eine Urkunde ausstellte¹⁴⁷⁾, versuchte er, den Statthalter in Wien, Bischof Ekbert von Bamberg, zu isolieren. Dessen plötzlicher Tod am 5. Juni 1237 in Wien und die Unmöglichkeit für den Kaiser, die Vorbereitung und Durchführung des lange schon geplanten und äußerst wichtigen Feldzuges gegen die Lombarden abzubrechen oder

142) BF 2265.

143) BF 2274.

144) BF 2277.

145) BF 2378; TOMASCHEK I S. 20 Nr. 8.

146) Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 14–15.

147) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 169 Nr. 331.

wenigstens nochmals hinauszuschieben, kamen dem Herzog in ungeahntem Maße für sein Vorhaben zu Hilfe. Der Kaiser bot zwar zunächst die Steirer zur Bekämpfung des Herzogs auf, deren Einfall in Österreich jedoch gänzlich erfolglos blieb¹⁴⁸⁾. Zum Nachfolger des Bamberger Bischofs als Statthalter scheint der Kaiser den schwäbischen Grafen Eberhard von Eberstein sofort nach Bekanntwerden des Todesfalls bestimmt zu haben. Graf Eberhard war mit des Bischofs Schwester Kunigunde verheiratet¹⁴⁹⁾; das macht die Bestellung durch den Kaiser viel leichter verständlich. Mit 200 Rittern sollte er vor allem Wien sichern¹⁵⁰⁾, das damit klar in der Rolle der Hauptstadt Österreichs hervortritt. Als weitere Beauftragte für die Bekämpfung des geächteten Herzogs werden uns außerdem der Graf (Poppo) von Henneberg und zwei nicht näher bezeichnete Grafen genannt¹⁵¹⁾. Im Herbst 1237 kam es im Tullner Feld sogar zu einem größeren Gefecht zwischen dem Grafen von Eberstein und Friedrich dem Streitbaren, das jedoch keine endgültige Entscheidung brachte¹⁵²⁾. Der Graf mußte sich als kaiserlicher Statthalter schließlich mehr oder minder auf die Behauptung Wiens und seiner Umgebung beschränken¹⁵³⁾, während Friedrich in zunehmenden Maße seine Herrschaft über Österreich zurückgewinnen konnte. Dem Kaiser, der gerade zu dieser Zeit in Oberitalien große Erfolge gegen die Lombarden erringen konnte, ging so durch die Schwäche des landfremden Statthalters und durch die Unzuverlässigkeit des österreichischen Adels, insbesondere aber durch das geschickte Vorgehen und durch die Beharrlichkeit des Herzogs Österreich praktisch verloren. Da Friedrich sich vorerst nur auf sein Stammland konzentrierte, blieben die Steiermark und Krain noch in der Hand des Kaisers.

Friedrich dem Streitbaren kamen bei seinen Bemühungen um die Wiedererlangung der Macht, die er mit wenig Skrupel und mit allen ihm nur möglichen Mitteln

148) Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 15–18. – Cont. Lambac. zu 1237, SS 9 S. 559 Z. 5–6.

149) Nach K. TROTTER, Das Haus der Grafen von Andechs, in: Genealogisches Hdb. zur bairisch-österreichischen Geschichte, hg. O. DUNGERN, I (1931) S. 9 u. 25 Nr. 57 und TYROLLER in WEGENER, Genealogische Tafeln S. 159 und 161 Nr. 53 soll Kunigunde eine Tochter des Grafen Berthold II. von Andechs († 1188) sein. G. WUNDER, Stimmen die Daten? Zur Problematik der Dynastengenealogie, Der Herold, Vierteljahrschr. für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften NF 5 (1963) S. 38 f. weist jedoch nach, daß Kunigunde nur eine Tochter des 1204 verstorbenen Berthold III. von Andechs, Herzogs von Meranien, und damit Schwester des Bamberger Bischofs Ekbert und des Patriarchen Berthold von Aquileja sein kann.

150) Ann. Marbacenses zu 1237, SS 17 S. 178 Z. 33–34.

151) Cont. Lambac. zu 1237, SS 9 S. 559 Z. 4–5. – Die Melker Annalen sprechen überhaupt nur von *quibusdam comitibus*, SS 9 S. 508 Z. 15–16.

152) Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 20–22 bezeichnet den Kampfort mit *circa Tulnam*. – Alberich von Troisfontaines, Chron., SS 23 S. 942 Z. 27–28 verlegt den Ort des Gefechts *apud Cremes super Danubium*.

153) Cont. Sancruc. II zu 1237, SS 9 S. 639 Z. 22–24.

anstrebte¹⁵⁴⁾, aber auch einige andere Faktoren zu Hilfe. Es änderte sich die allgemeine politische Lage nach den großen Erfolgen des Kaisers in der Lombardei. Die antistaufischen Kräfte im Reich wurden in dieser entscheidenden Zeitspanne ebenfalls zu größerer Wirksamkeit angespornt. Der Gegensatz zwischen dem Kaiser und Papst Gregor IX. lebte wieder auf. Dessen für Süddeutschland bestellter, äußerst eifriger Legat, der Passauer Domherr und Archidiakon Albert Behaim, bemühte sich, eine Einigung der süddeutschen Fürsten gegen die Staufer und sodann die Wahl eines Gegenkönigs herbeizuführen. Durch Alberts unermüdliche Tätigkeit¹⁵⁵⁾ und durch die Vermittlung des Freisinger Bischofs Konrad I. kam es im Februar 1238 zuerst einmal zu einem Vergleich zwischen Friedrich dem Streitbaren und Otto II. von Bayern. Wenig später erfolgte unter Mithilfe der Bischöfe Konrad I. von Freising und Siegfried von Regensburg am 7. März zu Passau auch ein Ausgleich mit dem Böhmenkönig¹⁵⁶⁾. Wenzel I. hatte sich ebenso wie der Bayernherzog ursprünglich vom Kaiser einen Landgewinn in Österreich und vielleicht sogar noch mehr erhofft, war aber mit dem persönlichen Eingreifen Friedrichs II. und der Einsetzung eines Reichsregiments enttäuscht worden. Er hörte zudem sehr auf den Rat seiner Schwester Agnes, die nach ihrer Entlobung und anderen Enttäuschungen ins Kloster gegangen war.¹⁵⁷⁾ Sie konnte auch dort nicht die ihr in letzter Hinsicht vom Kaiser zugefügte Schmach vergessen und blieb stets eine entschiedene Parteigängerin des Papstes, der ihr und ihrem Kloster in Prag stets sehr entgegenkam.¹⁵⁸⁾ König Wenzel versprach dem Herzog Waffenhilfe bei der Rückgewinnung der Herrschaft. Dafür sollte Friedrich Österreich nördlich der Donau an Böhmen abtreten – Wenzel besetzte tatsächlich bald danach die wichtige Grenzstadt Laa an der Thaya¹⁵⁹⁾ – und des Herzogs Nichte

154) Vgl. dazu die Cont. Lambac. zu 1237, SS 9 S. 559 Z. 8 und Hermann von Niederaltaich, Ann. zu 1238, SS 17 S. 393 Z. 8–10.

155) Dazu und zur Person Albert Behaims vgl. SPINDLER, Hdb. 2 S. 39 f. und 617 f. (mit erschöpfender Literaturangabe).

156) BFW 11216. – C. HÖFLER, Albert von Beham und Reg. Pabst Innocenz IV. (Bibl. des Literarischen Vereins in Stuttgart 16, 1847), S. 4 irrig zu 1239, ebenso C. J. ERBEN, Reg. diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae 1 (1855) S. 446 Nr. 931. Zum richtigen Zeitansatz vgl. Cont. Sancruc. II zu (1238), SS 9 S. 639 Z. 25–26; BFW 11215a.

157) Agnes († 1282) nahm 1233 den Schleier und wurde die erste Äbtissin des Klarissenklosters St. Franziskus in Prag; Ann. Pragenses zu 1233, SS 9 S. 171. S. auch 240 und 244 f.

158) Vgl. das Schreiben Gregors IX. an Königin Beatrix von Castilien vom 7. Juni 1235 (POTTHAST 9933; RODENBERG I S. 537 Nr. 643) und die vielen Privilegien und Schreiben des Papstes und seines Nachfolgers für Agnes und ihr Kloster (POTTHAST 10313, 10318, 10321, 10571, 10592, 10595, 10596, 10685, 11174, 11175, 11183, 11892, FRIEDRICH, Codex 3/1 [1942] Nr. 155, 156, 159, 182, 187, 189, 190; J. ŠEBÁNEK – S. DUŠKOVÁ, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae 4/1 [1962] Nr. 29–31, 74) sowie den Brief Wenzels I. von Böhmen an Gregor IX. von 1237 (FRIEDRICH, Codex 3/1 S. 182 Nr. 145). – 1251 wurden Agnes von Innozenz IV. sogar Reliquien zugesandt, vgl. Ann. Pragenses, SS 9 S. 172 Z. 40–44.

159) Cont. Sancruc. II unter 1241, SS 9 S. 639 Z. 43–47. – BFW 11215a.

und voraussichtliche Erbin Gertrude sollte mit des Königs ältestem Sohne Vladislav vermählt werden¹⁶⁰⁾.

Noch vor diesem wichtigen Ausgleich mit Bayern und Böhmen hat Friedrich der Streitbare auch in anderer Hinsicht die ihm feindliche Fürstenkoalition gesprengt. Er brachte eine Heirat seiner jüngsten Schwester Gertrude mit Heinrich Raspe, dem Landgrafen von Thüringen und späteren Gegenkönig, zustande. Die Hochzeit wurde im Februar 1238 in Wiener Neustadt ungeachtet der schwierigen Lage des Herzog gebührend gefeiert¹⁶¹⁾.

Die entscheidende Wende trat für Herzog Friedrich jedoch erst mit dem neuerlichen offenen Kampf zwischen Kaiser und Papst ein, der mit der abermaligen Bannung Friedrichs II. am 20. März 1239 voll einsetzte. Nun konnte sich der Herzog in zunehmenden Maße im Lande durchsetzen und eine Stadt und Burg nach der anderen an sich bringen. Die Reichsverwaltung konnte ihm keinen wirklich wirksamen Widerstand leisten und verschwand schließlich stillschweigend. Im Juni 1239 begann Friedrich sogar Wien zu belagern, das aus verständlichen Gründen weiterhin zum Kaiser hielt. Für dieses schwierigste Unternehmen bei der Rückgewinnung der Herrschaft hatten ihm auf seine Bitte König Wenzel I. und Herzog Otto II. bei ihrem Zusammentreffen in Ellbogen Anfang Juni Unterstützung zugesagt – der Bayernherzog sollte mit 4000 Mann ins Feld ziehen –, denn dadurch hofften beide und der hinter ihnen stehende Legat Albert Behaim Friedrich vollends für die antistaufische Partei zu gewinnen¹⁶²⁾. Ob diese Hilfe verwirklicht wurde, ist aus keiner Quelle zu erfahren. Vollständig von der Umwelt abgeschnitten und darum bald weitgehend ausgehungert mußte sich die Stadt im Dezember 1239 geschlagen geben und dem Herzog beugen. Als die Lage in der Stadt kritisch wurde, scheint man sich nochmals beim Kaiser um Hilfe bemüht zu haben, der, wie noch zu zeigen sein wird, damals schon mit dem Herzog in Verhandlungen über einen Ausgleich stand. Möglicherweise steht des Auftauchens eines Wiener Kaufmanns namens Heinrich Baum am 7. Dezember 1239 am kaiserlichen Hof in Parma damit in Zusammenhang. Dieser hatte schon 1237 in Wien als Geldgeber gute Beziehungen zum Kaiser erlangt und trat nun abermals als solcher

160) Gregor IX. an Albert Behaim ddo. Lateran 1239 November 23; POTTHAST 10813; BFW 7276; G. FRIEDRICH – Z. KRISTEN, *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* 3/2 (1962) S. 286 Nr. 217. – *Cont. Sancruc. II* unter 1241, SS 9 S. 640 Z. 6–7. – H. MEIER, *Gertrud, Herzogin von Österreich und Steiermark*, *Zs. des Hist. Vereines für Steiermark* 23 (1927) S. 6 will die Verlobung »vermutlich schon 1237« ansetzen, was weder belegbar und nach den politischen Gegebenheiten unmöglich ist.

161) *Ann. Erphord. fratrum praedicatorum* zu 1238, *Scr. rer. Germ.* 42 S. 93 Z. 18–20. – *Ann. Mell.* zu 1239, SS 9 S. 508 Z. 17–18. – BFW 4860k.

162) Vgl. dazu und zum Folgenden das Schreiben Albert Behaims an den Papst vom Juni 1239; FRIEDRICH – KRISTEN, *Codex* 3/2 S. 273 Nr. 210. – *Ann. Mell.* zu 1240, SS 9 S. 508 Z. 19–20. – *Cont. Sancruc. II* zu 1240, SS 9 S. 639 Z. 34–40. – *Cont. praedicatorum*. *Vindob.* zu 1239, SS 9 S. 727 Z. 21–22. – *Ann. canonici Sambiensis* zu 1239, SS 19 S. 698 Z. 57.

auf.¹⁶³). Gleich ob der Kaiser für Wien eintrat oder nicht, die Übergabe an den Herzog erfolgte jedenfalls in anscheinend ruhiger Form¹⁶⁴). Die einzige Maßnahme des neuen alten Herrn gegen die Bürger war die Kassierung des vom Kaiser verliehenen Stadtrechts durch Abschneiden der Goldbulle¹⁶⁵); damit verlor Wien auch den Charakter einer Reichsstadt.

Da der Kaiser ganz von der großen Politik und dem Gegensatz zu Lombarden und Papst in Anspruch genommen war, fanden auch die Ministerialen in beiden Herzogtümern bei ihm keinen wirklichen Rückhalt. Sie gingen darum wieder zu Herzog Friedrich über. Die Zeugenreihen der herzoglichen Urkunden, die von 1239 an wieder in größerer Zahl vorliegen und so ebenfalls die Rückgewinnung der Macht erkennen lassen, zeigen dies sehr deutlich, können im einzelnen aber hier nicht behandelt werden.

Nach der Lage der Dinge müßte man annehmen, daß der Herzog nach dem Wiedererlangen der Herrschaft im Lande als erbitterter Gegner des Kaisers und an führender Stelle in der von Albert Behaim aufgebauten antistaufischen Partei auftrat. Nichts von alldem. Er setzte im Gegenteil alles daran, nunmehr auch vom Kaiser die Anerkennung als rechtmäßiger Landesherr und Reichsfürst zu erlangen – auch hier also der gleiche Wesenzug des Beharrens auf seinem Recht wie einst bei den Einladungen zu Reichs- und Hoftagen auf fremden Boden. Dazu mag auch etwas anderes beigetragen haben. Es ist auffallend, daß des Herzogs Schwäger, Markgraf Heinrich von Meißen und Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen, auf dem Fürstentag zu Eger Anfang Juni 1239 nicht bereit waren, gleich Böhmen und Bayern vom Kaiser abzufallen¹⁶⁶). Auch der greise Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und seine Suffragane blieben entgegen den Bemühungen Albert Behaims auf des Kaisers Seite. Überdies hatte sich das Passauer Bündnis mit Böhmen und Bayern, den unmittelbar benachbarten Vertretern der antistaufischen Partei im Reich und natürlichen Gegnern in der Vergangenheit, als wenig vorteilhaft für Friedrich erwiesen. Im Grunde trachteten beide selbst als Bundesgenossen nur nach Landgewinn auf Kosten des Herzogs, ohne dafür wirkliche Hilfe zu leisten. Dies alles erleichterte gewiß dem Herzog den Entschluß, nach Wiedergewinnung seiner Länder aus eigener Kraft die fragwürdige Bindung zur Opposition im Reich aufzugeben und durch einen Ausgleich mit dem Kaiser seine volle Wiederanerkennung und damit eine nach allen Seiten unabhängige Stellung zu erlangen.

Die Fühlungnahme mit dem kaiserlichen Hof setzt schon im Sommer 1239 ein.

163) BF 2609, 2713; HUILLARD-BRÉHOLLES 5/2 (1859, Nachdruck 1963) S. 677.

164) *civitas Wiennensis . . . reversa est ad dominum suum ducem Fridericum* Cont. Sancruc. II und ähnlich Cont. praedicat. Vindob., s. Anm. 162.

164) Der diesbezügliche Hinweis im Diplom vom April 1247 mit der Erneuerung des Stadtrechts (BF 3620): *privilegium per ducem . . . sublata in eo aura bulla nostra, qua insignitum extitit, fractum fuerit.*

166) BF 4401a; BFW 11228.

In einem kaiserlichen Brief an einen italienischen Würdenträger vom 10. Oktober ist am Schluß bereits ganz offen von einem am Hofe weilenden *nuncius Friderici ducis Austriae* die Rede¹⁶⁷⁾. Das blieb auch der Kurie nicht verborgen. Gregor IX. forderte darum am 23. November den Legaten Albert Behaim auf, den Salzburger Erzbischof streng zu mahnen, keine Versöhnung zwischen dem Herzog und dem gebannten Kaiser herbeizuführen, da er sonst ebenfalls der Exkommunikation verfallen müßte¹⁶⁸⁾. Des weiteren sollte Albert Behaim notfalls unter Androhung des Kirchenbanns und des Interdikts bei Herzog Friedrich erreichen, daß die abgesprochene Heirat seiner Nichte Gertrude mit Vladislav von Mähren bald vollzogen werde, da der Herzog dazu für die böhmische Hilfe verpflichtet sei¹⁶⁹⁾. Aber gerade dieses Verlangen mit Hinweis auf eine Hilfe, die für den Herzog nur Landverlust bedeutete und zu Ende 1239 gegenstandslos geworden war, mußte eher das Gegenteil bewirken. Kam der Herzog mit dem Kaiser zu einem guten Insteresenausgleich, so war ihm ohnehin das ganze Land zurückgegeben und eine Hilfe von Böhmen überflüssig, damit aber auch alle Bestimmungen des Passauer Vertrags von 1238. Diese Überlegung wird wohl für das Handeln des Herzogs den Ausschlag gegeben haben.

Noch vor der Besetzung Wiens kam es zum angestrebten Ausgleich. Neben dem Salzburger Erzbischof Eberhard II., der schon einmal als Vermittler zwischen Herzog und Kaiser tätig gewesen war¹⁷⁰⁾, dürfte auch der neue Hochmeister des Deutschen Ordens, Konrad von Thüringen, ein Bruder des mit dem Herzog verschwägerten Landgrafen Heinrich Raspe, einen wesentlichen Anteil an den Vergleichsverhandlungen gehabt haben. Man kann dies aus einer Urkunde des Herzogs für den Deutschen Orden erschließen, die am 25. Dezember 1239 bereits in Wien gegeben und in deren Datierung eigens auf die Ausstellung *post compositionem et concordiam inter dominum nostrum imperatorem et nos* sicherlich nicht ohne Grund hingewiesen wurde¹⁷¹⁾. Zum Deutschen Orden haben bekanntermaßen der Kaiser und, wie noch zu zeigen sein wird, auch der Herzog stets enge und gute Beziehungen gehabt.

Der im Dezember 1239 vollzogene Ausgleich stellte den alten Rechtszustand, wie er vor der Ächtung des Herzogs bestanden hatte, in allen Ländern und Besitzungen Friedrichs des Streitbaren wieder her. Eine Urkunde wurde darüber nicht ausgestellt und auch sonst machte man keinerlei Aufheben darum. Mit diesem stillen Akt wahrte der Kaiser sein Gesicht und der Herzog hatte auch ohne Beurkundung und große

167) BF 2511.

168) POTTHAST 10812; BFW 7275; HUILLARD-BRÉHOLLES 5/2 S. 526.

169) POTTHAST 10813; BFW 7276; FRIEDRICH - KRISTEN, Codex 3/2 S. 286 Nr. 217. - Albert Behaim gab diesen Auftrag mit Brief vom 22. Dezember 1239 weiter an den Dominikaner Otto in Friesach; BFW 11242; HÖFLER S. 6.

170) S. oben S. 248.

171) FICHTENAU - ZÖLLNER, UB 2 S. 186 Nr. 344.

Feierlichkeit alles erreicht, was er wollte. Eine gewisse Vorsicht gegenüber den Handlungen und Worten des Kaisers muß der Herzog aber noch einige Zeit später offensichtlich an den Tag gelegt haben. Wir hören nämlich in einem Brief des Kaisers an den Herzog, der in die Mitte des Jahres 1240 zu setzen ist, daß er sich freue, von dessen Gesandten nicht nur den Beweis seiner Treue, sondern auch die Haltlosigkeit einiger Gerüchte über den Herzog erfahren zu können, denn er glaube nicht, daß der Herzog noch irgendeinen Haß gegen ihn insgeheim hege. Der Kaiser kommt sodann nochmals kurz auf sein Vorgehen gegen den Herzog zu sprechen, das nun möglichst milde hingestellt wird. Obwohl der Spruch der Fürsten eine dauernde Bestrafung hinsichtlich Person, Ehre und Besitz des Herzogs gefordert habe, wollte er das Reich und den Fürstenstand nicht durch die völlige Ausschaltung eines so wertvollen Fürsten schädigen¹⁷²⁾. Wie sehr unterscheidet sich die Sprache dieses Briefes von der des Manifests von 1236! Die wesentlich anders gewordene politische Lage verlangte eben nun auch vom Kaiser eine beachtliche Änderung seiner Haltung gegenüber dem Herzog, der seit dem Ausgleich wirklich, gleich ob direkt oder indirekt, eine Stütze der kaisertreuen Partei im Reiche ist.

Wie sehr die kuriale, antistaufische Partei mit Herzog Friedrich gerechnet und sich dabei verrechnet hatte, zeigen die auf den Ausgleich folgenden Handlungen des Legaten Albert Behaim. Am 31. März 1240 mahnt er den Herzog nochmals eindringlich wegen dieses verderblichen Schritts und fordert binnen Monatsfrist eine Umkehr¹⁷³⁾. Da die Mahnung unbeachtet blieb, folgten im Mai die Verhängung des Kirchenbanns und zuletzt auch noch die des Interdikts über des Herzogs Länder¹⁷⁴⁾. Aber alles das fruchtete beim Herzog nichts, desgleichen nicht beim Salzburger Erzbischof und anderen süddeutschen Bischöfen, die schließlich die Maßnahmen des Legaten als Unrecht erklärten und offen gegen den immer mehr unduldsam werdenden Albert Behaim auftraten. Dessen politischer Kleinkrieg gegen den österreichischen Herzog und gegen die anderen Fürsten und Prälaten wegen ihrer stärkeren oder geringen Parteinahme für den gebannten Kaiser ist für das hier zur Behandlung stehende Thema nicht mehr wesentlich und kann darum übergangen werden. Dieser endete fürs erste mit dem im Mai 1241 eingetretenen Bruch zwischen Herzog Otto II. von Bayern und dem Legaten, der bald darauf durch den Tod von Papst Gregor IX. im August und durch die seit November 1241 eingetretene Sedisvakanz auch seinen Rückhalt in Rom weitgehend verlor¹⁷⁵⁾.

172) BF 3126; HUILLARD-BRÉHOLLES 5/2 S. 1005.

173) BFW 11249; HÖFLER S. 10.

174) BFW 11269, 11273; FRIEDRICH – KRISTEN, Codex 3/2 S. 310 Nr. 231 und S. 316 Nr. 237.

175) Vgl. dazu SPINDLER, Hdb. 2 S. 41 u. 618, ferner BFW 11273–11276, 11279–11281, 11283, 11284, 11289, 11290, 11292–11294, 11297–11299, 11303–11305, 11312, 11213, 11320, 11322, 11323, 11330, 11374 und FRIEDRICH – KRISTEN, Codex 3/2 Nr. 237–239, 241, 244, 249–251.

Die mit dem Ausgleich erfolgte Rehabilitierung des Herzogs und die Rückgewinnung der alten Machtstellung aus eigener Kraft führten dazu, daß Herzog Friedrich II. alsbald darangehen konnte, die einst in höchster Not im März 1238 zu Passau eingegangenen Verpflichtungen abzustreifen. Sie hatten im Endeffekt nur gewisse Nachteile gebracht. Wenzel I. von Böhmen beanspruchte das Land nördlich der Donau für seine nie wirklich wirksam gewordene Hilfe und hielt Laa an der Thaya besetzt. Der Herzog war aber zu keinen Abtretungen bereit und gewann alsbald auch die umstrittene Grenzstadt zurück¹⁷⁶). Schwieriger, wenn nicht unmöglich, war die Beseitigung einer anderen für Böhmen wichtigen Bestimmung des Passauer Vertrags, nämlich die über die Verheiratung der Nichte des Herzogs mit dem böhmischen Thronfolger, Markgrafen Vladislav von Mähren, da die Kurie gerade in diesem Punkte ganz entschieden für Böhmen als ihren wichtigsten und mächtigen Parteigänger im Reich eintrat. Über Gertrude konnten vielleicht einmal Erbsprüche auf die babenbergischen Länder geltend gemacht und damit eine Erweiterung des kurialen, antistaufischen Einflußbereichs herbeigeführt werden, damit aber auch eine Minderung der Macht des Kaisers, der schon einmal besonderes Interesse an diesen Ländern zu erkennen gegeben hatte. Bei den Kämpfen des Jahres 1241 zwischen Böhmen und Österreich stand also dieser andere, größere Konflikt im unmittelbaren Hintergrund. Dabei drohte beiden Ländern eine ungeheure Gefahr im unaufhaltsam näherkommenden Ansturm der Mongolen. Wenzel I. und Herzog Friedrich II. sahen sich darum zu einem Friedensschluß gezwungen. Um die territorialen Ansprüche des Königs aufgrund des Passauer Vertrags für immer beseitigen zu können, mußte der Herzog den anderen und für ihn und seine Politik vorerst gar nicht so spürbaren Teil der einst eingegangenen Verpflichtungen erfüllen: das Verlöbniß der Gertrude mit Vladislav wurde in aller Form durchgeführt¹⁷⁷). Kaum war die Mongolengefahr vorbei, lebten die Kämpfe zwischen dem Herzog und dem König 1242 wieder auf. Des Herzogs Feldzug nach Mähren endete jedoch mit einem Mißerfolg und er mußte sich darum beim Friedensschluß abermals eidlich verpflichten, die Heiratsabrede einzuhalten¹⁷⁸). Nun sah der Herzog nur noch eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Verpflichtung: ein Eingreifen des Kaisers und eine Verheiratung der Nichte mit jemand anderen als Vladislav. Das ist, wie gleich zu zeigen sein wird, wenigstens zu einem Teil erfolgt.

In diesen Jahren der Wiederherstellung des Landesfürstentums und der dauernden Auseinandersetzungen mit Böhmen und Ungarn – letztere müssen als nicht wesent-

176) Cont. Sancruc. II zu 1241, SS 9 S. 639 f. Z. 41–47 bzw. 1–6.

177) Cont. Sancruc. II zu 1241, SS 9 S. 640 Z. 6–7. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1241, SS 9 S. 787 Z. 39–40.

178) Cont. Garsten. zu 1242, SS 9 S. 597 Z. 14–18. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1242, SS 9 S. 788 Z. 9–11. – Nur zum Feldzug: Ann. Prag. zu 1242, SS 9 S. 171 Z. 35–38. – Cont. Sancruc. II zu 1243, SS 9 S. 641 Z. 19–22.

lich für unser Thema kurzerhand übergangen werden – wurde für den Herzog das Problem seiner Nachfolge immer kritischer. In der Notzeit von Ende 1236 bis Dezember 1239 war Herzog Friedrich II. von seiner Gemahlin Agnes getrennt und erst im späten Juli oder zu Anfang August 1240, als er anlässlich seines großen Umzugs durch die wiedergewonnenen Länder auch in der unteren Steiermark weilten, konnte er ein Wiedersehen mit der Herzogin feiern, die bis dahin unter der Obhut ihres Oheims, des Patriarchen Berthold von Aquileja, gestanden hatte¹⁷⁹⁾. Mit der Ehegemeinschaft scheint aber nicht alles in Ordnung gewesen zu sein, denn nach wie vor fehlte eine Nachkommenschaft. Der Herzog begehrte darum die Auflösung der Ehe. Da der päpstliche Stuhl seit Ende 1241 vakant war, verlangte der Herzog schließlich von einer Synode der für ihn zuständigen Kirchenprovinz Salzburg die Ehescheidung. Ende Juni 1243 tagte eine solche Synode in Friesach und dort gab man dem Drängen des persönlich anwesenden Herzogs nach und löste die Ehe auf¹⁸⁰⁾. Die dafür maßgeblichen Gründe werden in keiner Quelle genannt, nur das Faktum der Scheidung und daß die Herzogin dagegen an den päpstlichen Stuhl appellierte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Kinderlosigkeit dieser nun schon 15 Jahre bestehenden Ehe als Hauptgrund für die Trennung ansieht, daneben muß auch eine weitgehende Entfremdung der Ehegatten eingetreten sein. Ob aber die Schuld allein bei der Herzogin lag? Agnes hat ihrem zweiten Gemahl, Ulrich III. von Kärnten, jedenfalls einen Sohn und eine Tochter geboren. Der Herzog hatte dagegen aus seiner ersten und nur drei Jahre dauernde Ehe mit der griechischen Prinzessin ebenfalls keine Nachkommen und es mutet eigenartig an, wenn in zwei sonst sehr gut unterrichteten Quellen, die in Heiligenkreuz und in Wien geschrieben wurden, bald nach der Scheidung zum Jahre 1244 ausführlich berichtet wird: *Duci Austrie erant duo adolescentes, quos a iuventute nutrierat in curia sua satis delicate, quos etiam tenero amore amavit*, die in einem Raufhandel lebensgefährlich verwundet wurden. Der Herzog bot alles zu ihrer Rettung auf, Ärzte, Gebete des gesamten Klerus im Lande, das Gelöbnis eines Karner-Baus in Heiligenkreuz, eine Kreuzfahrt gegen die Preußen und schließlich sogar die Wiedergutmachung für alle von ihm Geschädigten! Und das erhoffte Wunder geschah, die beiden so geliebten Jünglinge blieben am

179) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1240, SS 9 S. 787 Z. 27–29. – Zeit und Gegend ergeben sich aus der in den Annalen genannten Anwesenheit des Patriarchen, des Salzburger Erzbischofs und der Bischöfe von Passau und Seckau, die alle – ausgenommen den Patriarchen – als Zeugen in herzoglichen Urkunden auftreten, die in der Zeit vom 13. Juli bis zum 27. August 1240 in der Steiermark ausgestellt wurden; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 357–363.

180) Cont. Garsten. zu 1243, SS 9 S. 597 Z. 22–25. – Cont. Sancruc. II zu 1244, SS 9 S. 641 Z. 25–27. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1244, SS 9 S. 727 Z. 25. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1243, SS 9 S. 788 Z. 21–23. – Hermann von Niederaltaich, Ann., SS 17 S. 392 Z. 32–34. – Zum richtigen zeitlichen Ansatz der Friesacher Synode vgl. FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 266 Nr. 418 und HAUTHALER – MARTIN, Salzburger UB 3 S. 563 ff. Nr. 1013–1015.

Leben, worauf der Herzog reichliche Spenden an die Kirche gab¹⁸¹⁾. Gleich ob man nun aus dieser Nachricht eine besondere Aussage über das Ehe- und Intimleben des Herzogs ableiten will oder nicht¹⁸²⁾, die Tatsache des Fehlens direkter Nachkommen stand mit der Auflösung auch der zweiten Ehe doch schon mit großer Wahrscheinlichkeit fest und scheint vom Kaiser, aber auch von Böhmen und der Kurie in deren weiteren Pläne hinsichtlich Österreichs einkalkuliert worden zu sein.

Allerdings gedachte der Herzog nach der erreichten Scheidung sich sofort wieder zu vermählen, nämlich mit einer Tochter des Herzogs Otto II. von Bayern, wobei es sich aus Altersgründen nur um dessen älteste Tochter Elisabeth handeln konnte. Das Verlöbnis und die ersten Verhandlungen über die mit einer solchen Heirat in Zusammenhang stehenden Fragen erfolgten noch im späten Jahr 1243 bei einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Herzoge in Wels¹⁸³⁾. Weitere Gespräche folgten im März 1244 in Wien¹⁸⁴⁾, da vor dem Zustandekommen dieser Heirat zuerst einige Schwierigkeiten zu überwinden waren. So mußte in erster Linie wegen zu naher Verwandtschaft der Brautleute – Friedrichs Urgroßvater Géza II. von Ungarn war auch der Urgroßvater von Elisabeth¹⁸⁵⁾ – die erforderliche Dispens vom Papst erlangt werden. Dann war die 1243 von der geschiedenen Herzogin Agnes eingelegte Appellation noch nicht erledigt. Gab der Papst die Dispens, so war indirekt die

181) Cont. Sancruc. II zu 1244; SS 9 S. 641 Z. 30–41. – Auctarium Vindobonense zu 1244 mit der namentlichen Nennung der beiden Jünglinge: Albert von Zelking und Hermann von Wolkersdorf, SS 9 S. 724 Z. 1–3.

182) Vgl. dazu JURITSCH S. 626 f.

183) Cont. Garsten. zu 1243, SS 9 S. 597 Z. 25–26. – Zur Person der hier und auch später namentlich genannten Braut vgl. B. HUESMANN, Die Familienpolitik der bayerischen Herzoge von Otto I. bis auf Ludwig den Bayern (1180–1347) (1940) S. 7. – Elisabeth heiratete später König Konrad IV. und schließlich Graf Meinhard II. von Görz und Tirol; vgl. MASCHKE S. 101.

184) Zeit und Ort ergeben sich aus den Mautprivilegien des Bayernherzogs für die niederösterreich. Klöster Heiligenkreuz und Zwettl, die am 23. bzw. 24. März 1244 in Wien ausgestellt wurden; J. N. WEIS, Urk. des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde I (Fontes rerum Austriacarum 2/11, 1856) S. 107 Nr. 101; J. VON FRAST, Das »Stiftungen-Buch« des Cistercienser-Klosters Zwettl (1851; Fontes rer. Austr. 2/3, 1851) S. 120.

185)

Géza II. v. Ungarn † 1161

Elisabeth ∞ Friedrich v. Böhmen † 1189	Helena † 1199 ∞ Leopold V. v. Österreich † 1194
Ludmilla † 1240 ∞ Ludwig I. von Bayern † 1231	Leopold VI. † 1230
Otto II. v. Bayern † 1252	Friedrich II. † 1246
Elisabeth † 1273	

Appellation erledigt. Da die beiden Herzoge wichtige Reichsfürsten im süddeutschen Raum waren, kam ihnen in der Politik Innozenz' IV. gegenüber dem gebannten Kaiser große Bedeutung zu. Schon am 6. Mai 1244 erteilte der Papst die erbetene Dispens¹⁸⁶). Dem österreichischen Herzog war damit die von der Friesacher Synode ausgesprochene Ehescheidung von Agnes indirekt von der Kurie bestätigt und die Appellation der Herzogin abgewiesen worden. Im Sommer dieses Jahres kam es dann sogar zu einem persönlichen Zusammentreffen der Verlobten, als Herzog Friedrich wegen der Fehde mit den Passauer Ministerialen von Waldegg (bei Linz) in den Grenzbereich von Bayern kam¹⁸⁷). Nicht lange danach ging aber das Verlöbnis in Brüche. Friedrich ließ nämlich im Verlauf der Fehde den zu Bayern gehörenden festen Markt Obernberg am Inn besetzen, wodurch es zu Spannungen mit dem zukünftigen Schwiegervater kam, in deren weiteren Folge der Babenberger von seinem Wort zurücktrat und Herzog Otto II. deswegen und wegen Verweigerung der Herausgabe von Obernberg sogar zu den Waffen griff, ohne vorerst irgendeinen Erfolg zu erzielen¹⁸⁸).

Mit dem Scheitern der geplanten dritten Ehe Herzog Friedrichs II. war im späten Jahr 1244 die Frage seiner Nachfolge in ein kritisches Stadium getreten. Gab es weiterhin keine direkten legitimen Nachkommen, mußten die Bestimmungen des *Privilegium minus* zum Tragen kommen. Von den direkten Anverwandten kamen als Erben zumindest für das reiche Eigengut der Babenberger aber nur noch einige wenige in Frage: die Schwester Margarete, die nach dem Sturz und tragischen Ende ihres Gemahls Heinrichs (VII.) bei den Dominikanerinnen in Trier den Schleier genommen hatte, allenfalls deren noch minderjährige Söhne Heinrich und Friedrich, und des Herzogs Nichte Gertrude.

Als Friedrich II. die 1238 gegebenen Versprechungen bezüglich Gertrude und Vladislav von Mähren trotz aller Bemühungen nicht rückgängig machen konnte, schaltete sich, wie oben schon angedeutet, schließlich der Kaiser ein. Ob dies von ihm oder vom Herzog aus erfolgte, ist nicht zu klären und auch nicht wesentlich. Der Kaiser war seit 1241 abermals Witwer und mit einer Heirat mit Gertrude bot sich die günstige Gelegenheit, dereinst den seit 1237 gehegten Plan zu verwirklichen und auf dem Erbwege das babenbergische Territorium zu erlangen. Er verhinderte durch sein Einschreiten die Heiratsabsichten des Přemysliden, hinter dem die Kurie stand, und bewarb sich selbst um Gertrudes Hand¹⁸⁹). Die Erbsprüche anderer waren schon beseitigt wor-

186) POTTHAST 11372; E. BERGER, *Les Registres d'Innocent IV.*, 1 (Bibl. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2. Serie, 1884) Nr. 663; RODENBERG 2 (1887) S. 48 Nr. 67.

187) Cont. Garsten. zu 1244, SS 9 S. 597 Z. 32-33.

188) Cont. Garsten. zu 1244/45, SS 9 S. 597 Z. 30-36 und 45-49. – Cont. zur Chron. des Magnus von Reichersberg zu 1244/45, SS 17 S. 529 Z. 5-11. – Zur Fehde im einzelnen vgl. A. FICKER S. 114 ff. und 125.

189) Cont. Garsten. zu 1242, SS 9 S. 597 Z. 18-20.

den oder im gegebenen Fall verhältnismäßig leicht auszuschalten. Die verwitwete Margarete befand sich im Kloster, ihre beiden minderjährigen Söhne standen unter der Vormundschaft ihres Großvaters, also des Kaisers. Als letzter möglicher Miterbe konnte der Sohn der Konstanze, der 1243 verstorbenen jüngsten Schwester des österreichischen Herzogs und Gemahlin des Markgrafen Heinrich von Meißen, Albrecht (der Entartete), auftreten. Mit der am 30. Juni 1243 erteilten Eventualbelehrung für Markgraf Heinrich bezüglich der Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft in Sachsen¹⁹⁰⁾ und der gleichzeitig oder nur wenig später durchgeführten Verlobung des erst vierjährigen Albrecht mit Margarete, der sechsjährigen Tochter des Kaisers¹⁹¹⁾, dürfte Friedrich II. auch die Wettiner für sich gewonnen und als mögliche Miterben ausgeschaltet haben, wobei er zugleich eine Stärkung der staufischen Partei im Norden und Nordwesten Böhmens als Druckmittel gegen dieses erreichte.

Ebenso wie der Kaiser wußte auch Innozenz IV. um den Wert und um die Schlüsselstellung des Herzogs Friedrich und seiner Länder im Donau- und Ostalpenraum. Er kam darum dem Herzog bei jeder nur möglichen Gelegenheit entgegen und suchte ihn wie Böhmen auf seine Seite zu bringen. Daher erteilte er sofort die gewünschte Dispens und erledigte damit die oben bereits geschilderte Sache mit der Scheidung und Appellation. Zugleich wurde noch eine andere für die Politik des Papstes peinliche Angelegenheit bereinigt: Herzog Friedrich war seit 1240 aufgrund päpstlicher Vollmacht vom Legaten Albert Behaim mit dem Kirchenbann belegt! Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und der Passauer Bischof wie auch andere hatten zwar die von Albert erteilten kirchlichen Zensuren, die sogar gegen sie vom übereifrigen Legaten ausgesprochen worden waren, aufgehoben, nicht aber hatte die Kurie dazu Stellung genommen. Innozenz IV. ging nun ebenfalls stillschweigend darüber hinweg.

Der Herzog nützte die für ihn günstige Stimmung an der Kurie sofort möglichst weitgehend aus. Er richtete an den Papst das Ersuchen, dem 1012 bei einer Pilgerreise in Österreich um sein Leben gebrachten, seit 1014 in Melk begrabenen und vom Volke wegen der dort eingetretenen Wunder bereits sehr verehrten Koloman die Ehre der Altäre zu gewähren. Mit einem Schreiben vom 10. Mai 1244 an den Passauer Bischof ging Innozenz IV. auf dieses Begehren ein und bewilligte die Feier eines Festtags in Österreich und angrenzenden Ländern, sobald Koloman als Märtyrer vom Apostolischen Stuhl kanonisiert ist¹⁹²⁾. Man wird dies kaum als Beschwichtigung des

190) BF 3372; DOBENECKER 3 (1925) Nr. 1093.

191) BF 3463a, 3464. — Die Altersangaben, die eine zeitliche Einreihung dieser Verlobung ermöglichen, ergeben sich aus einer Dispens Innozenz' IV. vom 7. Mai 1247; POTTHAST 12507; BERGER I Nr. 2617; BFW 7790; DOBENECKER 3 Nr. 1518; RODENBERG 2 S. 259 Nr. 347. Vgl. dazu O. POSSE, Die Wettiner, Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie (1897) S. 51 Nr. 15 und MASCHKE S. 104.

192) POTTHAST 11379; BERGER I Nr. 673; PH. HUEBER, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata (1722) S. 22.

Klerus und Volks wegen der abermaligen Ehescheidung und des sonstigen Verhaltens des Herzogs auffassen dürfen¹⁹³), auch nicht allein als einen besonderen Gunstbeweis für das stets dem Herzog treugebliebene Hauskloster Melk. Es steht viel mehr dahinter, nämlich eine ganz bestimmte kirchenpolitische Absicht: der Aufbau eines Kults für einen eigenen Landesheiligen¹⁹⁵) und in weiterer Folge die Gründung eines Landesbistums in Österreich.

Die Kurie kam dem Herzog auch in anderen Belangen sehr entgegen. Am 26. Mai 1244 erhielt Bischof Rüdiger von Passau den Auftrag und die Vollmacht, alle Gefolgsleute des Herzogs – seine Bitte an den Papst wird dabei eigens hervorgehoben –, die wegen Gewalttaten gegen geistliche Personen und Einrichtungen mit dem Kirchenbann bestraft wurden, unter bestimmten Bedingungen loszusprechen¹⁹⁵). Der Herzog hatte, wie an anderer Stelle berichtet wurde¹⁹⁶), unter merkwürdigen Umständen unter anderm einen Kreuzzug gegen die Preußen gelobt. Dafür gewährte ihm und seiner Begleitung der Papst nun auch den gebührenden Ablass¹⁹⁷). Die Gelegenheit zur Erfüllung des Versprechens war im Sommer 1244 gegeben, als Herzog Swantopolk von Pomerellen-Danzig den Deutschen Orden angriff und dieser sich auch an den österreichischen Herzog um Hilfe wandte. Friedrich war nicht gewillt, sein Gelöbnis persönlich einzulösen, sandte aber wenigstens 30 berittene Bogenschützen¹⁹⁸). Auch an den Kämpfen um die Jahreswende 1245/46 nahm er nicht teil, wohl aber schickte er nun eine größere Streitmacht unter der Führung seines Truchsessens Trauslieb von Hainburg, der sich in der entscheidenden Schlacht wenig bewährte, dafür um so mehr Heinrich von Liechtenstein¹⁹⁹).

193) So JURITSCH S. 629.

194) TOMEK, Kirchengeschichte I S. 131 und 204. K. LECHNER, Die Anfänge des Stiftes Melk und des Sankt Koloman-Kultes, Jb. für Landeskde. von Niederösterreich NF 29 (1944/48) S. 47 ff. A. LHOTSKY, Quellenkunde zur ma. Geschichte Österreichs (MIÖG 19. Ergbd., 1963) S. 203 f.

195) BERGER I Nr. 710; BFW 7474.

196) S. oben S. 266.

197) POTTHAST II 409a; BERGER I Nr. 711; BFW 7473; RODENBERG 2 S. 51 Nr. 70.

198) Peter von Dusburg, Chron. terrae Prussiae III cap. 45, Scr. rer. Prussicarum I (1861) S. 76. – Exordium Ordinis Cruciferorum seu Chron. de Prussia cap. 24, Mon. Poloniae historica, Pommiki dziejowe Polski 6 (1893) S. 303. – [Angeblicher] Bericht Hermann von Salza's über die Eroberung Preußens cap. 12, Scr. rer. Pruss. 5 (1874) S. 164. – Vgl. im einzelnen A. L. EWALD, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen 2 (1875) S. 135 f.

199) Peter von Dusburg, Chron. III cap. 55, Scr. rer. Pruss. I S. 81 f. – Exordium Ordinis Cruciferorum cap. 25, Mon. Poloniae historica 6 S. 304. – [Angeblicher] Bericht Hermann von Salza's cap. 19 und 20, Scr. rer. Pruss. 5 S. 166 f. – Vgl. im einzelnen EWALD S. 197 und 199 ff.

Die Benennung des Truchsessens bei Peter von Dusburg als *Drusigerus* und im Bericht als *Druslieff* oder gar in späteren Quellen als *Drusiger von Schreitenthal* (vgl. Scr. rer. Pruss. I S. 82 Anm. 1) sind Verschreibungen; zum richtigen und vollen Namen vgl. des Truchsessens Nennungen als Zeuge in herzoglichen Urkunden der J. 1242 bis 1246; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 394, 428, 435 u. 438.

Die günstige Lage im Spannungsfeld zwischen Kaiser und Papst, die beide dem Herzog weitgehend entgegenkamen, um ihn für sich zu gewinnen, nützte dieser entsprechend aus. Dabei vermied er es geschickt, obwohl er doch sichtlich auf Seiten des Kaisers stand, mit der Kurie in Konflikt zu geraten. Ungestört von beiden feindlichen Mächten verfolgt er seine eigene Politik, die auf eine weitere Vermehrung seiner landesfürstlichen Stellung und Macht hinzielte. Man kann diese sehr deutlich aus den seit 1239 in größerer Zahl gegebenen Urkunden erkennen, die zudem zeigen, daß er vielfach in die einst 1237 vom Kaiser vorgezeichnete Spur trat. Er gewährte so nicht nur den in seinen Ländern sitzenden, sondern auch den hier begüterten landfremden Klöstern und Stiften Freiheit von Maut und anderen Abgaben – dies ist auch ein deutlicher Beweis für seine wieder ausgezeichnet gute finanzielle Lage –, ferner begünstigte er die Städte, insbesondere das getreue Wiener Neustadt, das am 28. Mai 1244 eine vorteilhafte Maut-, Zoll- und Marktordnung erhielt²⁰⁰). Selbst Wien verlieh er am 1. Juli 1244 ein neues Stadtrecht, das eigentlich nur das von seinem Vater im Jahre 1221 gegebene Recht wiederholt und zugleich das vom Kaiser verbrieft, von ihm aber kassierte Stadtrecht ersetzt²⁰¹). Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch ein anderes kaiserliches Privileg durch eine Urkunde des Herzogs ersetzt: alle Juden Österreichs erhielten eine Ordnung²⁰²), die später als beispielhaft in Ungarn und Böhmen, aber auch von den Habsburgern als neuen Landesfürsten voll übernommen wurde.

1244 ist aber nicht nur für den Herzog ein sehr erfolgreiches Jahr gewesen, es brachte mit der Flucht des Papstes aus Rom nach Genua und weiter nach Lyon den Eintritt in die letzte Phase des Ringens zwischen dem Kaiser und dem Papst. In diesem Kampfe, der mit allen Mitteln der Politik geführt wurde, kam dem babenbergischen Machtbereich besondere Bedeutung zu, desgleichen der Frage, wer der Erbe nach dem immer noch kinderlosen Herzog Friedrich II. sein wird. Für die Kurie war es ein zwingendes Gebot, einen Machtzuwachs des Kaisers durch den Erwerb der babenbergischen Länder und Besitzungen zu verhindern. Als sich Innozenz IV. in Lyon in Sicherheit wußte, ergriff er auch diesbezüglich die Initiative. Für ihn galt der Passauer Vertrag von 1238 nach wie vor und gerade wegen des Dazwischentretens des Kaisers stand für ihn die Heiratsabrede zwischen Gertrude und Vladislav von Mähren als ein Faktum fest, das im Interesse der Kirche bleiben und vollzogen werden mußte. Am 8. Dezember 1244 erteilte er darum dem böhmischen Prinzen die für die Ehe benötigte Dispens²⁰³), da Vladislav und Gertrude als Urenkeln des Königs

200) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 278 Nr. 427.

201) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 294 Nr. 432. – Vgl. dazu WALLNER S. 816 ff. und GEYER, MIÖG 58 S. 591, 594 ff. u. 605 ff.

202) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 283 Nr. 430. – Zur späteren Übernahme in Ungarn, Böhmen und durch König Rudolf I. vgl. ebenda die Vorbemerkung.

203) POTTHAST 11469; BERGER I Nr. 749; BFW 7487; RODENBERG 2 S. 52 Nr. 71; ŠEBÁNEK-DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 134 Nr. 50.

Géza II. von Ungarn noch zu nahe Verwandte waren²⁰⁴). Der Papst gibt dabei am Schluß mit den Worten *cum speretur gravibus per hoc posse obviari periculis et bonum multiplex procurari* einen deutlichen Hinweis auf die für Vladislav und für die Kurie gefährlichen Heiratsabsichten des Kaisers. Daß diese Dispens zu diesem Zeitpunkt und der zitierte Satz große politische Bedeutung hatten, ersieht man daraus, daß am Tage darauf auch dem Markgrafen Heinrich von Meißen die Dispens für die Heirat mit Agnes, einer Tochter Wenzels I. von Böhmen, erteilt wurde²⁰⁵). Markgraf Heinrich war vorher mit der Babenbergerin Konstanze († 1243) verheiratet gewesen und der Kaiser hatte ihn und seinen Sohn Albrecht durch besondere Begünstigungen an sich zu binden getrachtet²⁰⁶). Um den Markgrafen vollends von der staufischen Partei abzubringen, gewährte Innozenz IV. am gleichen 9. Dezember auch dem Dompropst Heinrich von Meißen eine Dispens²⁰⁷), denn dieser war ein illegitimer Halbbruder des Markgrafen und deswegen in seiner kirchlichen Laufbahn doch bis zu einem gewissen Maße behindert. Alles das zeigt deutlich, daß die Kurie systematisch zu Werke ging, um die Partei des Kaisers zu schwächen und dessen Heiratsabsicht und Pläne, die auf einen Erwerb der babenbergischen Länder hinausgingen, zu vereiteln.

Dieser Vorstoß des Papstes war für Herzog Friedrich II. wieder Anlaß, sowohl bei der Kurie als auch beim Kaiser zu versuchen, möglichst viel politisches Kapital für sich herauszuschlagen, ehe es durch die Entwicklung in der großen Politik dafür zu spät war.

Im Verlauf der schon erwähnten Fehde mit den Brüdern Heinrich und Ortolf von Waldegg war der Herzog 1244 wegen der Zerstörung der Burg Ebelsberg schließlich mit Bischof Rüdiger von Passau, der sich gegen die Beeinträchtigung seiner Interessen und Besitzungen zur Wehr setzte und Unterstützung beim Bayernherzog suchte, in

204)

Géza II. v. Ungarn † 1161

Géza II. v. Ungarn † 1161	
Béla III. † 1196	Helena † 1199 ∞ Leopold V. v. Österreich † 1194
Konstanze † 1240 ∞ Přemysl Ottokar I. v. Böhmen † 1230	Leopold VI. † 1230
Wenzel I. v. Böhmen † 1253	Heinrich † 1228
Vladislav v. Mähren † 1247	Gertrude † nach 1288

205) POTTHAST 11470; BERGER 1 Nr. 750; BFW 7488; RODENBERG 2 S. 52 Nr. 72; ŠEBÁNEK-DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 135 Nr. 51.

206) S. oben S. 269.

207) BERGER 1 Nr. 748; DOBENECKER 3 Nr. 1194.

Streit geraten²⁰⁸). Der Bischof hatte aber nicht nur den Herzog als Gegner. Sein eigenes Domkapitel stand wegen seiner Finanz- und Personalpolitik ebenfalls gegen ihn und verklagte ihn sogar bei der Kurie, wo der aus Bayern und von seiner Passauer Pfründe vertriebene Albert Behaim wohl sein ärgster Feind war. Wegen dieser Klagen drohte Bischof Rüdiger ein kanonischer Prozeß an der Kurie und Anfang 1245 wurden die ersten Erhebungen durchgeführt²⁰⁹). In Anbetracht dieser Entwicklung und dem deutlich erkennbaren Streben des Papstes, Anhänger durch Gunsterweise aller Art zu gewinnen, entschloß sich der Herzog, den schon von seinem Vater verfochtenen Plan der Errichtung eines Bistums im Lande Österreich wieder aufzugreifen²¹⁰). Er sandte darum seinen Protonotar Leopold, Pfarrer von Wien²¹¹), und den Notar Gottschalk, Pfarrer von Hollabrunn²¹²), zu Anfang 1245 an die Kurie nach Lyon. Tatsächlich befahl daraufhin der Papst den ohnehin mit der Passauer Affäre befaßten Äbten von Heiligenkreuz, Zwettl und Rein am 8. März, über die vom Herzog gewünschte Errichtung eines Bistums in Österreich hinsichtlich Ausstattung und anderer Gegebenheiten Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten²¹³). Patron dieses Landesbistums sollte der hl. Koloman werden, dessen Gebeine der Herzog nach dem Wortlaut der an den Papst gerichteten Bittschrift an den Ort zu übertragen wünschte, an dem das Bistum errichtet werden sollte – also von Melk nach Wien. Auch darüber hatten die drei Äbte, entsprechend einem zweiten und gleichzeitigen Mandat²¹⁴), Nachforschungen anzustellen und zu berichten. Daß Herzog Friedrich allem Anschein nach einen günstigen Zeitpunkt für die Verwirklichung seiner Pläne bei der Kurie gewählt hatte, ersieht man auch daraus, daß Innozenz IV. nicht nur wie üblich den herzoglichen Abgesandten eine Anerkennung in Form von Dispensen für den Erwerb weiterer Pfründen zuteil werden ließ²¹⁵), auch andere Geistliche im

208) Cont. Garsten. zu 1244, SS 9 S. 597 Z. 34–36.

209) Vgl. das päpstliche Mandat vom 7. März 1245 an die Äbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Rein; BERGER I Nr. 1101; BFW 7522; E. WINKELMANN, Acta Imperii inedita seculi XIII I (1880) S. 565 Nr. 717.

210) Vgl. H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 3 f. und FLIEDER S. 50 f. – Die Annahme von KRABBO S. 33 ff., daß Herzog Friedrich über mehrere Bistümer in Österreich – Wien, Wiener Neustadt und Kremsmünster(!) – verfügen wollte, ist irrig und beruht auf falscher Quelleninterpretation.

211) Vgl. FICHTENAU, MIÖG 56 S. 271 ff. und H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 4.

212) Vgl. FICHTENAU, MIÖG 56 S. 278 ff. und H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 4.

213) BERGER I Nr. 1103; BFW 7523; RODENBERG 2 S. 73 Nr. 103.

214) POTTHAST 11581; BERGER I Nr. 1102; HUEBER S. 22. – FLIEDER S. 50 bezeichnet dieses Mandat irrig als Bulle und gibt auch den Inhalt unrichtig wieder als Bewilligung für den Herzog zur Vornahme der Übertragung der Gebeine des hl. Koloman.

215) Dispens vom 22. Februar 1245 für den Protonotar Magister Leopold; BERGER I Nr. 1047; BFW 7519; KRABBO S. 39 Nr. 2. – Dispens vom gleichen Tag für den Notar Magister Gottschalk; BERGER I Nr. 1046; KRABBO S. 38 Nr. 1. – Vgl. dazu Anm. 211 und 212.

Gefolge des Herzogs wurden auf dessen Bitte mit Dispensen bedacht²¹⁶⁾. Die Bistumsangelegenheit scheint aber bald ins Stocken geraten zu sein, da der Herzog wegen seiner gleichzeitig laufenden Verhandlungen mit dem Kaiser über einen anderen und nach noch Höherem strebenden Plan bei der Kurie, die nur zu bald auch darüber bestens unterrichtet war, in Mißkredit geriet. Das unerwartete Ende Friedrichs des Streitbaren bedeutete auch das Ende des Bistumsplans der Babenberger.

Wenden wir uns wieder dem Kaiser zu, von dem sich der Herzog trotz eines gewissen Entgegenkommens der Kurie keineswegs abbringen ließ. Friedrich II. befand sich damals in einer kritischen Lage. Seine Hoffnung auf eine Einigung mit dem neuen Papst und damit auf eine Lösung vom Bann war nur zu bald an der Lombardenfrage gescheitert. Die Krise trat ein, als der Papst nach Lyon entflohen und der Kaiser, ungeachtet aller Anstrengungen, gegen die Lombarden zu keinem wirklich entscheidenden Erfolg kam. Um diese endgültig zu schlagen, brauchte er mehr Truppen und vor allem mehr Geld. Gerade in dieser kritischen Lage hätte ihm der österreichische Herzog wertvolle Hilfe leisten können. Darum kreisten des Kaisers Gedanken mehr denn je um das Problem Österreich, das heißt Frage der Nachfolge nach dem kinderlosen Herzog und Erbanspruch durch eine Heirat mit Gertrude. Er gedachte daran, bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Herzog und etlichen Reichsfürsten in Villach im Mai 1245 die Sache voranzutreiben. Die unsichere militärische Lage in der Lombardei und die auf einen Krieg der verbrannten Erde hinauslaufenden Maßnahmen daselbst erzwangen jedoch eine Verschiebung dieses Treffens. Der Kaiser berief darum Herzog Friedrich und ausdrücklich auch dessen Nichte als *futura consors nostra* zu sich nach Oberitalien, wohin er auch die Fürsten entbot, damit sie bei der *sollempnis tradicio* anwesend sind und an den Beratungen über des Kaisers und des Reiches Angelegenheiten teilnehmen²¹⁷⁾. Diese feierliche Übergabe bezog Huillard-Bréholles²¹⁸⁾ auf die Braut, was möglich, aber nicht unbedingt zutreffend ist. Man wird eher in Hinblick auf die Teilnahme der Reichsfürsten und die anberaumten Beratungen an etwas anderes zu denken haben, nämlich an die Übergabe der für Friedrich von Österreich vorgesehenen Herrschaftszeichen seines geplanten neuen Ranges. Damit sind wir zu dem oben schon angedeuteten anderen und nach noch Höherem strebenden Plan des Herzogs gekommen.

Aus zeitlichen und anderen Gründen, die deutlich den Quellen zu entnehmen sind, mußte im frühen Jahr 1245 im Gegenspiel zu den Verhandlungen des Herzogs mit der

216) Dispens vom 2. März 1245 für den herzoglichen Notar und Diakon Markward, Pfarrer von Retz; BERGER I Nr. 1070. – Vgl. FICHTENAU, MIÖG 56 S. 278 und H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 4.

Dispens vom gleichen Tag für den herzoglichen Notar und Akolyth Friedrich; BERGER I Nr. 1069. – Vgl. H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 4.

217) BF 3475; HUIILLARD-BRÉHOLLES 6/1 (1860, Nachdruck 1963) S. 273; H. BAERWALD, Das Baumgartenberger Formelbuch (Fontes rer. Austriacarum 2/25, 1866) S. 367 Nr. 18.

218) A. a. O. S. 275 Anm. b.

Kurie über die Errichtung eines Bistums in Österreich und zu den Absichten des Papstes bezüglich der Verheiratung der Gertrude, somit in Parallele zu den Beratungen über die vom Kaiser beabsichtigte Heirat mit Gertrude noch andere geführt worden sein, die auf eine Rangerhöhung des Babenbergers und seiner Länder abzielten. Der Preis, den der Herzog für die Hand seiner Nichte und voraussichtlichen Erbin vom Kaiser forderte, war hoch: die Königswürde²¹⁹⁾. Damit wollte Herzog Friedrich zum ersten gleichziehen mit seinen Nachbarn, engen Verwandten und ständigen Gegnern, mit den Königen von Böhmen und Ungarn. Zum andern entsprach die Königswürde allein seinen Vorstellungen über den Rang seiner Familie mit ihren mehrfachen engsten verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiserhaus und als Inhaber von zwei Reichsfürstentümern, über die besondere Stellung seines Machtbereichs im Reich und im gesamteuropäischen Kräftespiel. Für den Kaiser ergaben sich dabei ebenfalls günstige Aspekte. Seine Braut entstammte dann einem königlichem Geschlecht und mit der Rangerhöhung des Babenbergers konnte im nun schon deutlich sich abzeichnenden Entscheidungskampf mit dem Papst und dessen Verbündeten in der Lombardei ein wichtiger und mächtiger Bundesgenosse gewonnen werden. Vielleicht sollte Friedrich der Streitbare so wie einst der Herzog von Böhmen seine Krone durch besondere Unterstützung des Kaisers mit Truppen gegen die Lombarden erringen²²⁰⁾ bzw. vergelten. Schließlich wurde durch einen solchen staatsrechtlich bedeutenden Akt der babenbergische Herrschaftsbereich in sich noch mehr gefestigt und der erwartete Erbfall erbrachte dereinst dem Kaiser oder seinem Geschlecht bereits ein Königreich mit besonderen Vorrechten. Alle diese Überlegungen werden wohl den Kaiser bewogen haben, den vom Herzog geforderten Preis zu leisten und neben den Verhandlungen über die Heirat mit Gertrude zugleich die über eine Erhöhung zu führen.

Als die Villacher Zusammenkunft, die Beratungen mit den Reichsfürsten und mit dem Herzog dienen sollte, unmöglich wurde, setzte der Kaiser nicht nur einen neuen Termin dafür fest, sondern gleichsam im Vorgriff auch eine Tat, die zeigt, daß es bei den uns im einzelnen leider nicht mehr faßbaren Verhandlungen um mehr als um Gertrudes Hand ging. Er entsandte in besonderer Mission den Erwählten Heinrich I.

219) O. REDLICH, Die Pläne einer Erhebung Österreichs zum Königreich, Zs. des Hist. Vereines für Steiermark 26 = LUSCHIN-Festschr. (1931) S. 88 ff.; H. HIRSCH, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen MA, in: Festschr. ERNST HEYMANN (1940) S. 230 ff.; Wiederabdruck in: H. HIRSCH, Aufsätze zur ma. Urkundenforschung (1965) S. 42 ff.; H. KOLLER, Das »Königreich« Österreich (Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende RG an der Rechts- und Staatswiss. Fakultät der Universität Graz 4, 1972) S. 16 ff.; U. FLOSSMANN, Regnum Austriae, ZRG Germ. Abt. 89 (1972) S. 82 f. und 95 ff. 220) P. E. SCHRAMM, Böhmen und das Regnum, Die Verleihungen der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085/86, 1158, 1198/1203), in: Adel und Kirche. GERD TELLENBACH zum 65. Geburtstag (1968) S. 351 und 356 ff.; Wiederabdruck in: P. E. SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des MA 4/2 (1971) S. 522 u. 529 ff.

von Bamberg nach Wien, wo Herzog Friedrich am Georgstag, also eine Woche nach Ostern 1245 unter großer Prachtentfaltung gerade die Schwertleite von 144 jungen Adeligen feierte. In Anwesenheit wohl des größten Teils des österreichischen und steirischen Adels übergab der Elekt im Auftrag des Kaisers als Unterpfand für das ihm bereits zugesicherte Königtum – *in signum recipiendi regni* – einen Ring (*anulus regalis*)²²¹). Mit diesem symbolischen Akt, der an die Formen antiker Königerhebungen erinnert²²²) und auch im Früh- und Hochmittelalter bei der Übertragung königlicher Herrschaftsrechte gelegentlich vorkommt²²³), nahm der Kaiser das voraus, was bei dem persönlichen Zusammentreffen in Oberitalien in aller Form und größter Feierlichkeit erfolgen sollte.

Dieser Akt, zugleich der letzte im dramatischen Bemühen des Kaisers um Österreich, ging oder besser sollte im Juni 1245 auf dem Hoftag zu Verona in Szene gehen. Der Kaiser weilte schon seit dem 2. Juni in der Stadt. Bei ihm versammelten sich sodann sein Sohn, König Konrad IV., der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau, Regensburg, Trient und Worms, die Erwählten von Bamberg und Brixen, die Äbte von Kempten und Ellwangen, die Herzoge von Kärnten und Meranien, die Grafen von Froburg, Rudolf von Habsburg, Helfenstein, Hohenlohe, Montfort, Neuffen, Tirol und Ulten, etliche italienische Große, darunter des Kaisers Schwiegersohn Ezzelino da Romano, und als einer der wichtigsten Ratgeber des Kaisers der Logothet Petrus de Vineia; vorübergehend waren auch Prinz Friedrich von Castilien und Kaiser Johannes III. von Byzanz am kaiserlichen Hofe²²⁴). Der Herzog kam mit großem Gefolge und in sicherer Erwartung der mit dem Kaiser abgesprochenen Rangerhöhung, die auch in Österreich allgemein als feststehend betrachtet wurde²²⁵), erst am 29. Juni nach Verona²²⁶).

221) Cont. Garsten. zu 1245, SS 9 S. 597 Z. 37–38 und 40–43.

222) HIRSCH S. 230 Anm. 71 (Wiederabdruck S. 42 Anm. 71).

223) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Beitr. zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jh., 1 (Schriften der MGH 13/1) S. 190.

224) Vgl. die Zeugen und sonst genannte Personen in den zu Verona damals ausgestellten oder konzipierten Diplomen BF 3479, 3480, 3482, 3484 u. 3485 sowie BF 3475c.

225) Cont. Garsten. zu 1245: *Fridericus dux . . . circa pentecosten apud Veronam cum multo comitatu dominum imperatorem visitavit, sperans se sicut idem promiserat regali dignitate decorari*, SS 9 S. 597 Z. 43–44. – Auch die Cont. Sancruc. II berichtet rückblickend: *dux Austrie et Styrie . . . in Austriam reversus, regnum, quod se adeptum speraverat, minime adeptus est*, SS 9 S. 641 Z. 49. – Der in guten Beziehungen zum Herzogshof stehende Tannhäuser sang damals (Leich I. St. 19 f.):

*Er mac wol heizen Friderich
es wirt abr niemer sin gelich.
In kurzen ziten daz geschihet,
daz man wol eine krone
schone uf sinem houpte siht;
so vert der fürste schone.*

Vom Kaiser aus war alles bestens vorbereitet und in den vorausgehenden Verhandlungen mit dem Herzog abgesprochen worden. Es mußte nur noch für die Königserhebung die formelle Zustimmung der Fürsten abgegeben werden und als weitere Vorbedingung gewiß auch die offizielle Verlobung des Kaisers mit Gertrude erfolgen. Diese aber war, da keine Quelle etwas von ihrem Kommen berichtet, entgegen dem Gebot des Kaisers nicht in Verona erschienen. Das persönliche Zusammen treffen des Herzogs mit dem Kaiser gestaltete sich nach Aussage der Quellen dennoch sehr freundlich, währte aber nur kurz²²⁷⁾, da durch das Fernbleiben der Gertrude der geplante Verlauf der abschließenden Besprechungen über die Heirat und Königserhebung unmöglich wurde.

Warum Gertrude nicht mit dem Oheim nach Verona kam, ist aus den zeitgenössischen Quellen des österreichischen Raumes und unmittelbar angrenzender Gebiete nicht in Erfahrung zu bringen. Sie berichten darüber überhaupt nichts! Das gibt zu denken. Nur die Genueser Annalen wollen wissen, daß der Herzog (!) die Ehe verhinderte und sich bald wieder vom Kaiser entfernte, als er vom Papst durch ein Mahnschreiben erfuhr, daß der Kaiser weiterhin gebannt bleibe²²⁸⁾ – gewiß eine völlig absurde Erklärung, wenn man nur einigermaßen das Wesen und die politische Haltung des Herzogs in dieser Zeit kennt. Aber ein Körnchen Wahrheit mag es mit dem päpstlichen Mandat haben, denn die Kurie wird sicherlich wegen der vom Kaiser beabsichtigten Heirat auf den Herzog oder zumindest auf Gertrude eingewirkt haben, auch wenn sich darüber in den Registern Innozenz' IV. nichts finden läßt. Matthäus Parisiensis, der vielfach aus persönlicher Kenntnis berichtende Mönch zu St. Alban, schreibt dagegen wohl viel zutreffender in seiner *Chronica maior*, daß Gertrude, obwohl bereits dem Kaiser versprochen und knapp vor der Heirat stehend, diese vermied, solange Friedrich II. wegen der Exkommunikation die Gefahr der Absetzung drohte²²⁹⁾. Die Ursache der ablehnenden Haltung von Gertrude und damit ihres Nichterscheinens in Verona war sicherlich ihre tief religiöse Einstellung, die einige Jahre später vom Papst besonders gerühmt²³⁰⁾ und mit der Zubilligung eines

J. SIEBERT, *Der Dichter Tannhäuser, Leben – Gedichte – Sage* (1934) S. 83 V. 53–58; zur Abfassungszeit ebenda S. 126.

226) BF 3478b. – Reise und Aufenthalt zu Verona im späten Juni 1245 bezeugen auch Cont. Lambac. zu 1245, SS 9 S. 559 Z. 23–24 und Cont. Sancruc. II zu 1245, SS 9 S. 641 Z. 46–48.

227) Cont. Lambac. zu 1245, SS 9 S. 559 Z. 24. – Cont. Sancruc. II zu 1245, SS 9 S. 641 Z. 48. – Herzog Friedrich tritt, abgesehen von den ihn selbst betreffenden Urkunden, bezeichnenderweise nur je einmal als Zeuge (BF 3479) oder Petent (BF 3485) in Verona auf, was mit als Beweis für einen kurzen Aufenthalt daselbst zu werten ist.

228) *Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MCCXXV al MCCL*. Nuova edizione a cura di C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO, 3 (Fonti per la storia d'Italia, Scrittori, Secolo XIII, 1923) S. 159.

229) SS 28 S. 261 Z. 23–25.

230) *ducissa Austrie zelo fidei et devotionis accensa* in den Mandaten vom 23. und 28. Januar 1248; s. Anm. 271–273.

eigenen Beichtvaters ausgezeichnet wird²³¹). Dazu muß noch bedacht werden, daß Gertrude damals etwa 19 Jahre alt war und gegenüber dem 51jährigen Kaiser kaum besondere Gefühle hegte, wohl aber für ihren langjährigen Verlobten Vladislav von Mähren, dem sie schon als Mädchen versprochen war und den sie wegen der weiterhin ablehnenden Haltung ihres Oheims erst nach dessen Tod und allen Widerständen zum Trotz heiraten konnte.

Die Weigerung der Prinzessin mag für den Herzog nicht ganz ungelegen gewesen sein. In der damals überaus kritischen politischen Lage – am 28. Juni eröffnete Innozenz IV. das Konzil in Lyon und leitete umgehend den auf Absetzung des Kaisers hinzielenden Prozeß ein – mochte ein Bruch mit der Kurie, den die Verheiratung der Gertrude mit dem geannten Kaiser und die Annahme der Königskrone aus dessen Hand doch mit Sicherheit herbeiführen mußte, für den Herzog nicht tunlich erscheinen. Ein Zuwarten brachte die Möglichkeit weiterer Verhandlungen und damit vielleicht noch bessere Ergebnisse, da Kaiser und Papst sich weiterhin um den Herzog bemühen mußten. Da auch Kaiser Friedrich II. in den letzten Junitagen angesichts der Entwicklung in Lyon mehr dafür als für die Heirat und für den Königsplan Interesse gehabt haben wird, schob man im beiderseitigen Einvernehmen die Erledigung der österreichischen Angelegenheit einstweilen hinaus²³²).

Als Zeichen des guten Willens und als Vorleistung für die geplante Rangerhöhung bzw. für die erwartete Parteinahme erhielt der Herzog jedoch einen wichtigen und ohne weitere Verhandlungen, somit leicht und schnell zu gebenden Beweis der kaiserlichen Huld, der wohl an der Spitze der bezeugten reichen Geschenke für den Herzog vor dessen Abreise stand²³³): die Bestätigung des 1156 verliehenen *Privilegium minus*, das dabei zur Gänze inseriert wurde. Das Original dieses mit Goldbulle ausgefertigten Diploms²³⁴ ist im Zuge der Herstellung des *Privilegium maius* leider vernichtet worden, um das Falsum, das mit wichtigen Zusätzen im Rahmentext und mit dem unechten Barbarossa-Diplom als Insert an die Stelle des echten Diploms trat²³⁵), nicht zu gefährden. Der Text des ursprünglichen Fridericianums ist uns aber doch überliefert worden. Die Echtheit der Bestätigung des *Minus* im späten Juni 1245 zu Verona steht heute außer Zweifel.

Viel interessanter als die Bestätigung des *Minus* ist jedoch die andere Urkunde des Kaisers für den Herzog, die offensichtlich nach eingehenden Beratungen mit dem

231) S. Anm. 280.

232) Cont. Garsten. zu 1245: *sed infecto negotio immo potius ad futura suspensus*, SS 9 S. 597 Z. 44–45.

233) Vgl. dazu Cont. Lambac. zu 1245: *et multis donariis honoratus ad propria repedavit*, SS 9 S. 559 Z. 24.

234) BF 3482; Const. 2 S. 357 Nr. 260.

235) BF 3483; HULLARD-BRÉHOLLES 6/1 S. 294. – Vgl. dazu A. Lhotsky, *Privilegium maius*, Die Geschichte einer Urkunde (Österreich Archiv, 1957).

Herzog in der Zeit vor Verona und aufgrund der Besprechungen mit den zu Verona versammelten Reichsfürsten in einem tadellos ausgefeilten Entwurf damals schon vorlag, durch den Gang der Ereignisse aber weder in Verona noch später zur Ausfertigung gelangte: die Erhebung Österreichs zum Königreich²³⁶). Der Text des Entwurfs hat sich in der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea erhalten²³⁷). Mit ihm hat sich die Forschung oft und in verschiedener Hinsicht

236) BF 3484; Const. 2 S. 358 Nr. 261.

237) H. M. SCHALLER, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, DA 12 (1956) S. 121 f. und 129 f.; G. LADNER, Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die »Briefe des Petrus de Vinea«, MÖIG 12. Ergbd. (1933) S. 148 ff.

Die eigenartige Überlieferung dieses Entwurfs in nur zwei der insgesamt vier Gruppen der geordneten Sammlungen – große und kleine sechsteilige Sammlung, 6. Buch Nr. 26 – und in keiner der ungeordneten Sammlungen (mit Ausnahme von Turin, Bibl. Naz. H III 38, hier jedoch nur in einem Anhang!) ist schwer zu deuten. Wahrscheinlich befand sich das Stück nicht in der ältesten Redaktion der Petrus de Vinea-Briefe, sondern wurde nachträglich aus bisher noch nicht bekannter Quelle hinzugefügt. (Für diese freundliche Auskunft schulde ich Herrn Kollegen SCHALLER herzlichen Dank.)

Die Drucke – das Stück ist erstmals von SIMON SCHARD in seinen *Epistolarum Petri de Vineis . . . libri VI* (Basileae 1566) veröffentlicht worden – beruhen, sofern sie nicht ältere Drucke wiederholen, ebenfalls nur auf Überlieferungen der sechsteiligen Sammlungen.

Zu der in der Literatur bereits bekannten handschriftlichen Überlieferung der Petrus de Vinea-Briefe mit unserem Stück kommen zu der in der Österr. Nationalbibliothek in Wien noch folgende in nachstehenden Lagerorten:

Niederösterreichisches Landesarchiv, Wien:

Hs. 1 (Sammlung der ältesten österr. Privilegien, 17. Jh.) fol. 51 Nr. 7 mit dt. Übersetzung (wohl aus Streun). – Hs. 2 (Reichard Streun von Schwarzenau, Landhandfeste 1598, gleichzeitige Kopie) fol. 220 Nr. 7 aus Petrus de Vinea VI 26 mit dt. Übersetzung und Erklärung. – Hs. 3 (Streun, Landhandfeste Kopie von Philipp Renner 1603) fol. 237 (wie Hs. 2). – Hs. 67 (Streun, Landhandfeste 1599, gleichzeitige Kopie) fol. 43^v Nr. 8 (wie Hs. 2). – Hs. 78/3 (Freiherr Job Hartmann von Enenkel, Extraktbuch 1614/26) pag. 27 aus Streun (Hs. 3). – Hs. 163 (Abschrift von Hs. 67, Anf. 18. Jh.) fol. 41^v.

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien:

Hs. Weiß 43/4 (P. Antonius Steyerer, *Collectanea historica Austriaca*, 18. Jh.) pag. 41 *ex tabulario caesareo*. – Hs. Weiß 46 (u. a. Streun, Landhandfeste 1599, Kopie 17. Jh.) fol. 29 mit dt. Übersetzung.

Mit Ausnahme der Hs. W 43/3, deren Quelle noch nicht aufgefunden werden konnte, gehen alle diese Überlieferungen somit auf die Petrus de Vinea-Briefe (in einer Wiener Hs.) zurück und zeigen, daß allem Anschein nach eine andere ma. Überlieferung des Stücks in Österreich nicht bekannt und wohl auch nicht vorhanden war. Darauf deutet auch das Fehlen jeglicher Bezugnahme oder Verwendung beim Fälschungswerk des *Privilegium maius* unter Herzog Rudolf IV. und bei der Bestätigung der Hausprivilegien und der Erzherzogswürde unter Kaiser Friedrich III. hin. Die erste Kenntnis der geplanten Königserhebung finden wir beim gelehrten Humanisten Cuspinianus (Dr. Johann Spießhaimer † 1529), der den Text aber auch nur den Petrus de Vinea-Briefen entnahm; vgl. LHOTSKY, *Privilegium maius* S. 43.

beschäftigt²³⁸⁾. Gelegentlich wollte man den Diplomentwurf als Fiktion, als Stilübung ansehen, doch dies ist nach den Aussagen der bereits zitierten historiographischen und literarischen Quellen absolut auszuschließen.

Form und Sprachstil des Entwurfs sind in Entsprechung zum Inhalt auffallend und verlangen wenigstens ein kurzes Eingehen auf Einzelheiten. Schon das Protokoll ist außergewöhnlich. Invokation und Intitulation entsprechen zwar ganz dem üblichen Schema eines in feierlicher Form ausgefertigten Diploms, während die nachfolgende Adresse mit *Salutatio* im allgemeinen von der Kanzlei – der Entwurf ist einwandfrei in der Reichskanzlei formuliert worden²³⁹⁾ – nur bei Edikten, Rundschreiben und Briefen (Mandaten) angewendet wurde. Diese persönliche Ansprache des Empfängers ist auch im Kontext mehrfach zu finden und dient gewiß als Ausdruck der besonderen kaiserlichen Gunst, wozu auch die auffallende Benennung als *comes Carniole* – der Herzog nannte sich in seinen eigenen Urkunden bloß *dominus Carniole*, da er nur Teile von Krain beherrschte – zu rechnen ist²⁴⁰⁾. Die kunstvoll gestaltete *Arenga*, die den Ausgang aller Würden vom kaiserlichen Thron mit dem des Lichts von der Sonne vergleicht und in der Schaffung neuer Würden eine Verstärkung des kaiserlichen Ansehens erblickt, ist ein Meisterstück in der Gruppe der sogenannten Majestätsarengen. Indirekt verwendet sie Gedanken, die auf Cassiodor (*Variae VI 23 – Formula comitivae Neapolitanae*) zurückgehen und in der Kanzlei der sizilischen Könige präsent waren, wie dies zum Beispiel eine Urkunde von Roger II. aus dem Jahre 1143 zeigt²⁴¹⁾. Die *Arenga* hat aber auch Anklänge an Diplome, die sich ebenfalls mit der Königswürde beschäftigen, nämlich an die Verleihungen Friedrichs II. von 1212 an König Přemysl Ottokar I. von Böhmen²⁴²⁾ und von 1231 an dessen Nach-

238) Vgl. ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung: J. CHMEL, Die österreichischen Freiheitsbriefe, SB Wien 23 (1857) S. 567 ff. J. FICKER in BF 3484. A. FICKER S. 122 f. MELL, Entwicklung Krains S. 94 f. F. VON KRONES, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (Forsch. zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 1, 1897) S. 189 ff. ERBEN, Privilegium S. 127 ff. STEINACKER, MÖIG 11. Ergbd. S. 236. REDLICH, Zs. des Hist. Vereines für Stmk. 26 S. 88 ff. HIRSCH S. 230 ff. (Wiederabdruck S. 42 ff.). H. FICHTENAU, *Arenga*, Spätantike und MA im Spiegel von Urkundenformeln, MÖIG 18. Ergbd. (1957) S. 37 Nr. 33. – LHOTSKY, Quellenkunde S. 233. KOLLER, Königreich S. 16 ff. FLOSSMANN, ZRG Germ. Abt. 89 S. 82 ff.

239) H. M. SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., ihr Personal und ihr Sprachstil 2, AD 4 (1958) S. 304 f. Anm. 220, S. 312 ff. Anm. 289, S. 294, S. 319 Anm. 353 und S. 323 Anm. 364.

240) KOLLER, Königreich S. 17 deutet dies – ähnlich wie einst schon ZAHN (s. Anm. 245) – wohl mit Recht als stillschweigende Erhöhung der Herrschaft in Krain zur Grafschaft Krain als Vorstufe für das neue Herzogtum.

241) LADNER, MÖIG 12. Ergbd. S. 145; FICHTENAU, *Arenga* S. 37 Nr. 33; SCHALLER, AD 4 S. 304 f. Anm. 220.

242) BF 671; Const. 2 S. 54 Nr. 43; FRIEDRICH, Codex 2 S. 92 Nr. 96. – Vgl. dazu KOLLER, Königreich S. 17 f.

folger Wenzel I.²⁴³⁾. In dem zur Dispositio überleitenden Teil wird zuerst der Bitte des Herzogs gedacht, worunter die bei den Verhandlungen vorgebrachten tatsächlichen Bitten oder auch die in diese Form gekleideten Einwände und Vorstellungen zu verstehen sein werden. Daran reiht sich die Aufzählung jener geistlichen und weltlichen Fürsten, die dem Kaiser bei dieser »Erhöhung der Ehre des Heiligen Reiches« mit ihrem Rat beistanden; einfacher ausgedrückt: der Konsens des zu Verona tagenden Fürstenrats, der für eine so wichtige Reichsangelegenheit eben erforderlich war. In der Dispositio wird sodann im einzelnen bestimmt: Die beiden Herzogtümer Österreich und Steier mit allen Zugehörungen und mit den derzeit bestehenden Grenzen werden *ad nomen et honorem regum transferentes* und der Herzog wird zum König erhoben, wobei sich in dessen Verhältnis zum Reich nichts ändert, weder bei dem jetzt mit der Königswürde ausgestatteten Herzog noch bei seinen legitimen Nachfolgern. Diese werden nicht durch Wahl der Prälaten, Herzoge, Grafen und anderer Edler König, sondern ausschließlich dem Erstgeborenen oder Ältesten der direkten legitimen Nachkommen des jetzigen Trägers der Würde bzw. seiner Nachfolger steht die Thronfolge im Königreich zu. Krone und Weihe hat der König allein vom Kaiser und dessen Nachfolgern entweder direkt am Hofe oder von einem eigens dazu Bevollmächtigten zu empfangen. Allen der Geburt nach jüngeren Erben steht nur das zu, was ihnen die Güte des Königs gewährt. Der König besitzt die volle Gerichtsbarkeit auch über Grafen, Edle, Ministeriale und Ritter seines Reichs²⁴⁴⁾. Wenn sich diese gegen den König oder gegen das Land als gewalttätig erweisen und entgegen königlichem Gebot die Übergabe ihrer Burgen und Befestigungen verweigern, kann sie der König nach Urteil seines Hofgerichts bannen und ächten, so wie es im Reich üblich ist. Diesem Hofgericht sind auch alle anderen Friedensstörer und Übeltäter – die »schädlichen Leute« in der Sprache der spätmittelalterlichen Quellen – und deren Helfer und Schützer unterworfen. Zuletzt wird *ad decus regni* dem König gestattet, die *provincia* Krain zu einem Herzogtum zu machen, das ihm und erst durch ihn dem Kaiser und Reich untersteht. Zum Herzog soll ein Verwandter des Babenbergers namens Anselinus bestellt werden²⁴⁵⁾. Nach der Korroboration mit der Ankündigung

243) BF 1883; Const. 2 S. 189 Nr. 154; FRIEDRICH, Codex 3/1 S. 8 Nr. 11.

244) Hier liegt eine Verstärkung der einschlägigen Bestimmungen des *Privilegium minus* vor, die sicherlich auf Wunsch des Herzogs erfolgte, ihre letzte Formulierung jedoch in der Reichskanzlei erhielt.

245) J. VON ZAHN, Ainçili, in: Literarische Beilage der Montags-Revue, Wien 1881, Nr. 46 vom 14. November S. 4 erklärt aufgrund von ihm eingesehener, noch nicht edierter Urkunden Anselinus als natürlichen Sohn des Patriarchen Berthold von Aquileja († 1251) und einer gewissen Bettina in Cividale, somit als Vetter der geschiedenen Herzogin Agnes ein *cognatus* des Babenbergers. – Diese Gleichsetzung wurde abgelehnt von P. PASCHINI, L'identificazione di Anselino, Memorie storiche Forogiulesi 11 (1915) S. 148 ff., fand jedoch die Zustimmung von F. VON KRONES S. 191, LEVEC, MÖIG 19 S. 250 f., M. Kos, Berthold von Andechs, Patriarch von Aquileja (Diss. Wien 1915, Hschr.) S. 177, HAUPTMANN S. 418 und SCHMIDINGER S. 143. –

der Goldbulle folgt als einziger Teil des Eschatokolls der Beginn der Datierung mit der Angabe des Inkarnationsjahrs 1245 und der dritten Indiktion; alles andere wird mit *et cetera* angedeutet, wie es eben bei einem Entwurf üblich ist.

Nach dieser Inhaltsangabe muß auch kurz auf die Formulierung des Sachinhalts – die mit dem Diktat im eigentlichen Sinne zusammenhängenden Fragen müssen hier aber ausgeklammert bleiben – und auf die Vorbilder eingegangen werden. Auch eine Wertung der Bestimmungen dieses nie zur Wirklichkeit gewordenen Entwurfs erscheint geboten, insbesondere gegenüber der gleichzeitig erfolgten tatsächlichen Bestätigung des *Privilegium minus* und gegenüber den mit dem Heiratsplan verbundenen politischen Absichten des Kaisers.

Es fällt auf, daß zuerst die beiden Herzogtümer gemeinsam in ein Königreich umgewandelt werden und erst dann der Landesfürst im Rang erhöht wird. Die neue Würde des österreichischen Regenten ist somit nicht allein in der Person begründet, wie dies einst beim *Minus* der Fall war, sondern primär in der Sonderstellung der beiden in einer Hand vereinigten Länder und dann erst in der des Babenbergers innerhalb des Reichsverbandes. Da die Königswürde somit in erster Linie auf dem Territorium ruht, bleibt sie auch nach einem Absterben des die Krone tragenden Geschlechts bestehen und geht auf den nächsten Inhaber des Regiments im Lande über. Betont wird diese besondere Stellung des neuen Königreichs noch dadurch, daß ihm ein eigens geschaffenes Herzogtum zu- und untergeordnet wird. Als Vorbild für ein solches Königreich mit einem abhängigen Fürstentum und Primogeniturerbfolge kommt zuerst einmal Böhmen (mit der Markgrafschaft Mähren), vielleicht auch Ungarn (mit den Nebenreichen Kroatien und Dalmatien) in Frage²⁴⁶, ferner – allerdings nur in Hinblick auf die Zuordnung von Krain – das Erzstift Salzburg mit seinen von ihm abhängigen, nicht reichsunmittelbaren Bistümern (Gurk, Seckau, Lavant, Chiemsee).

Ganz wesentlich ist die Primogeniturerbfolge, die jegliche Wahl durch die Landstände ausdrücklich ausschließt. Damit werden gewisse, den steirischen Ständen in der Georgenberger Handfeste von 1186 und im kaiserlichen Privileg von 1237 verbrieften Rechte²⁴⁷ hinfällig und damit ein wesentlicher Unterschied zwischen den steirischen Ständen und denen in Österreich. Zieht man des weiteren in Betracht, daß durch das *Privilegium minus* und seine Erbfolge ein weiterer Unterschied zwischen beiden Ländern bestand, so lag mit der Neuregelung der Nachfolge und damit einer Gleichschaltung dies sowohl im Interesse des damals regierenden als auch der ihm einst nachfolgenden Landesfürsten, also des Kaisers und seiner Erben. An dieser

Trifft diese Gleichsetzung zu, so wären mit dieser Regelung das in Krain reich begüterte Haus Andechs-Meranien und der ihm entstammende Patriarch Berthold, dem die Markgrafschaft Krain seit alters zukam (vgl. dazu SCHMIDINGER S. 73 f. und 142 ff.), beschwichtigt und bis zu einem gewissen Maße auch entschädigt worden.

246) Vgl. dazu KOLLER, Königreich S. 19.

247) S. oben S. 227 und 257.

Stelle ist in der Formulierung wieder ein gewisser Einfluß von seiten des Empfängers zu erkennen²⁴⁸⁾. In Übereinstimmung mit diesem und gewarnt durch die allgemeine Entwicklung im Reich gedachte so der Kaiser, ein weiteres Erstarken der Stände im neuen Königreich, das er doch für sich und sein Haus zu erwerben trachtete, wirksam und beizeiten zu unterbinden. Für die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt ist Sizilien, aber auch Böhmen Vorbild gewesen. Woher die gegen die Zersplitterung des königlichen Hausbesitzes gerichtete Bestimmung in der Art eines Fideikommiß stammt, entzieht sich vorerst noch unserer Kenntnis.

Diese Erbfolgeregelung gibt in Hinblick auf die Bestätigung des *Minus* mit seinem darin enthaltenen weiblichen Erbrecht und auf die gleichzeitig geführten Verhandlungen über die geplante Heirat und den damit gekoppelten Königreichsplan gewissermaßen Rätsel auf. Die von Friedrich II. beabsichtigte Heirat mit Gertrude hatte offensichtlich doch den Zweck, über sie und das ihr zukommende Erbrecht aufgrund des *Minus* dereinst das babenbergische Erbe zu erlangen. Die Bestätigung des *Minus* erhärtete dieses Erbrecht der Gertrude, für das auch die Kurie in Wort und Tat mit allen Mitteln eintrat. Der Königreichsplan kennt aber kein Erbrecht in weiblicher Linie! Wie sollten, wären 1245 wie geplant Heirat und Königserhebung durchgeführt worden, des Kaisers Pläne hinsichtlich Gertrude und der Erlangung des babenbergischen Erbes über sie dann Wirklichkeit werden? Der Mangel an weiteren Quellen zu dieser so wichtigen Frage läßt keine exakte Erklärung der Widersprüche zu. Man kann aber mit einem gewissen Maß an Wahrscheinlichkeit in Erwägung ziehen, daß nicht alle Bestimmungen des Königreichsplanes schon vor der Zusammenkunft von Verona endgültig festgelegt und fix formuliert waren, ferner daß über Heirat und Königserhebung, über die Bestätigung der alten Vorrechte der Babenberger und der Gewährung neuer Privilegien nicht immer zugleich und nebeneinander, sondern in manchen Punkten auch hintereinander verhandelt wurde. Überdies kann der Entwurf sogar erst zu Ende des Hoftages von Verona oder noch etwas später – die angegebene Indiktion erlaubt einen Zeitraum bis zum 24. September 1245 – hergestellt worden sein. Die Bestätigung des *Minus* zu Ende Juni 1245 in Verona wird daher als leicht und schnell zu gebender Beweis des guten Willens des Kaisers vor der Heimreise des Herzogs angesehen werden können – das beiderseitige Verhältnis war durch das Nichterscheinen der Gertrude gewiß einer schweren Belastung ausgesetzt –, desgleichen als eine Art Vorleistung für die geplanten weiteren Verhandlungen und für eine erhoffte gute Zusammenarbeit. Das nun schon erkennbare Scheitern des Heiratsplans mag den Kaiser alsbald bewogen haben, einen anderen Weg zur Erlangung der babenbergischen Länder einzuschlagen. Der über eine

248) Der Ausdruck *ministerialis vel miles* ist in etwa eine Parallele zu der in der Georgenberger Handfeste von 1186 sowie in deren Bestätigung von 1237 gebrauchten Wendung *ministeriales et (con)provinciales* und somit dem Sprachgebrauch der Empfängerseite zuzurechnen; vgl. dazu J. FICKER in BF 3484.

Heirat mit Gertrude angestrebte Erbfall schien unmöglich, daher gedachte der Kaiser nach dem zu erwartenden kinderlosen Ende des letzten Babenbergers dessen Länder als erledigte Reichslehen einfach an die Krone zu ziehen und sodann für immer in seiner und seiner Familie Hand zu behalten. Für diesen in Rechnung gestellten Heimfall der Lehen – alle späteren Handlungen Friedrichs II. lassen diese Absicht ganz deutlich erkennen – und um dann keine Schwierigkeiten mehr zu haben, sollte Österreich aber bereits ein Königreich mit Primogeniturerbfolge wie Sizilien sein. In dem für weitere Verhandlungen im Sommer 1245 vorbereiteten Entwurf für das Diplom, mit dem die Erhebung Österreichs zum erblichen Königreich noch für den letzten Babenberger vollzogen werden sollte, wurde darum die vom Kaiser für die Zukunft gewünschte Regelung der Nachfolge und der Verfügung über das Eigengut in der genannten Art festgelegt. Indirekt wurde damit zugleich das nach dem *Minus* mögliche Erbrecht der den letzten Babenberger überlebenden weiblichen Mitglieder seiner Familie unterdrückt.

So wie die Erbfolge ganz nach den Absichten des Kaisers geregelt wurde, kommt seine Denkmalsart auch bei den Bestimmungen hinsichtlich Krönung und Weihe des Königs von Österreich sehr deutlich zum Vorschein. Diese beiden staatsrechtlich wichtigen Handlungen sollten allein nach den Verfügungen des Kaisers erfolgen. Er wollte dabei jegliche Einflußnahme der Kurie ausgeschaltet wissen.

Mit der uneingeschränkten Gerichtsbarkeit über jedermann im Lande von den Grafen abwärts, die dabei eingeschlossen sind, wird dem König alle Gewalt in seinem Reich gegeben. Das in Wirklichkeit schon für sich selbst und seine Nachkommen vorgesehene Königreich Österreich sollte nach des Kaisers Willen auch in dieser Hinsicht nicht dem Erbreich Sizilien nachstehen; es konnte auch nur so als Grundlage für den Aufbau einer neuen Hausmacht des Kaisers oder des nachfolgenden deutschen Königs im Reich dienen.

Man müßte, um die Absichten des Kaisers mit Österreich als Königreich in ihrer Vielschichtigkeit voll erkennen zu können, überhaupt auf das Problem des Unterkönigtums im Reich und auf das Recht der Königerhebung durch den Kaiser weiter eingehen²⁴⁹). Friedrich II. plante zum Beispiel schon 1215 ein solches Königreich für Wilhelm von Baux im Arelat²⁵⁰), also gleichfalls in einer wichtigen Randlandschaft des Reiches. 1238 nahm sein natürlicher Sohn Enzo, sicherlich nicht ohne Wissen und Billigung des Kaisers, den Titel eines Königs von Torre und Gallura, also von Sardi-

249) Vgl. dazu HIRSCH S. 209 ff. (Wiederabdruck S. 21 ff.), H.-D. KAHL, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jhs., Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor (Mitteldt. Forsch. 30, 1964) S. 41 ff. und 573 f. und H.-D. KAHL, Die Angliederung Burgunds an das *ma. Imperium*, Zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelles-près-Payerne, Schweizerische Numismatische Rundschau 48 (1969) S. 99 f.

250) BF 776; Const. 2 S. 65 Nr. 54. – P. SCHEFFER-BOICHORST, Die Erhebung Wilhelm's von Baux zum Könige des Arelat's, SB Berlin 51 (1901) S. 1232 ff.

nien an²⁵¹⁾, das im Grenzbereich der kaiserlichen wie der päpstlichen Interessensphäre lag und dadurch mit ein Grund für den Ausbruch des letzten Konflikts des Kaisers mit der Kurie wurde. In Hinblick auf Thema und Raum ist dies hier jedoch unmöglich.

Die in Verona abgebrochenen und vertagten Verhandlungen über die Königerhebung sind, bedingt durch den Gang der Ereignisse sowohl beim Kaiser als auch beim Herzog, in den nachfolgenden Monaten nicht fortgesetzt worden. Der unerwartete Tod Friedrichs des Streitbaren auf dem Schlachtfeld am 15. Juni 1246 ließ diese und manch andere Frage und Probleme in den babenbergischen Ländern, insbesondere über deren Zukunft, offen, da der Herzog weder direkte Leibeserben noch ein Testament²⁵²⁾ hinterließ. Auch das im *Minus* verbrieftete Vorrecht des *ius affectandi* hatte er nicht genutzt.

Kaiser Friedrich II. betrachtete darum Österreich und die Steiermark sowie Krain als erledigte Reichslehen, die unmittelbar seiner Herrschaft unterstehen sollten. Den ersten Hinweis liefert uns ein in den September 1246 gehörender Brief des Kaisers an einen unbekanntenen Bischof, der jüngst erst publiziert wurde²⁵³⁾. In diesem spricht er ganz klar aus, daß der österreichische *ducatus in rebus et populis opulentus ad nostrum est dominium devolutus*. Von einem Erbrecht der noch lebenden Babenbergerinnen oder anderer Verwandten Friedrichs des Streitbaren, das nach den Bestimmungen des *Privilegium minus* zumindest für das Hausgut der Familie gegeben war, wollte er allem Anschein nach nichts wissen. Und gerade hier setzte die Gegenseite, Papst Innozenz IV., in einem entscheidenden Maße den Hebel an, um die Absichten des Kaisers zu vereiteln. Österreich wurde dadurch in den großen Konflikt zwischen Kaiser und Papst hineingezogen und begehrtes Kampfbjekt in mehrfacher Hinsicht.

Um das babenbergische Erbe wirklich besitzen zu können, hätte der Kaiser möglichst schnell und persönlich dieses in Besitz nehmen müssen. Die wechselvollen Kämpfe in Oberitalien und mit der Kurie und die immer schwieriger werdende Lage in Deutschland, wo bereits im Mai 1246 mit dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen ein Gegenkönig zu Konrad IV. erhoben worden war, machten dies unmöglich. Dieses Nichteingreifen und Zögern bei der Verwirklichung des bereits 1237 gehegten und 1245 wieder aufgegriffenen Plans – Umwandlung des Babenbergererbes in ein Reichsland, in eine territorial weitgehend abgerundete Hausmacht im Südosten des Reichs mit gutem und fast direktem Anschluß an Reichsitalien – gab den anderen Interessenten die Möglichkeit, in den verwaisten Ländern wirksam zu werden, wobei die Kurie durch ihre Aktivität und entschiedene antistaufische Politik einen immer größer werdenden Einfluß gewann.

251) BF 2397 f.

252) Die Urkunde vom 14. Juni 1246 mit letztwilligen Verfügungen zugunsten des Bistums Passau (FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 306 Nr. 439) ist eine Fälschung aus der Zeit um 1253.

253) SCHALLER, DA 19 S. 421 Nr. 4.

Am schnellsten handelte der böhmische König Wenzel I. Er sandte sofort seinen Sohn und Kronprinzen Vladislav, den Markgrafen von Mähren, nach Österreich. Diesem war seit dem Passauer Vertrag von 1238 die Hand von Gertrude zugesichert, und nun kam diese von den Přemysliden hartnäckig angestrebte Heirat endlich zustande, die der verstorbene Herzog und der Kaiser bis dahin verhindert hatten. Mit Böhmen im Hintergrund und gestützt auf das reiche Erbgut seiner Gattin gewann Vladislav bald einen gewissen Anhang im Lande Österreich, der ihn auch als Herzog betrachtete. Aber ehe er sich wirklich durchsetzen konnte, ereilte ihn schon am 3. Januar 1247 der Tod²⁵⁴⁾.

Béla IV. von Ungarn, gegen den Herzog Friedrich im Kampf gefallen war, erachtete die babenbergischen Länder als Kriegsbeute. Er schickte deshalb umgehend eine Gesandtschaft an die Kurie nach Lyon, um sich für sein Vorhaben die Unterstützung des Papstes zu sichern. Tatsächlich forderte schon am 29. Januar 1247 Innozenz IV. König Heinrich Raspe auf, Béla bei der Besitznahme von Österreich zu unterstützen, damit dieses nicht der Verfolger der Kirche, mit anderen Worten der vom Papst gebannte und gehaßte Kaiser in Besitz nehmen könne²⁵⁵⁾. Béla hatte, wie dem Mandat an den König zu entnehmen ist, klugerweise die Wahrung der Rechte des Reichs und des Sohns des Böhmenkönigs, somit auch die der von der Kurie so geförderten Gertrude zugesichert. Des Gegenkönigs Tod im Februar 1247 und der des Přemysliden im Monat davor machten die Absichten des Ungarn und der Kurie vorerst bald zunichte. Aber Innozenz IV. gab deswegen keineswegs seine Bemühungen auf.

Da nach den Bestimmungen des *Privilegium minus* den weiblichen Mitgliedern des Herzogsgeschlechts ein Erbrecht zukam, kehrte auch die Königinwitwe Margarete im Herbst 1246 aus ihrer Zuflucht im Würzburger St.-Markus-Kloster nach Österreich zurück²⁵⁶⁾ und betrachtete sich als Erbin ihres Bruders²⁵⁷⁾. Diese Konkurrenz zu Gertrude paßte aber nicht in das politische Konzept des Papstes, der ihr darum am 13. April 1247 gebot, den Grafen Hermann von Henneberg zu heiraten; zugleich wurde

254) Ann. Pragenses zu 1246/47, SS 9 S. 172 Z. 7–8 und 12. – Ann. Mell. zu 1246, SS 9 S. 508 Z. 33–34. – Cont. Garsten. zu 1246, SS 9 S. 598 Z. 18–20. – Cont. Sancruc. II zu 1246, SS 9 S. 642 Z. 16–17. – Auctarium Vindobonense zu 1246/47, SS 9 S. 724 Z. 7–8 und 10 (Gertrude dabei irrig als Tochter Herzog Heinrichs von Mödling bezeichnet). – Cont. praedicat. Vindob. zu 1246, SS 9 S. 727 Z. 32–33 (mit gleichem Fehler wie Auct. Vindob.). – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1246, SS 9 S. 789 Z. 26–27. – Zur Abstammung der Gertrude und zu den Zeitansätzen vgl. MEIER, Zs. des Hist. Vereines für Steiermark 23 S. 6 f.

255) POTTHAST 12405; BERGER I Nr. 2956; BFW 7730; RODENBERG 2 S. 209 Nr. 279.

256) Cont. Garsten. zu 1246, SS 9 S. 598 Z. 24–25. – Cont. Sancruc. II zu 1246, SS 9 S. 642 Z. 17–18. Cont. praedicat. Vindob. zu 1246, SS 9 S. 727 Z. 34.

257) Margarete urkundet erstmals am 13. Oktober 1246 in Wien und bestätigt als *Romanorum regina* eine Vergabung ihres verstorbenen Bruders an den Kämmerer Berthold; FICHTENAU–ZÖLLNER, UB 2 S. 308 Nr. 441. – Gertrude fertigte daraufhin als *ducissa Austrie* 1247 für den gleichen Empfänger in derselben Sache ebenfalls eine Urkunde aus; FICHTENAU–ZÖLLNER, UB 2 S. 309 Nr. 442.

sie an ihr einst geleistetes Gelübde erinnert und ihr bedeutet, daß der Graf *pro promovendo ecclesie ac imperii negotio* die Heirat anstrebe²⁵⁸). Auch der päpstliche Legat in Deutschland, Kardinaldiakon Petrus von S. Giorgio in Velabro, wurde entsprechend unterrichtet und angewiesen²⁵⁹). Der Henneberger Graf war ein Neffe des eben verstorbenen Gegenkönigs Heinrich Raspe und ein Halbbruder des Markgrafen Heinrich von Meißen. Es kam ihm also bis zu einem gewissen Maße eine Schlüsselstellung in der kurialen Politik zu und kurzzeitig hatte er auch Hoffnungen auf die Würde eines Gegenkönigs. Seine Bemühungen blieben aber hinsichtlich Krone wie Heirat erfolglos. Margarete, die seit dem Tode ihres inhaftierten Gemahls Heinrich (VII.) im Jahre 1242 den Schleier der Dominikanerinnen trug^{259a}), fühlte sich mit der indirekt erteilten Dispens frei und wollte dies nun auch in allen ihren Entschlüssen sein. Sie ließ darum das päpstliche Mandat unbeachtet und versuchte, zunächst gemeinsam mit ihrer nun ebenfalls verwitweten Nichte Gertrude ihre Erbrechte zu wahren, die der Kaiser offensichtlich nicht zur Kenntnis nahm. Um dagegen auftreten zu können, benötigten beide die Privilegien ihrer Familie, insbesondere die Bestätigung des *Minus* durch Kaiser Friedrich II. Aber diese wichtigen Urkunden befanden sich nach wie vor auf der Burg Starhemberg unter der Obhut des Deutschen Ordens²⁶⁰), und der stand treu zum Kaiser!

Deswegen und wohl auch wegen der Heiratsangelegenheit sandte Margarete ihren Notar Magister Berthold, Pfarrer von Ötlingen (Diözese Konstanz), an die Kurie²⁶¹). Papst Innozenz IV. ging sofort auf die Bitte der Fürstinnen ein und befahl am 3. September 1247 dem Passauer Bischof, gegen die Ordensritter auf Starhemberg vorzugehen und sie notfalls mit kirchlichen Strafen zu veranlassen, den beiden Witwen die Privilegien, *per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent*,

258) POTTHAST 12475; BERGER I Nr. 2995; BFW 5555a, 7770; DOBENECKER 3 Nr. 1502; RODENBERG 2 S. 242 Nr. 322/1. – Vgl. dazu W. FÜSSLEIN, Hermann I. Graf von Henneberg (1224–1290) und der Aufschwung der hennebergischen Politik, Von der Emancipation der Henneberger vom Burggrafenamte bis zu ihrer Teilnahme am Gegenkönigtum, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde NF 11 (19) (1898) S. 205 ff. sowie H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat, Unters. zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (Mitteldt. Forsch. 4, 1955) S. 109 und H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 19.

259) Mandat vom 15. April 1247; BERGER I Nr. 2996; RODENBERG 2 S. 243 Nr. 322/2.

259a) Zur Frage, ob Margarete nur ein Gelübde der Keuschheit leistete (so Innozenz IV. in seinem Mandat von 1247; s. Anm. 258) oder das volle Ordensgelübde (so Urban IV. in seiner Dispens von 1262; s. Anm. 358), vgl. M. TANGL, Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers, MIÖG 19 (1898) S. 28 f. – BF 5553 m.

260) Vgl. Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 1217–1253; Dt. Chron. 5/1 S. 16 f.

261) Als Gesandter erwähnt im päpstlichen Mandat vom 11. Mai 1247 an das Stift Münster-Granfelden; BERGER I Nr. 2639; RODENBERG 2 S. 264 Nr. 356. – Als Notar genannt in der am 18. Mai 1247 erhaltenen Dispens; BERGER I Nr. 2697. – Vgl. dazu FICHTENAU, MIÖG 56 S. 281 f. und H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 19.

herauszugeben²⁶²). Mit diesem deutlichen Hinweis aus das *Privilegium minus* oder seine Bestätigung vom Jahre 1245²⁶³), die mit anderen wichtigen Urkunden und mit dem Schatz der Babenberger seit den Wirren der Jahre 1236 bzw. 1237 nicht mehr wie einst in Klosterneuburg, sondern auf der mit den Erfahrungen der Ordensritter stark ausgebauten Burg Starhemberg²⁶⁴) unter deren Obhut verwahrt wurden²⁶⁵), ist auch ein anderer gegeben: Papst Innozenz IV. und die beiden Fürstinnen legten die Bestimmungen des *Minus* über das auch in weiblicher Linie mögliche Erbrecht sehr weit aus und bezogen dieses nicht allein auf das Hausgut, sondern auch auf das Herzogtum! Das Eingreifen des Papstes war erfolgreich. Beide Babenbergerinnen erlangten nun Einsicht in die Privilegien, die aber weiterhin auf der Burg Starhemberg blieben. Gertrude konnte sich sogar eine Abschrift vom *Privilegium minus* anfertigen lassen; nur so ist nämlich die im folgenden mehrfach wiederkehrende Berufung auf das ihr nach dem *Minus* zustehende Erbrecht und die wohl von einem ihrer Notare stammende Eintragung des *Minus* in einer später dem Stift Klosterneuburg gehörenden Handschrift (jetzt Codex 929 der Stiftsbibliothek)²⁶⁶) zu erklären, vor allem aber – dies wiegt am schwersten – die spätere Benutzung gewisser Formulareile des *Minus* (Arenga und zum Teil auch Publikation) bei der Abfassung einer Urkunde der Herzogin Gertrude aus dem Jahre 1255, als sie zurückgedrängt in Voitsberg residierte²⁶⁷) und das Original des *Minus* lange vorher schon bei der Vermählung der Margarete am 11. Februar 1252 deren Gemahl Přemysl Ottokar II. von Böhmen übergeben worden war²⁶⁸).

Dieses Entgegenkommen der Deutschordensritter zu Starhemberg nützte der Papst gleich zu einem weiteren Vorstoß aus. Am 11. Oktober 1247 erhielten sie den Befehl, Starhemberg und die gleichfalls von ihnen behütete nahe Burg Gutenstein, die beide der verstorbene Herzog *inexpugnabilia ad tempora longa munivit*, vor jedem Zugriff

262) POTTHAST 12684; BERGER I Nr. 3298; BF 5555b; BFW 7868; RODENBERG 2 S. 310 Nr. 427.

263) Vgl. J. FICKER, SB Wien 23 S. 505 und TANGL, ZRG Germ. Abt. 25 S. 285 (Wiederabdruck S. 697).

264) Zur Anlage und Geschichte der Burg Starhemberg vgl. J. VON ZAHN, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emmerberg, in: Hernstein in Niederösterreich, sein Gutsgebiet und das Land im weiteren Umkreis, hg. M. A. BECKER, 2/2 (1889) S. 72 ff. und F. HALMER, Die Feste Starhemberg im Piestingtale, Ein Beitrag zur n.-ö. Burgenkunde, Unsere Heimat, Monatsbl. des Vereines für Landeskd. und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien NF 4 (1931) S. 73 ff.

265) Vgl. dazu HEILIG S. 59 ff.

266) Vgl. Vorbemerkung zu FICHTENAU – DIENST, UB 4/1 S. 147 Nr. 803.

267) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 323 Nr. 457. – Vgl. dazu MEIER S. 27 f., HEILIG S. 61 f. und FICHTENAU, MIÖG 56 S. 253 f.

268) Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 2180–2197 und 13261–13265, Dt. Chron. 5/1 S. 29 und 175. – Das richtige Datum der Hochzeit in Ann. Prag. zu 1252, SS 9 S. 173 Z. 43–44.

des Kaisers zu bewahren²⁶⁹). Angesichts der unsicheren und ungeklärten politischen Lage im allgemeinen und insbesondere in Österreich verhielt sich der Orden ohnehin abwartend.

Die Königinwitwe Margarete, die sich nicht in die politischen Pläne und Schachzüge des Papstes einfügen ließ, wie die Verweigerung der gewünschten Ehe mit Hermann von Henneberg zeigt, verlor sehr rasch die Gunst der Kurie. Sie zog sich auch sonst fürs erste zurück in das feste Hainburg und überließ ihrer Nichte Gertrude die politische Schaubühne.

Damit war für die Nichte des letzten Babenbergers der Weg frei, im Widerspiel zu des Kaisers Absichten das Erbe nach Friedrich dem Streitbaren anzustreben. Sie hatte sich schon einmal mit Erfolg gegen den Kaiser gestellt und eine Heirat mit ihm abgelehnt. Um sie bemühte sich die Kurie schon vor dem Jahre 1246 und Innozenz IV. verstärkte diese Bemühungen, wo immer es nur ging. Als sich Gertrude wegen einer neuerlichen Vermählung an den Papst wandte, um dessen Rat und Meinung zu erfahren, war diesem erneut die Möglichkeit gegeben, mit und über Gertrude gegen den Kaiser und diese Pläne in Österreich erfolgreich vorzugehen. Diese Anfrage an die Kurie, die für Gertrudes Haltung gegenüber dem Kaiser im Jahre 1245 und für ihre Einstellung zur Kurie äußerst aufschlußreich ist, löste bei Innozenz IV. eine große diplomatische Aktion für Gertrude und für die Durchsetzung ihrer Erbansprüche aus. Zunächst erging am 21. Januar 1248 an den päpstlichen Legaten Petrus die Weisung, die junge Witwe mit dem deutschen (Gegen)-König Wilhelm von Holland oder sonst einem ihr und der Kirche geeignet erscheinenden Mann zu vermählen²⁷⁰). Zwei Tage später wurden der Erwählte (Philipp) von Salzburg²⁷¹) und die Bischöfe (Bruno) von Olmütz und (Ulrich I.) von Seckau²⁷²), des weiteren am 28. Januar auch die Könige (Béla IV.) von Ungarn und (Wenzel I.) von Böhmen²⁷³) sowie Graf Konrad von Hardegg²⁷⁴) beauftragt, Gertrude zu schützen, insbesondere gegenüber den Anhängern des Kaisers. Damit war der Reigen der päpstlichen Gunstbeweise für Gertrude, die vom Papst konsequent als *ducissa Austriae* bezeichnet wird, noch keineswegs zu Ende. Innozenz IV. bestätigte ihr am 28. Januar 1248 den Besitz und die volle Verfügungsgewalt über alle von ihrem Oheim, dem verstorbenen Herzog, auf

269) POTTHAST 12718; BERGER I Nr. 3289; BFW 7881; RODENBERG 2 S. 317 Nr. 440.

270) POTTHAST 12811; BERGER I Nr. 3574; BFW 7923; RODENBERG 2 S. 340 Nr. 480. – Vgl. dazu und zum Folgenden H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 19 ff.

271) POTTHAST 12816; BERGER I Nr. 3572; BFW 7926; F. MARTIN, Die Reg. der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, I (1928) Nr. 35; RODENBERG 2 S. 342 Nr. 483/1.

272) POTTHAST 12816; BERGER I Nr. 3576; RODENBERG 2 S. 342 Nr. 483/2; ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 226 Nr. 130.

273) POTTHAST 12824, 12828; BERGER I Nr. 3578; BFW 7930; RODENBERG 2 S. 343 Nr. 486; ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 227 Nr. 131.

274) POTTHAST 12825; BERGER I Nr. 3579; BFW 7931; RODENBERG 2 S. 344 Nr. 487.

sie übergegangenen *honores et iura*, bewegliche und unbewegliche Güter, so wie sie diesem durch kaiserliche Bewilligung zugestanden²⁷⁵⁾. Gleichzeitig erging über den mehrfach genannten Legaten der Befehl an den Landkomtur²⁷⁶⁾ und an die Brüder des Deutschen Ordens in Österreich, namentlich aber an den direkt betroffenen Heinrich Rusch, den Kastellan zu Starhemberg und Gutenstein²⁷⁷⁾, beide Burgen und noch einige andere, die nicht namentlich angeführt werden, desgleichen den Schatz und alle sonstigen Vermögenswerte, die Gertrude nach ihrem Oheim aufgrund des diesem zugewilligten kaiserlichen Privilegs als Erbe zustehen, dieser unverzüglich zu übergeben und für alle bisher bereits entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. Sollte der Befehl nichts fruchten, so hat der Legat mit den entsprechenden Kirchenstrafen gegen den Komtur und dessen Mitbrüder vorzugehen und überdies beim böhmischen König zu bewirken, daß der Herzogin von den Einkünften des Ordens in Böhmen ein entsprechender Schadenersatz zukommt²⁷⁸⁾. Um die Herzogin und ihren Wohnsitz in Kahlenberg bei Wien abzusichern, befahl der Papst am 23. Januar dem Propst und dem Kapitel von Klosterneuburg, daß sie die dem Stift gehörende Burg in Kahlenberg mit niemanden tauschen dürfen, ausgenommen natürlich die Herzogin, die zu entsprechender Gegenleistung bereit ist²⁷⁹⁾. Am gleichen Tag wurde, über Wunsch der Herzogin, der Minderbruder Franco vom Papst zu ihrem Beichtvater bestellt²⁸⁰⁾. Man wird in ihm wohl den Abgesandten und Vertrauten der Herzogin erblicken können.

275) POTTHAST 12826; BERGER I Nr. 3571; BFW 7928.

276) Landkomtur der Ballei Österreich war in den Jahren 1244 bis 1249 Konrad von Osternohe, vermutlich ein Bruder des Hochmeisters Poppo von Osternohe. Konrad, ursprünglich Domherr zu Würzburg, ist seit 1237 als Ordensritter nachweisbar (Urk. des Hochmeisters Hermann von Salza vom 1. Januar 1237; J. H. HENNES, *Codex diplomaticus Ordinis sanctae Mariae Theutonicorum*, UB des Dt. Ordens 1 [1845] S. 105 Nr. 95) und hatte 1239 die Obhut der Reichsburg Trifels (mit dem Reichsschatz) zu besorgen. Als Landkomtur in Österreich erfüllte er später eine ähnliche Aufgabe mit der Burghut von Starhemberg und Gutenstein (für diese freundlichen Hinweise bin ich Herrn Dr. DIETER WOJTECKI, Osnabrück, sehr zu Dank verpflichtet). Konrad von O. ist als Komtur Zeuge in einer Urk. der Königin Margarete für seinen Orden am 6. September 1249 in Hainburg; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 317 Nr. 450.

277) Im päpstlichen Mandat verballhornt *Rasco*. Der Kastellan tritt als *frater Rusche* unter den Zeugen einer Urk. seines Ordens am 8. April 1245 in Wiener Neustadt auf (ED. G. GRAF VON PETTENEGG, *Die Urk. des Deutsch-Ordens-Centralarchives zu Wien* 1 [1887] S. 55 Nr. 193) und als *frater Henricus dictus Rvesch* in der Urk. der Königin Margarete vom 6. September 1249 (s. Anm. 276) auf.

278) POTTHAST 12823; BERGER I Nr. 3573; BFW 7929; RODENBERG 2 S. 344 Nr. 488.

279) POTTHAST 12827; BERGER I Nr. 3577; BFW 7924; RODENBERG 2 S. 343 Nr. 485.

280) POTTHAST 12817; BERGER I Nr. 3575; G. E. FRIESS, *Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz*, AÖG 64 (1882) S. 184 Nr. 11; RODENBERG 2 S. 343 Nr. 484. – Franco wurde zugleich auch zum Beichtvater des Grafen Konrad von Hardegg und Plain und dessen Familie bestellt, dem der Papst als einem der mächtigsten Landherrn Österreichs zur nämlichen Zeit den besonderen Schutz der Gertrude aufgetragen hatte (s. Anm. 274); BERGER I Nr. 3575; FRIESS, AÖG 64 S. 184 Nr. 12; RODENBERG 2 S. 343 Nr. 484.

Obwohl sich Innozenz IV. so um Gertrude bemühte, stellten sich keineswegs sofort echte Erfolge ein. Nicht einmal die von ihm anempfohlene Ehe zwischen Gertrude und König Wilhelm kam zustande. Als Gertrude Mitte 1248 durch Vermittlung des Herzogs Otto II. von Bayern, der zur staufischen Partei zählte, dessen Verwandten, den Markgrafen Hermann VI. von Baden heiratete²⁸¹⁾, drohte der Kurie unter Umständen sogar eine Schmälerung ihres Einflusses in Österreich. Darum griff Innozenz IV. sofort ein und spielte sich als Protektor für Hermann auf. Er bestätigte am 14. September 1248 dem Markgrafen den rechtmäßigen Besitz des Herzogtums Österreich, das *per successionem hereditariam secundum antiquam et approbatam ipsius terre consuetudinem*, die von den Päpsten und von den römischen Kaisern und Königen anerkannt worden war, an Gertrude und von ihr als Schenkung unter Lebenden nunmehr an ihren Ehegatten gekommen ist²⁸²⁾. Die Kurie stützte sich somit bei ihren politischen Aktionen gegen den Kaiser in Österreich immer auf das *Privilegium minus* und seine besonderen Bestimmungen. Noch deutlicher wies der Papst in seinem Schreiben an König Wilhelm vom 31. Januar 1249 auf dieses *speciale privilegium* hin, das den Herzogen von Österreich einst von den römischen Kaisern verliehen wurde und die Bestimmung enthalte: *ut si iidem duces absque liberis masculis morerentur, femine tam in ducatu quam feudis aliisque bonis omnibus possint iure succedere masculorum*. Da sich Hermann zum Kampf gegen den abgesetzten Kaiser und dessen Sohn Konrad bereit erklärt hat, möge der König die vom Markgrafen erbetene Belehnung hinsichtlich *ducatum, feuda et alia bona* erteilen. Am Schluß des Schreibens betont der Papst, daß die Gemahlin des Markgrafen als Nichte des letzten Herzogs *tam propinquitate sanguinis quam dicti privilegii ratione* das Recht der Nachfolge zustehe²⁸³⁾.

Während der Papst alle sich ihm bietenden Möglichkeiten ausnützte und durch

281) Ann. Mell. zu 1248, SS 9 S. 508 Z. 39–40. – Cont. Garsten. zu 1248, SS 9 S. 598 Z. 50–52. – Cont. Sancruc. II zu 1248; SS 9 S. 642 Z. 5–6 und 27–28. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1249, SS 9 S. 727 Z. 38–39. – Hermann von Niederaltaich, Ann., SS 17 S. 393 Z. 23–26. – Ann. canonici Sambiensis zu 1248, SS 19 S. 698 Z. 62–63.

Zur Verwandtschaft mit dem Bayernherzog:

Heinrich (Welfe) Pfalzgraf bei Rhein † 1277

Irmingard † 1260 ∞ Hermann V. v. Baden † 1243	Agnes † 1267 ∞ Otto II. v. Bayern † 1252
Hermann VI. v. Baden † 1250 ∞ Gertrude v. Österreich	

282) POTTHAST 13022; BERGER 2 (1887) Nr. 4133; BFW 8036; RODENBERG 2 S. 417 Nr. 588. – Vgl. dazu H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 22.

283) POTTHAST 13 190, BERGER 2 Nr. 4328; BFW 8087; RODENBERG 2 S. 464 Nr. 649.

entschiedene Bevorzugung der Gertrude und ihrer Ehegatten stets bestrebt war, dem Kaiser das reiche Erbe des letzten Babenbergers streitig zu machen, handelte dieser im Vergleich dazu langsam und zögernd. Auch in der Rechtsauffassung bestanden grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Gegnern. Der Papst vertrat die Auffassung, daß Gertrude nach den von den römischen Kaisern den österreichischen Herzogen erteilten Privilegien – das *Minus* von 1156 und seine Bestätigung von 1245 – ein Erbrecht in vollem Ausmaß zukommt. Der Kaiser betrachtete dagegen die babenbergischen Länder als heimgefallene Reichslehen und billigte Gertrude für diese kein Erbrecht in weiblicher Linie zu, denn nur dann konnte er diese Länder unmittelbar bei der Krone behalten und für den Aufbau einer Hausmacht verwenden. Noch etwas fällt auf: Im Gegensatz zum Kaiser spricht der Papst stets nur von Österreich; die Steiermark, besser gesagt der steirische Adel kommt daneben bloß in einem einzigen Schreiben vor. Für ihn war eben Österreich der wesentlichere Teil des babenbergischen Territoriums und nur für dieses Land konnte das *Privilegium minus* und seine Bestätigung als maßgebliche Rechtsgrundlage herangezogen und ausgewertet werden.

Das anfängliche Zögern des Kaisers nach dem unerwarteten Tod des Herzogs führte dazu, daß die verwaisten Länder ein Jahr lang ohne Regenten sich selbst überlassen waren und dadurch die Rechtsverhältnisse im Lande unsicher wurden, was ein Annalist auch sehr beklagte²⁸⁴⁾. Erst Anfang 1247 entschloß sich Friedrich II., persönlich in Deutschland und damit wohl auch in Österreich einzugreifen, was nach der Niederlage Konrads IV. in der »Schlacht um das Reich« gegen Heinrich Raspe im August 1246 unbedingt erforderlich war. Von Unteritalien kommend stockte der Heerzug nach Deutschland im April 1247 in Cremona²⁸⁵⁾ und wurde schließlich wegen der Entwicklung in der Lombardei überhaupt aufgegeben. In Cremona beschäftigte sich Friedrich II. darum auch wieder mit den österreichischen Angelegenheiten. Es mußte damals, obwohl keine Quelle direkt davon berichtet, eine Gesandtschaft aus den verwaisten Ländern an des Kaisers Hof gekommen sein: Wiener Bürger und Adelige, vor allem aus der Steiermark unter der Führung des Landschreibers Witigo. Beide Gruppen hatten sich schon 1236/37 sofort dem Kaiser angeschlossen und daraus Vorteile gezogen. Die Stadt Wien, die der Kaiser 1237 mit besonderen Rechten bedacht und zur Reichsstadt gemacht hatte, bei der Unterwerfung unter Herzog Friedrich Ende 1239 jedoch die Entwertung des Diploms durch Abschneiden der Goldbulle hinnehmen mußte²⁸⁶⁾, erbat sich nun die Erneuerung des Freiheitsbriefs von 1237. Der Kaiser ließ das gewünschte Diplom mit Insertion der vom Her-

284) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1246, SS 9 S. 789 Z. 28–29.

285) Vgl. BF 3578, 3579, 3608a, 3620–3626.

286) S. oben S. 262.

zog kassierten Urkunde in Cremona ausfertigen²⁸⁷⁾. Wien wurde wieder eine reichs-unmittelbare Stadt und sollte als Sitz des kaiserlichen Statthalters dienen²⁸⁸⁾.

Um die gleiche Zeit muß auch die Einsetzung eines Statthalters für alle ehemals babenbergischen Länder erfolgt sein. Für dieses Amt wurde Graf Otto von Eberstein bestellt, ein Sohn des 1237 in gleicher Stellung tätigen Eberhard von Eberstein²⁸⁹⁾. Graf Otto von Eberstein wurde schon auf der Anreise vom Kaiserhof nach Österreich am 24. Mai 1247 in Gemona (Friaul) mit den wirren Zuständen seines Amtsbezirks, der mit *toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole* umschrieben wird, befaßt²⁹⁰⁾. Sein offizieller Titel lautete *sacri imperii per Austriam et Styriam capitaneus et procurator*²⁹¹⁾.

Zur Unterstützung wurde dem Statthalter von Anfang an²⁹²⁾ für die finanziellen Belange, später auch für richterliche Aufgaben, der schon seit 1244 in der Steiermark als Landschreiber tätige Witigo, Pfarrer von St. Peter ob Judenburg und Pöls, beigegeben²⁹³⁾. Dieser führt zumeist seinen alten Amtstitel eines *scriba Styrie*; nur je einmal erscheint er auch als *scriba imperii*²⁹⁴⁾, *scriba Austrie et Stirie*²⁹⁵⁾ oder *notarius*

287) BF 3620; TOMASCHEK I S. 31 Nr. 11. – Der in den Abschriften fehlende Ausstellungsort Cremona ergibt sich aus der nach dem Wiener Diplom angefertigten Fälschung für Wiener Neustadt; BF 3621. – Zur Sache vgl. die in Anm. 125 genannte Literatur.

288) S. Anm. 304.

289) Cont. Garsten. zu 1247, SS 9 S. 598 Z. 38–40. – Cont. Sancruc. II zu 1247, SS 9 S. 642 Z. 19–20 – Cont. praedicat. Vindob. zu 1246, SS 9 S. 727 Z. 34–35.

290) BFW 11517; H. WIESFLECKER, Die Reg. der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten I (1949) Nr. 522; F. SCHUMI, Arch. für Heimatkunde I (1882/83) S. 204 Nr. 61.

291) Vgl. die von ihm gegebenen Urk.: 1247 Oktober 23, Krems; BFW 11526; UB des Landes ob der Enns 3 S. 141 Nr. 139. – 1247, Enns; BFW 11525; J. ZAHN, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, Sammlung von Urk. und Urbaren zur Geschichte der ehemals freisingischen Besitzungen in Österreich (Fontes rerum Austriacarum 2/31, 1870) S. 147 Nr. 151 – 1248 Januar 20, –; BFW 11531; ZAHN, UB 3 (1903) S. 72 Nr. 18. – 1248 März 22, Wien; BFW 15078; J. LAMPEL, UB des aufgehobenen Chorherrenstiftes Sanct Pölten I (Niederösterreichisches UB I, 1891) S. 58 Nr. 37.

292) Witigo urkundet mit Otto von Eberstein schon am 24. Mai 1247 in Gemona (s. Anm. 290) und wird daher mit diesem vorher am Hofe des Kaisers geweiht haben.

293) Erstes Auftreten als herzoglicher Notar und Pfarrer von St. Peter ob Judenburg in der Urk. von 1241 August 12; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 231 Nr. 387. Als *scriba Stirie* erstmals 1244 April 26 und zum letzten Male 1255 Januar 10; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 278 Nr. 426 bzw. S. 323 Nr. 457. In seinen letzten Lebenstagen im Januar und vor dem 6. Februar 1255 erscheint Witigo jedoch als *scriba Anasi*; UB des Landes ob der Enns 3 S. 219 Nr. 225, S. 220 Nr. 226 und S. 224 Nr. 232. – Vgl. dazu A. DOPSCH, Beitr. zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh., MIOG 18 (1897) S. 258 ff., FICHTENAU, MIOG 56 S. 284 und H. APPELT, Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute, Zs. des Hist. Vereines für Steiermark 53 (1962) S. 25 f.

294) In der Urk. des Statthalters Otto von Eberstein für das Kloster Admont von 1248 Januar 20; s. Anm. 291. Das an dieser Urk. hängende Siegel Witigos hat in der Umschrift jedoch den sonst üblichen Titel *scriba Stirie*.

295) In der Urk. Ottos von Eberstein für den Bischof von Freising, gegeben zu Enns 1247; s. Anm. 291.

*Stirie*²⁹⁶). Witigo hielt sich über alle Wechsel der Herrschaft hinweg in seinem Amte. Wegen der Parteinahme für die Sache des Kaisers drohte ihm allerdings 1249 der Verlust seiner Pfarren, als der Papst am 25. Mai den Erwählten Philipp von Salzburg befahl, deswegen gegen Witigo in Pöls einzuschreiten²⁹⁷). Erst als es wirklich für ihn bedrohlich wurde, wechselte er im Februar 1250 zur kurialen Partei über²⁹⁸). Er bewahrte sich dadurch Amt und Pfründen bis zu seiner Ermordung am 6. Februar 1255.

Mit der Einsetzung eines *capitaneus et procurator* in den vereinigten Herzogtümern Österreich und Steier versuchte der Kaiser, die Verwaltung dieses neuen Reichslandes in der von ihm für Reichsitalien geschaffenen und dort schon bewährten Art²⁹⁹) einzurichten. Das ist der Anfang des Amtes der Landeshauptleute in den österreichischen Ländern, insbesondere in der Steiermark³⁰⁰). Durch die Beibehaltung einer brauchbaren Verwaltungseinrichtung aus der Zeit des letzten Babenbergers, nämlich des Landschreiberamts in der Steiermark³⁰¹), und deren Ausweitung auf alle Teile des ehemals babenbergischen Territoriums knüpfte der Kaiser andererseits auch an die vorhergehende Ära an. Damit war eine an sich zukunftsfrüchtige Entwicklung eingeleitet, die sich durch die ungünstigen politischen Verhältnisse vorerst aber nicht recht entfalten konnte.

Dem vom Kaiser bestellten Statthalter Otto von Eberstein gehorchten – so hat es zumindest den Anschein durch das Fehlen gegenteiliger Quellenaussagen – zur Gänze die Steiermark und Krain³⁰²). In Österreich war seine Wirksamkeit jeweils nur

296) Im Diplom Friedrichs II. für Witigos Pfarre St. Peter ob Judenburg, gegeben zu Cremona im Januar 1249; s. Anm. 326.

297) POTTHAST 13381; BERGER 2 Nr. 4558; BFW 8180; RODENBERG 2 S. 539 Nr. 731; H. PIRCHEGGER – O. DUNGERN, UB des Herzogtums Steiermark, Ergänzungsheft zu Bd. 1 bis 3 (Veröff. der Hist. Landeskommision für Steiermark 33, 1949) S. 39 Nr. 60.

298) Witigo tritt noch am 20. Januar 1250 in Graz in einer Urk. des kaiserlichen Statthalters Meinhard von Görz auf (WIESFLECKER, Reg. 1 Nr. 553; ZAHN, 3 S. 123 Nr. 64), doch wenig später erscheint er am 10. Februar 1250 zu Fohnsdorf in einer Urk. des Erwählten Philipp von Salzburg (MARTIN, Reg. 1 Nr. 85; ZAHN, UB 3 S. 125 Nr. 65), der ein entschiedener Anhänger Innozenz' IV. ist.

299) S. oben S. 255.

300) MELL, Grundriß S. 175 ff. F. TREMEL, Die Anfänge der Landeshauptmannschaft in der Steiermark, in: Die Landeshauptleute im Herzogtum Steiermark, hg. F. TREMEL = Zs. des Hist. Vereines für Steiermark, Sonderbd. 6 (1962) S. 5 f.

301) DOPSCH, MIOG 18 S. 247 ff. MELL, Grundriß S. 171 ff.

302) Die von 1246 bis 1248 insgesamt viermal für Krainer oder in Krainer Angelegenheiten urkundende Agnes von Andechs-Meranien nennt sich als ehemalige Gattin des letzten Babenbergers zwar *ducissa Austrie* oder auch *ducissa quondam Austrie et Stirie, Carniole domina* (FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 440, 443, 446, 447), aber sie weilte außerhalb des Landes unter dem Schutz ihres Oheims, des Patriarchen Berthold von Aquileja, in Sofumbergo bei Cividale in Friaul.

auf Teile des Landes beschränkt, denn hier gab es Parteien im Adel, die sich um Unterstützung an die unmittelbar angrenzenden Länder (Böhmen, Mähren, Ungarn) wandten und dadurch viel Unruhe und Unfrieden hervorriefen, vor allem aber griff die Kurie, wie oben schon gezeigt wurde, immer wieder ein und schuf damit eine weitere Partei, die sich um Gertrude scharte und dem Statthalter am meisten zu schafften machte.

Mit dem Eintreffen des Grafen Otto von Eberstein in den ehemals babenbergischen Ländern im Juni 1247 endete das Interregnum daselbst, das nach dem Tode des Herzogs Friedrich ein volles Jahr gedauert³⁰³⁾ und dem vom Kaiser gehegten Plan bereits schwer geschadet hatte. Sitz des Statthalters war die wieder reichsunmittelbar gewordene Stadt Wien³⁰⁴⁾.

Die Königinwitwe Margarete, die nach ihrer schon 1246 erfolgten Rückkehr nach Österreich in Wien geweilt hatte, verließ nun die Stadt und zog sich auf den ihr zugebilligten Erbteil nach Hainburg zurück³⁰⁵⁾. Zwischen ihr und dem Statthalter scheint es kaum Spannungen gegeben zu haben, denn sonst hätte sie kaum am 27. März 1248 in ihrer Urkunde für das Stift St. Pölten³⁰⁶⁾ die wenige Tage vorher von diesem ausgestellte Schutzurkunde für den gleichen Empfänger³⁰⁷⁾ zitiert und damit anerkannt.

Ganz anders war dagegen das Verhältnis zwischen dem Statthalter und der stets gegen den Kaiser eingestellten Gertrude. Ihr war zwar ebenso wie ihrer Tante ein Teil des Eigengutes der Familie als Erbe übergeben worden³⁰⁸⁾, aber sie betrachtete sich darüber hinaus als Erbin des Herzogtums und führte darum von Anfang an und im Gegensatz zu Margarete stets den Titel einer *ducissa Austriae* und seit 1249 den einer *ducissa Austriae et Stiriae*³⁰⁹⁾. Sie saß, gleichsam in Abwehr- und Angriffsstellung, in nächster Nähe von Wien in der Burg zu Kahlenberg³¹⁰⁾, die aber damals dem Stift

303) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1246: *Austria toto anno caruit principe* SS 9 S. 789 Z. 28–29.

304) Cont. Sancruc. II. zu 1247 SS 9 S. 642 Z. 20.

305) Zum Aufenthalt in Wien s. Anm. 257. Die Residenz in Hainburg ergibt sich aus den dort ausgestellten Urk. von 1248 März 27 und 1249 September 6; FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 312 Nr. 445 und S. 317 Nr. 450. – Vgl. auch Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 1267–1268 und 1284–1287, Dt. Chron. 5/1 S. 17.

306) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 312 Nr. 445.

307) S. Anm. 316 bzw. 291.

308) Vgl. Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 1268–1271 und 1288–1294, Dt. Chron. 5/1 S. 17 f.

309) 1247: FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 309 Nr. 442. – Seit 1249: FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 Nr. 448, 453, 456, 457.

310) Vgl. das päpstliche Mandat vom 23. Januar 1248 an Klosterneuburg (s. Anm. 279) und ihre Urk. vom 23. Mai 1249 für Klosterneuburg (FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 315 Nr. 448). – Zur Lage der Burg Kahlenberg vgl. K. LECHNER, »Chalwenperg« – »Kalenberg« – Leopolds-

Klosterneuburg gehörte. In Klosterneuburg hatte auch ihr zweiter Gemahl, Hermann von Baden, seinen ersten Stützpunkt für den Kampf um die Durchsetzung seines und seiner Gemahlin Herrschaftsanspruch³¹¹).

Allen Widerständen zum Trotz versuchte Graf Otto von Eberstein in erster Linie das Land Österreich zu befrieden und damit sein Regiment in des Kaisers Namen durchzusetzen. Da sich dies von Wien aus nicht erreichen ließ, unternahm er im Herbst und Winter 1247 auf 1248 einen Umzug durch den ihm anvertrauten Herrschaftsbereich. Er ist am 23. Oktober in Krems, danach (ohne Tagesangabe) in Enns und schließlich am 20. Januar sehr wahrscheinlich im engeren oder weiteren Umkreis von Admont in einer für dieses Kloster ausgestellten Urkunde nachweisbar³¹²). Wie sehr seine Tätigkeit den Absichten des Papstes zuwiderlief, zeigt dessen Schreiben an den in Deutschland eingesetzten Legaten Petrus vom 26. Oktober 1247. Diesem wird unter anderm aufgetragen, auf einige Fürsten, unter denen der Herzog (Otto II.) von Bayern aufscheint, und auf die *nobiles de Austria et Styria*, insbesondere auf Otto von Eberstein, *qui pro ipsorum nobilium capitaneo nomine dicti Friderici se gerit*, einzuwirken, daß sie den gebannten und abgesetzten Kaiser nicht mehr unterstützen, oder andernfalls mit kirchlichen Strafen gegen sie vorzugehen³¹³). Besondere Wirkung scheint dieses Mandat weder in Österreich noch in der Steiermark gehabt zu haben. Erst das massive Eingreifen des Papstes zugunsten der »Herzogin« Gertrude seit dem Januar 1248³¹⁴) bahnte eine Änderung und zunehmende Verschiebung der politischen Kräfteverteilung in Österreich an. Zu Anfang 1248 lag das Übergewicht noch beim Statthalter und bei der staufisch gesinnten Partei, zu der aus verständlichen Gründen vor allem die Wiener Bürger zählten. Bezeichnend dafür ist ein päpstliches Mandat vom 23. Januar 1248 an den Schottenabt (Philipp I.) in Wien, der hart getadelt wird, weil er es zugelassen hat, daß Anhänger des Kaisers, also Wiener, an den Gottesdiensten in seinem Kloster teilnahmen³¹⁵). Mit der Zeit machte sich aber die konsequente Einwirkung der Kurie auf die Verhältnisse in Österreich bemerkbar. Der in Wien residierende Statthalter – er urkundete dort zum letzten Male am 22. März 1248 für das Stift St. Pölten³¹⁶) – sah sich schließlich nicht mehr in der Lage, den Frieden im

berg, Ein Beitrag zur Geschichte der Wiener Hausberge und ihrer Siedlungen, Unsere Heimat, Monatsbl. des Vereines für Landeskd. von Niederösterreich und Wien 30 (1959) S. 59 ff., R. PERGER Kahlenberger, Heiligenstädter und Schenken von Ried, Jb. des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 17/18 (1961/62) S. 44 ff. und W. BRAUNEIS, Die Burg auf dem »Kalenberg«, Wiener Geschichtsbll. 27 (1972) S. 409 ff.

311) Cont. Sancruc. II zu 1248, SS 9 S. 642 Z. 28–29.

312) S. Anm. 291.

313) POTTHAST 12731; BERGER I Nr. 3387; BFW 7887; RODENBERG 2 S. 322 Nr. 447; ZAHN, UB 3 S. 68 Nr. 14.

314) S. oben S. 289 f.

315) BERGER I Nr. 4091; BFW 7925; RODENBERG 2 S. 341 Nr. 482.

316) S. Anm. 291.

Lande und damit dieses dem Kaiser zu erhalten³¹⁷⁾. Das von Friedrich II. eingesetzte Reichsregiment, noch dazu von Landfremden – Graf Otto von Eberstein kam aus Schwaben, der Landschreiber Witigo gehörte wahrscheinlich dem bekannten süd-böhmischen Geschlecht der »Witigonen« an, jedenfalls war er stets mehr der Steiermark als Österreich verbunden – fand eben auf die Dauer doch nicht den richtigen Anklang im Lande, da man sich die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse nicht von Beamten, sondern nur von einem richtigen Landesfürsten erwartete.

Gerade das scheint Innozenz IV. bewußt in Rechnung gestellt zu haben, da er alle seine Handlungen zur Verhinderung der Festigung der kaiserlichen Macht in Österreich auf einen mit dem Lande verbundenen Fürsten ausrichtete. Dafür schien ihm in besonderem Maße Gertrude geeignet, die er in einigen Schreiben³¹⁸⁾ als *zelo fidei et devotionis accensa et feminee cogitationi masculinum animum inserens, inimicis ecclesie opponere se intendat* rühmt. Als Mitte 1248 Gertrude den Markgrafen Hermann VI. von Baden heiratete, betrachteten ihn viele im Lande als neuen Herzog, zumal sich auch die Kurie hinter ihn stellte.

Mit den sofort nach der Heirat einsetzenden Bemühungen Hermanns, die Erb- und Herrschaftsansprüche seiner Gemahlin und damit auch seine mit allen Mittel zu verwirklichen, machten die Unsicherheit in Österreich noch größer³¹⁹⁾. Darum entschloß sich Otto von Eberstein zu einer persönlichen Vorsprache beim Kaiser. Er reiste mit Abordnungen der österreichischen und steirischen Landstände nach Oberitalien, wobei einige Teilnehmer der Mission vom Erwählten Philipp von Salzburg, der zum Papst hielt, abgefangen und inhaftiert wurden. Man beabsichtigte, den Kaiser um die Einsetzung eines richtigen Landesfürsten zu bitten, und dachte dabei an Friedrich, den einzigen noch lebenden Sohn der Königinwitwe Margarete und Enkel des Kaisers. Da Friedrich II. damals durch die Kämpfe mit den Lombarden ganz in Anspruch genommen und der Weg zu ihm durch feindliches Land unmöglich war, wartete man den Sommer 1248 über in Verona auf die Zusage einer Audienz beim Kaiser. Als diese nicht zustande kam und der Kaiser den Wunsch nach einem neuen, beide Länder beherrschenden Landesfürsten nicht erfüllte, entschloß sich Graf Otto von Eberstein zum Rücktritt von seinem Amt und die Abordnungen der Stände, Adelige und Bürger, kehrten enttäuscht heim³²⁰⁾. Friedrich II. glaubte zu diesem Zeitpunkt noch immer, in völliger Unkenntnis der tatsächlichen Zustände und in Fehleinschätzung der Lage in Österreich und in der Steiermark, seinen Plan hinsichtlich eines unmittelbaren Besitzes des Babenberger Erbes verwirklichen zu können. Er blieb bei

317) Cont. Garsten. zu 1247, SS 9 S. 598 Z. 39–40. – Cont. Sancruc. II zu 1247/48, SS 9 S. 642 Z. 20–21 und 34–55. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1246, SS 9 S. 727 Z. 35–36.

318) S. Anm. 271 und 272.

319) Cont. Sancruc. II zu 1248, SS 9 S. 642 Z. 27–31.

320) Cont. Garsten. zu 1248, SS 9 S. 598 Z. 44–47. – Cont. Sancruc. II zu 1248, SS 9 S. 642 Z. 34–38. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1248, SS 9 S. 790 Z. 2–5. – Vgl. BF 5556a.

seiner Vorstellung und wich einer wirklich fruchtbringenden Entscheidung aus. Er bestellte nun für jedes Herzogtum einen eigenen Statthalter, wobei ihm die Wahl bei der geringen Anzahl seiner Anhänger mit einer machtvollen Stellung in Süddeutschland nicht schwer fiel. Herzog Otto II. von Bayern, den er für seine seit 1246 – Heirat seiner Tochter Elisabeth mit des Kaisers Sohn, König Konrad IV. – eindeutig antipäpstliche Haltung belohnen wollte, wurde für Österreich eingesetzt, Graf Meinrad III. von Görz für die Steiermark und für Krain³²¹⁾.

Auffallend ist bei dieser Bestellung der Statthalter, die den in Verona wartenden Abordnungen aus Österreich und Steiermark durch kaiserliche Boten mitgeteilt wurde, daß den steirischen Landständen wie einst im Jahre 1237 auch diesmal gegenüber denen von Österreich ein gewisser Vorzug zuteil wurde: ihnen wurde die Ernennung ihres Statthalters auch schriftlich mitgeteilt. Diese Kundmachung³²²⁾ ist nach dem Formular für die Bestellung kaiserlicher Statthalter in Italien abgefaßt³²³⁾; sie führt genau alle seine Rechte und Pflichten auf und bezeichnet ihn als *generalis capitaneus in ducatu Stirie*. Dieser dem Formular entnommene Titel stimmt aber nicht ganz, denn Meinhard von Görz und auch der Kaiser verwendeten in den Urkunden stets nur die Bezeichnung *capitaneus Stirie*³²⁴⁾.

Die nicht sehr befriedigende und wenig sinnvolle Entscheidung des Kaisers wurde in der Steiermark ohne Widerspruch hingenommen und Graf Meinhard III. von Görz, der erst 1249 im Lande nachweisbar ist, fand als Statthalter überall Anerkennung³²⁵⁾. Wie unter seinem Vorgänger stand ihm Witigo als Landschreiber zur

321) Cont. Garsten. zu 1248, SS 9 S. 598 Z. 47–48. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1248, SS 9 S. 790 Z. 5–7. – Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 1034–1050, Dt. Chron. 5/1 S. 14.

322) BF 3707; WIESFLECKER, Reg. 1 Nr. 527; Const. 2 S. 377 Nr. 270; ZAHN, UB 3 S. 83 Nr. 30.

323) Zum Formular und Inhalt vgl. APPELT, Zs. des Hist. Vereines für Stmk. 53 S. 17 ff. – Zur Arenga vgl. FICHTEAU, Arenga S. 86 f. und 165 und SCHALLER, AD 4 S. 312 Anm. 284. – J. FICKER datiert in BF 3707 die Kundmachung mit Anfang Juni 1248 aus der Annahme heraus, daß zu diesem Zeitpunkt im Lager vor Parma Abt Ortolf von Garsten, der mit den Landständen gekommen sein soll, vom Kaiser ein Diplom (BF 3706) erhielt, desgleichen Herzog Otto von Bayern (BF 3708). Dagegen sprechen aber folgende Tatsachen: Abt Ortolf besuchte den Kaiser in Cremona und erlangte dort die Bestätigung der Urk. von Herzog Friedrich aus dem J. 1235 (Cont. Garsten. zu 1248; SS 9 S. 598 Z. 48–50). In Cremona weilte jedoch der Kaiser gesichert nur vom 24. April bis 13. Mai 1248 (BF 3694–3699). Die Ausfertigung des Garstener Diploms erfolgte also erst einige Wochen später und steht in keinem Zusammenhang mit der Mission der Landstände unter Führung Ottos von Eberstein. Die Stände mußten überdies nach der Aussage der in Anm. 320 zitierten Salzburger Annalen in Verona *toto estate*, also lange warten, ehe ihnen ein Bescheid des Kaisers zuteil wurde. Die Ernennung der Statthalter und damit auch die Kundmachung an die Steier muß deshalb nicht in den Juni 1248, sondern später angesetzt werden.

324) S. Anm. 328. – Auch die Cont. Garsten. und die Ann. s. Rudberti Salisb. kennen nur den Titel *capitaneus*, SS 9 S. 598 Z. 47 bzw. S. 790 Z. 6–7 und 12.

325) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1249, SS 9 S. 790 Z. 12.

Seite, was diesem den Dank des Kaisers³²⁶⁾ und die vermehrte Feindschaft der Kurie eintrug³²⁷⁾. Graf Meinhard hat sein Amt, wie etliche Urkunden zeigen³²⁸⁾, sowohl in der Steiermark als auch in Krain ausgeübt. Die Reichsverwaltung in diesem Bereich brach erst mit des Kaisers Tod zusammen.

In Österreich brachte die neue Regelung des Reichsregiments keineswegs eine Wendung zum Besseren, denn der Bayernherzog Otto II. war aus mehreren Gründen nicht in der Lage, das ihm übertragene Amt wirklich auszuüben und damit der Sache des Kaisers zu dienen. Gegen ihn standen, abgesehen vom Gegenkönig Wilhelm und vom päpstlichen Legaten, die meisten seiner Nachbarn im engeren und weiteren Sinn: Böhmen, Eichstätt, Regensburg, Freising, der Graf von Wasserburg, bei dem sich Albert Behaim aufgehalten hatte, Salzburg, Kärnten und andere. Hermann von Baden, den er verdrängen sollte, war ein naher Verwandter, und überdies hatte er dessen Ehe mit Gertrude vermittelt³²⁹⁾. Wir finden den Herzog zwar schon im Dezember 1248 in seinem Amtsbereich, aber in der zu Linz am 12. Dezember für das Kloster Wilhering ausgestellten Urkunde³³⁰⁾ führt er keine auf sein Amt hinweisende Bezeichnung. Es hat den Anschein, als ob er aus leicht ersichtlichen Gründen überhaupt nur in dem einst zu Bayern gehörenden Landesteil von Österreich ob der Enns eine Tätigkeit entfalten wollte.

Aber ehe der Bayernherzog als Statthalter wirklich wirksam werden konnte, handelte schon die Gegenseite. Auf Weisung des Papstes tagte im Januar 1249 zu Mühlendorf unter Vorsitz des Erwählten Philipp von Salzburg eine Provinzialsynode, an der die Bischöfe von Freising, Regensburg und auch Seckau sowie etliche Prälaten teilnahmen. Unter Androhung des Kirchenbanns und eines bewaffneten Vorgehens wurde vom Herzog die Abkehr vom Kaiser und eine Parteinahme für den Papst gefordert³³¹⁾. Die letzte Warnung kam von Innozenz IV. mit dem Mandat an Bischof (Albert I.) von Regensburg, ausgefertigt am 6. Februar 1249 in Lyon³³²⁾: Wenn der Herzog nicht bis Mariä Himmelfahrt (15. August) auf die Seite der Kirche tritt und

326) Witigo erhielt im Januar 1249 eine Privilegienbestätigung für seine Pfarre St. Peter ob Judenberg; BF 3759; ZAHN, UB 3 S. 74 Nr. 20 (irrig zu 1248).

327) S. Anm. 297.

328) Graf Meinhard urkundet als Statthalter zu Graz 1249 Mai 2 (WIESFLECKER, Reg. I Nr. 542; PIRCHEGGER – DUNGERN, UB S. 38 Nr. 59), Graslupp 1249 August 22 (WIESFLECKER, Reg. I Nr. 544; ZAHN, UB 3 S. 113 Nr. 54) und Graz 1250 Januar 20 (WIESFLECKER, Reg. I Nr. 553; ZAHN, UB 3 S. 123 Nr. 64. – Zur Tätigkeit als Statthalter s. auch die beiden Diplome vom Oktober 1249; BF 3792 und 3793; WIESFLECKER, Reg. I Nr. 546 und 547; ZAHN, UB 3 S. 116 f. Nr. 57 und 58.

329) S. Anm. 281.

330) BFW 11555; UB des Landes ob der Enns 3 S. 152 Nr. 153.

331) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1249, SS 9 S. 790 Z. 12–17. – Zum zeitlichen Ansatz vgl. MARTIN, Reg. I Nr. 59.

332) POTTHAST 13202; BERGER 2 Nr. 4333; BFW 8092; RODENBERG 2 S. 469 Nr. 655.

weiterhin für den Kaiser tätig ist – *et Friderici quondam imperatoris persecutoris ecclesie in partibus Austrie gerens vicem* –, so verliert er die ihm einst gewährten kirchlichen Benefizien. Der Bischof hat ihn dann mit dem Kirchenbann zu bestrafen, über sein Land das Interdikt zu verhängen und gegen den Herzog sogar einen Kreuzzug zu predigen. Die feindlichen Nachbarn, die Drohungen der Kirche und noch andere Gründe führten somit dazu, daß der Bayernherzog das ihm vom Kaiser übertragene Amt sehr bald vernachlässigte und kein Interesse an der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Österreich zeigte³³³).

Dieses Versagen oder Zurückhalten Herzog Ottos II. von Bayern gab der Kurie die Möglichkeit, Hermann von Baden in Österreich zu fördern, wie bereits gezeigt wurde³³⁴), und seine Belehnung mit dem babenbergischen Erbe bei König Wilhelm durchzusetzen. In vier Urkunden, die Hermann in der Zeit vom 30. August bis zum 13. November 1249 in Krems, Wiener Neustadt und Wien ausstellen ließ³³⁵), nannte er sich bereits *dux Austrie et Stirie et marchio de Baden*; er beherrschte aber nur Teile von Österreich³³⁶) und in der Steiermark hatte er überhaupt keinen bemerkbaren Anhang. Man betrachtete ihn zudem als Landfremden und traute ihm nicht viel zu; der Heiligenkreuzer Annalist urteilt sogar über ihn: *Hermannus marchio de Paden voluit esse dux Austrie, sed non valuit*³³⁷). Mit seinem frühen Tode am 4. Oktober 1250 war auch dieser Ansatz zur Bildung einer neuen Dynastie und einer gewissen Ordnungsmacht in Österreich gescheitert.

Als der Kaiser im Verlauf des Jahres 1249 endlich einsah, daß die Einsetzung des Bayernherzogs als Statthalter in Österreich seiner Sache nur Schaden eingebracht hat, entschloß er sich, auch dieses Land dem bewährten Statthalter im Herzogtum Steier anzuvertrauen. Graf Meinhard III. von Görz übernahm diese schwierige Aufgabe. In einer zu Graz am 20. Januar 1250 für das Kloster St. Lambrecht ausgestellten Urkunde nennt er sich bereits *de serenissimi domini nostri Friderici imperatoris Romanorum . . . mandato Austrie et Styrie capitaneus*³³⁸). In Österreich ist er als

333) Cont. Garsten. zu 1249, SS 9 S. 599 Z. 6–9.

334) S. oben S. 291.

335) FICHTENAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 316 Nr. 449, S. 318 Nr. 451, S. 319 Nr. 452 und S. 311 Nr. 444. – Die letztgenannte Urk. ist a. a. O. zu (1248–1250) November 13 gereiht. In Hinblick auf die wohl erst nach dem päpstlichen Einschreiten vom 31. Januar 1249 (s. Anm. 283) erfolgte Belehnung scheidet 1248 aus, desgleichen 1250, da Hermann schon am 4. Oktober dieses J. starb. Nr. 444 ist daher zu (1249) November 13 zu setzen.

336) Ann. Mell. zu 1248: *paucis optimatibus in Austria faventibus eidem*, SS 9 S. 508 Z. 40. – Cont. Sancruc. II zu 1249: *Wiennam obtinuit et alias civitates*, SS 9 S. 642 Z. 39–40.

337) Cont. Sancruc. II zu 1248, SS 9 S. 642 Z. 7–8. – Vgl. dazu auch die Bemerkungen von: Cont. Garsten. zu 1248 u. 1250, SS 9 S. 598 Z. 52–54 u. S. 599 Z. 25. Cont. Sancruc. II zu 1249, SS 9 S. 642 Z. 39. Cont. praedicat. Vindob. zu 1249, SS 9 S. 727 Z. 38–39. Ann. canonici Sambiensis zu 1249, SS 19 S. 699 Z. 1–2.

338) WIESFLECKER, Reg. 1 Nr. 553; ZAHN, UB 3 S. 123 Nr. 64.

Statthalter aber nicht nachweisbar. Mit dieser Regelung der Reichsverwaltung von Österreich änderte sich die immer trostloser werdende Entwicklung im Lande aber auch nicht. Zu den Fehden des österreichischen Adels untereinander kam die Bedrohung von außen. Der vom Kaiser enttäuschte bayerische Herzog entsandte 1250 seinen Sohn Ludwig mit einem Heer in das Land ob der Enns. Dieser besetzte zwar Linz und Enns, vermochte sich aber dann doch nicht zu halten und den Landstrich an Bayern zu bringen³³⁹). Im gleichen Jahre fiel auch der ungarische König in Österreich ein³⁴⁰) und der Elekt von Salzburg kämpfte schließlich in der Steiermark gegen die immer noch beim Kaiser ausharrenden Adeligen³⁴¹).

Die chaotischen Zustände in Österreich und zuletzt auch in der Steiermark zwangen schließlich Kaiser Friedrich II., von seinen Plänen mit dem babenbergischen Erbe, die Papst Innozenz IV. mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgreich bekämpfen konnte, abzustehen. Jetzt erst raffte er sich auf, beiden Ländern wieder einen eigenen Landesfürsten zu geben, wie ihm dies Graf Otto von Eberstein schon im Sommer 1248 geraten hatte. Aber nun war es bereits zu spät, diesen Entschluß, der nur noch zu einem Teil die Verwirklichung der Hausmachtpläne im Südosten des Reiches bringen konnte, auch in die Tat umzusetzen, denn am 13. Dezember 1250 war des Kaisers Leben zu Ende. Nach seinem letzten Willen sollte sein Enkel Friedrich, der Sohn der Babenbergerin Margarete, die Herzogtümer Österreich und Steier als Lehen von König Konrad IV. erhalten und dazu ein Legat von 10 000 Unzen Gold³⁴²). Ohne das ihm zugedachte Erbe angetreten zu haben, starb Friedrich schon im folgenden Jahr in Apulien³⁴³).

König Konrad IV. kümmerte sich nie um Österreich und Steiermark. Er hatte weder die Macht noch die Mittel und wohl auch gar nicht die Absicht, die von seinem Vater gehegten Pläne mit dem Babenbergererbe weiter zu verfolgen, denn für ihn war die Gewinnung von Sizilien viel wichtiger als der unsichere Besitz der beiden

339) Cont. Garsten. zu 1250, SS 9 S. 599 Z. 13–23. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1250, SS 9 S. 791 Z. 16–17. – Hermann von Niederaltaich, Ann. zu 1250, SS 17 S. 393 Z. 30–32.

340) Ann. Mell. zu 1250, SS 9 S. 508 Z. 41–42. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1250, SS 9 S. 791 Z. 11–14. – Hermann von Niederaltaich, Ann., SS 17 S. 393 Z. 21–23.

341) Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1250, SS 9 S. 791 Z. 14–16.

342) BF 3385; Const. 2 S. 382 Nr. 274 insbes. S. 386 § 4. – Vgl. dazu andere Fassungen des Testaments mit einem Legat von 12 000 Unzen Gold für den Enkel Friedrich: P. SCHEFFER-BOICHORST, Über Testamente Friedrichs II., in: P. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jh., Diplomatische Forsch. = Hist. Stud., hg. E. EBERING, 8 (1897) S. 269 und 274; G. WOLF, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II. (Versuch einer Edition und Interpretation), ZGORh 104 (1956) S. 6f. und 32f.; G. WOLF, Die Testamente Kaiser Friedrichs II., Eine Erwiderung, ZRG Kan. Abt. 48 (1962) S. 320f., 325, 331f. und 345ff.; Wiederabdruck in: Stupor mundi, Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, hg. G. WOLF (Wege der Forsch. 101, 1966) S. 703, 710, 719 und 740ff.

343) Ann. Mell. zu 1251, SS 9 S. 508 Z. 44. – Cont. Garsten. zu 1251, SS 9 S. 599 Z. 39–40. – Ann. canonici Sambiensis zu 1251, SS 19 S. 699 Z. 4.

Länder. Als er im Oktober 1251 seinen Zug nach dem Süden antrat, von dem er nicht mehr nach Deutschland zurückkehren sollte, war nicht nur das Reich, sondern ebenso auch das einst so reiche babenbergische Territorium endgültig für das staufische Geschlecht verloren.

Infolge der Ereignisse in der großen Politik nach des Kaisers Tod, insbesondere in Italien, rückten Österreich und die Steiermark sehr bald auch für die Kurie aus dem Kreis ihrer vorrangigen Interessen. Solange Konrad IV. noch am Leben und dadurch nicht alle Gefahr gebannt war, versuchte Innozenz IV. vorerst weiterhin seinen Einfluß auf die Herzogin Gertrude, die nun schon zum zweiten Male Witwe war, so weit als möglich politisch zu nutzen, aber er erzielte nun doch nicht mehr den gewünschten Erfolg. Gertrude, die durch ihren verstorbenen Gemahl schon 1249 in den Besitz von Wien und eines großen Teils von Österreich gekommen war³⁴⁴), fühlte sich stark genug, sogar einen Wunsch des Papstes abzulehnen, der ihr mit Schreiben vom 18. Februar 1251 kundgetan worden war³⁴⁵): sie heiratete nicht Florens von Holland, den Bruder König Wilhelms. Damit aber verlor sie die Gunst der Kurie und auch die der ihr anhängenden Landstände.

Die jahrelangen Unruhen in Österreich, bedingt durch die schwache Stellung und das Unvermögen der kaiserlichen Statthalter wie Gertrudes und ihrer beiden Ehemänner zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche, führten nämlich dazu, daß die Landstände Österreichs sich um Abhilfe an den Böhmenkönig Wenzel I. wandten, der nur zu gerne seinen unruhigen und unternehmungslustigen Sohn, den Markgrafen Přemysl Ottokar II. von Mähren, dorthin schickte. Am 21. November 1251 war das Ansuchen gestellt worden und sofort rückte der Markgraf in Österreich ein. Mit Unterstützung des Adels besetzte er rasch das ganze Land und auch die Stadt Wien³⁴⁶). Přemysl Ottokar II. nannte sich seitdem auch *dux Austrie*³⁴⁷). Um diese Usurpation zu legalisieren, heiratete er, ungeachtet des großen Altersunterschieds von 23 Jahren, die Königinwitwe Margarete am 11. Februar 1252 in deren Residenz Hainburg³⁴⁸) und um ganz sicher zu gehen, ließ er sich sogleich das Original des

344) Vgl. die in Wien am 21. September 1249 gegebene Urk. Hermanns und ihre daselbst ausgestellte Urk. vom 6. Februar 1251; FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 319 Nr. 452 und Nr. 453. – Cont. Sancruc. II zu 1249, SS 9 S. 642 Z. 39–40.

345) POTTHAST 14198; BERGER 2 Nr. 5284; BFW 8327; RODENBERG 3 (1894) S. 50 Nr. 63.

346) Ann. Prag. zu 1251, SS 9 S. 173 Z. 35–37. – Cont. Garsten. zu 1252, SS 9 S. 599 Z. 46–50. – Cont. Sancruc. II zu 1251/52, SS 9 S. 643 Z. 4–5 und 39. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1251, SS 9 S. 727 Z. 44–46. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1251, SS 9 S. 792 Z. 9–10. – Hermann von Niederaltaich, Ann., SS 17 S. 393 Z. 32–35 und S. 395 Z. 50–51. – Ann. canonici Sambiensis zu 1251, SS 19 S. 699 Z. 5–6. – BFW 11624a.

347) ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 390 Nr. 225 und S. 392 Nr. 225a.

348) Ann. Prag. zu 1252 (mit Tagesangabe), SS 9 S. 173 Z. 43–44. – Ann. Mell. zu 1252, SS 9 S. 508 Z. 45–46. – Cont. Lambac. zu 1251, SS 9 S. 559 Z. 36–37. – Cont. Sancruc. II zu 1251, SS 9 S. 643 Z. 1–2. – Cont. Zwetlensis III zu 1253, SS 9 S. 655 Z. 33–34. – Cont. praedicat. Vindob. zu 1251, SS 9 S. 727 Z. 44–46. – Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1252, SS 9 S. 792 Z. 12 bis

Privilegium minus aushändigen³⁴⁹). Innozenz IV., der seinen Einfluß auf Gertrude schwinden sah und immer noch ein Eingreifen König Konrads IV. in Rechnung stellen mußte, nützte diese Entwicklung der Dinge in Österreich sofort für sich. Er trat auf die Seite Přemysl Ottokars und Margaretes und bestätigte am 6. Mai 1252 den aufgrund der kaiserlichen Privilegien völlig rechtmäßig erfolgten Übergang des österreichischen Herzogtums an letztere³⁵⁰). Nun erst führte Margarete in ihren Urkunden zu ihrem bisherigen Titel einer *Romanorum (quondam) regina* auch den einer *ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Moravie*³⁵¹) und ab Herbst gleichen Jahres nahm auch Přemysl Ottokar den doppelten Herzogstitel an³⁵²). Da Margarete und ihr Gemahl zu nahe verwandt waren³⁵³), erteilte Innozenz IV. nachträglich mit dem Mandat vom 5. Juli 1253 an seinen Pönitentiar, Minderbruder Valascus, die erforderliche Dispens³⁵⁴). Přemysl Ottokar wurde dabei die Verpflichtung auferlegt, jederzeit der Römischen Kirche und König Wilhelm beizustehen und nur von diesem die Lehen zu empfangen³⁵⁵). Den vom Papst geforderten diesbezüglichen Eid leistete Herzog Přemysl Ottokar mündlich und schriftlich am 17. September 1253 in Krems³⁵⁶).

Margarete hatte aber letzten Endes keinen Dank für ihre Mithilfe bei der Verdrängung ihrer Nichte Gertrude, denn Přemysl Ottokar II. trennte sich 1261 von

13. – Chron. Colmariense, SS 17 S. 245 Z. 18–20. – Hermann von Niederaltaich, Ann. zu 1252, SS 17 S. 393 Z. 35–36. – Ann. canonici Sambiensis zu 1251, SS 19 S. 699 Z. 5–6. – Ann. Erphord. fratrum praedicat. zu 1252, Scr. rer. Germ. 42 S. 113 Z. 4–9. – BF 5558a; BFW 11629b. 349) Ottokar ous der Geul, Reimchronik V. 2180–2197 und 13261–13265, Dt. Chron. 5/1 S. 29 und 175.

350) ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 416 Nr. 243.

351) BF 5559; FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 320 Nr. 454.

352) ZAHN, UB 3 S. 185 Nr. 118 (1252 nach September, Graz). – ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 434 Nr. 255 (1252 Dezember 9, Krems).

353)

Géza II. v. Ungarn † 1161

Béla III. † 1196	Helena † 1199 ∞ Leopold V. v. Österreich † 1194
Konstanze † 1240 ∞ Přemysl Ottokar I. v. Böhmen † 1230	Leopold VI. † 1230
Wenzel I. † 1253	Margarete † 1266 1) ∞ Kg. Heinrich (VII.) † 1242
Přemysl Ottokar II. † 1278	

354) POTTHAST 15045; BERGER 3 (1897) Nr. 6821; BF 5560a; BFW 8629; RODENBERG 3 S. 187 Nr. 217/1; ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 474 Nr. 281. – Vgl. auch Chron. Colmar., SS 17 S. 245 Z. 18–20, fetner H. HAGENEDER, MIÖG 75 S. 24.

355) Mandat an *frater Valascus* vom 6. Juli 1253; POTTHAST 15048; BERGER 3 Nr. 6822; BFW 8631; RODENBERG 3 S. 187 Nr. 217/2; ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 474 Nr. 282.

356) BFW 11664; ŠEBÁNEK – DUŠKOVA, Codex 4/1 S. 484 Nr. 290.

ihr³⁵⁷⁾ und heiratete Kunigunde von Halitsch. Die Ungültigkeitserklärung der Ehe mit Margarete erreichte er allerdings erst von Papst Urban IV. mit der unverblümt die politischen Notwendigkeiten betonenden Dispens vom 20. April 1262³⁵⁸⁾.

Die von der Kurie fallengelassene und von ihrer Tante bzw. Přemysl Ottokar II. verdrängte Herzogin Gertrude, die einst durch ihr Nein zum Heiratsplan Kaiser Friedrichs II. dessen Absichten auf das Territorium ihrer Familie zunichte gemacht hatte, versuchte aber an der Macht zu bleiben. Beseelt von Haß gegen ihre nun doch erfolgreiche Tante³⁵⁹⁾ verband sie sich mit König Béla IV. von Ungarn, der einst, wenn auch erfolglos, bereits das Erbe nach Herzog Friedrich II. für sich beansprucht hatte³⁶⁰⁾, und heiratete 1252 den mit dem Arpaden verwandten Fürsten Roman von Halitsch, der sich trotz der massiven Waffenhilfe Bélas in Österreich nicht durchsetzen konnte, 1253 darum in seine Heimat zurückging und die Ehe mit Gertrude löste³⁶¹⁾.

Die Kämpfe zwischen Béla IV. von Ungarn und dem inzwischen König von Böhmen gewordenen Přemysl Ottokar II. endeten erst am 3. April 1254 mit dem Vertrag von Ofen³⁶²⁾. Dieser brachte eine Aufteilung des babenbergischen Territoriums. Der Böhme erhielt Österreich einschließlich des Gebietes um Wiener Neustadt und Pitten, das bis dahin zum Herzogtum Steier gehört hatte, und das Land ob der Enns. Der Ungar erlangte die Steiermark. Gertrude wurde mit Besitz in der Ober- und Weststeiermark abgefunden und residierte seitdem in Voitsberg³⁶³⁾; sie durfte auch ihren herzoglichen Titel weiterführen. Daß sich sogar noch ihr Sohn aus der Ehe mit Hermann von Baden, Friedrich, der schon 1268 zusammen mit Konradin sein junges Leben auf dem Blutgerüst in Neapel verlor, Herzog von Österreich und Steier

357) Ann. Prag. zu 1261, SS 9 S. 178 Z. 7-8. — Ann. Mell. zu 1260, SS 9 S. 509 Z. 32-33. — Cont. Lambac. zu 1261, SS 9 S. 560 Z. 21-22. — Cont. Sancruc. II. zu 1261, SS 9 S. 645 Z. 11 bis 14. — Cont. Zwetl. III. zu 1261, SS 9 S. 655 Z. 7-8. — Ann. Zwetlenses zu 1262, SS 9 S. 679 Z. 31. — Cont. praedicat. Vindob. zu 1262, SS 9 S. 728 Z. 22. — Ann. s. Rudberti Salisb. zu 1261, SS 9 S. 795 Z. 50-51. — Chron. Colmar., SS 17 S. 245 Z. 20-23. — Hermann von Niederaltaich, Ann. zu 1261, SS 17 S. 402 Z. 43-44. — Ann. canonici Sambiensis zu 1261, SS 19 S. 699 Z. 21. — BF 5562b.

358) POTTHAST 18277; BF 5562d; BFW 9279; RODENBERG 3 S. 481 Nr. 518.

359) Cont. Sancruc. II.: *in contumeliam amite sue* und Cont. praedicat. Vindob.: *in odium amite sue*; s. Anm. 361.

360) S. oben S. 286.

361) Cont. Garsten. zu 1252, SS 9 S. 599 Z. 41-46. — Cont. Sancruc. II. zu 1252, SS 9 S. 643 Z. 14-16. — Cont. praedicat. Vindob. zu 1252, SS 9 S. 727 Z. 47-49. — Ottokar ouz der Geul, Reimchronik V. 2460-2490, Dt. Chron. 5/1 S. 33. — Vgl. dazu und zum Folgenden MEIER S. 10 ff.

362) BFW 11678; ZAHN, UB 3 S. 209 Nr. 138.

363) Vgl. Ottokar auz der Geul, Reimchronik V. 2583-2603, Dt. Chron. 5/1 S. 35. — Gertrude urkundet von Januar 1255 bis Januar 1263 nur noch in Voitsberg, Judenburg und Graz; FICHTENAU — ZÖLLNER, UB 2 Nr. 457, 460, 461, 463.

nannte³⁶⁴), hatte realpolitisch gesehen aber nichts mehr zu bedeuten. Da wie dort herrschten die fremden Könige als Landesfürsten, bis 1260 aufgrund seines Kampferfolgs bei Groißenbrunn Přemysl Ottokar II. auch die Steiermark gewann und damit nahezu das ganze babenbergische Erbe in seiner Hand vereinigte. Ihm fehlte nur noch die Herrschaft Krain, die durch die zweite, noch von seinem Vater Wenzel I. und vom Patriarchen Berthold von Aquileja geförderte Ehe der 1243 verstoßenen und sodann auch verwitweten Herzogin Agnes aus dem Hause Andechs-Meranien mit Ulrich III. von Kärnten³⁶⁵) von diesem namens seiner Gemahlin beansprucht und als Verbündeter des Patriarchen im Kampf gegen Graf Meinhard III. von Görz schließlich auch gewonnen wurde³⁶⁶).

Überblickt man rückschauend den hier behandelten Zeitraum und das Verhältnis

364) Urk. von 1259 April 19 für die Minoriten zu Judenburg; FICHTEAU – ZÖLLNER, UB 2 S. 324 Nr. 458.

365) Innozenz IV. erteilte mit Mandaten an den Kardinallegaten Oktavian vom 16. November und 23. Dezember 1248 eine Dispens, da Ulrich im dritten Grade zu Agnes verwandt war; POTTHAST 13076 und 13132; BERGER 2 Nr. 4302 u. 4494; BFW 8052 und 8070; RODENBERG 2 S. 446 Nr. 627; VON JAKSCH 4 S. 366 f. Nr. 2391 u. 2392. – Agnes erscheint als Gemahlin Ulrichs urkundlich erstmals am 3. September 1250; s. Anm. 366.

Zu dieser Verwandtschaft:

Agnes (Tochter K. Heinrichs IV.) † 1143

1) ∞ Friedrich I. v. Schwaben † 1105

2) ∞ Leopold III. v. Österreich † 1136

(1) Friedrich II. v. Schwaben † 1147	(2) Heinrich II. v. Österreich † 1177	
Friedrich III. (I.) † 1190 Kaiser	Agnes † 1177 ∞ Hermann v. Kärnten † 1181	Leopold V. † 1194
Otto v. Burgund † 1200	Bernhard † 1256	Leopold VI. † 1230
Beatrix † 1231 ∞ Otto I. von Meranien † 1234	Ulrich III. † 1269	Friedrich II. † 1246
Agnes		
1) ∞ Friedrich II. v. Österreich † 1246		
2) ∞ Ulrich III. v. Kärnten † 1269		

366) Vgl. das Abkommen des Patriarchen Berthold mit Ulrich von Kärnten gegen Meinhard III. von Görz von 1250 September 3 (BFW 15083; WIESELECKER, Reg. 1 Nr. 555; VON JAKSCH 4 S. 385 Nr. 2441) und dazu SCHMIDINGER S. 96, 127 f., 131 f. und 143. – Ulrich nennt sich *dominus Carniole* gesichert erstmals in seiner Urkunde von 1252 November 7; VON JAKSCH 4 S. 414 Nr. 2506. Die in der Literatur des öfteren angeführte Nennung von 1247 September 24 in einer Urk. für den Freisinger Bischof ist irreführend, da hier eine Verschreibung anstatt richtig 1267 vorliegt; vgl. VON JAKSCH 4 S. 675 Nr. 2949.

Kaiser Friedrichs II. zu Österreich, so lassen sich mehrere sehr deutlich erkennbare Phasen unterscheiden.

Unter Herzog Leopold VI. erreichte die Territorialpolitik der Babenberger ihren Höhepunkt. Ihm gelang es, die beiden in seiner Hand befindlichen, ererbten Herzogtümer Österreich und Steier zu einem großen, weitgehend in sich geschlossenen Territorium umzuformen und seine Stellung als Landesfürst auszubauen. Die politische Lage im Reich seit der Doppelwahl von 1198, die Minderung der Königsmacht durch das Widerspiel der Thronanwärter und durch das Eingreifen Innozenz' III., aber auch der anfangs schwierige Weg Friedrichs II. zur Wiedererlangung der Macht im angestammten Reich boten dem Herzog die Möglichkeit dazu. Eine kluge Politik gegenüber der Kurie wie gegenüber dem Staufer trug gerade in letzterer Hinsicht für Leopold VI. reiche Früchte. Gleich seinen Vorgängern diente er ohne Berufung auf die seinem Geschlechte mit dem *Privilegium minus* gewährten Vorrechte jederzeit dem Kaiser und mehrte dadurch sein Ansehen und seine Stellung als Reichsfürst. Friedrich II. ließ ihm dafür völlig freie Hand bei der Territorialpolitik und beim Ausbau der Landesherrschaft, da ihm des Herzogs Macht irgendwie doch wieder zugute kam. Die abermalige Heiratsverbindung zwischen beiden Geschlechtern im Jahre 1225 verstärkte dieses enge und für beide Teile vorteilhafte Verhältnis, das sich auch bewährte, als Friedrich II. mit dem Papst in Streit geriet. Als von beiden geachteter und machtvoller Fürst konnte Leopold VI. im Verein mit anderen Fürsten tatsächlich den notwendigen Ausgleich der beiden höchsten Gewalten jener Zeit vermitteln. Die Zeit dieses Babenbergers, den man später mit Recht »den Glorreichen« benannte, ist auch in anderer Hinsicht bemerkenswert. Wie die Quellen – so zum Beispiel der Roman »Meier Helmbrecht« von Wernher dem Gartenaere – zeigen, war sie eine Zeit des allgemeinen Wohlstands und der Ruhe im Lande. Bürger und Bauern hatten ein gutes Leben unter diesem Herzog, auch die Kirche und ihre Einrichtungen fanden viel Förderung, dafür hatten die Ministerialen und Ritter das strenge Regiment des Landsherrn zu spüren; nicht ohne Grund kam es alsbald nach seinem Tode zu einem Aufstand des Adels in Österreich. Hand in Hand mit dem inneren Frieden und Wohlstand unter Leopold VI. ging auch eine kulturelle Blütezeit. Es sei nur auf den bekannten Ausspruch Walters von der Vogelweide verwiesen, daß er damals am Wiener Hofe singen und sagen gelernt habe.

Mit dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs II. des Streitbaren ändert sich sehr rasch vieles im Lande und insbesondere das Verhältnis zwischen Herzog und Kaiser. Von Anfang an gibt es Unruhe und Kämpfe, denn zuerst mußte der neue Herzog seine Machtstellung gegen innere Widersacher behaupten und dann ist er andauernd bestrebt, diese im Lande und gegenüber den Nachbarn auszubauen. Diese Kämpfe überfordern einerseits die dem Herzog zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel und führen andererseits dazu, daß er bewußt den Reichsdienst vernachlässigt. Zudem verlor er nach seinen ersten Erfolgen auch das Maß, wie weit er im Bewußtsein auf

die mit dem *Privilegium minus* gewährten Vorrechte gegenüber dem Kaiser gehen durfte. Er verletzte nur zu bald das ausgeprägte Majestätsgefühl des Kaisers, der gerade damals die Macht des Babenbergers im Kampf gegen die Lombarden gut gebraucht hätte. Als der Herzog in Überschätzung seiner Möglichkeiten in Ungarn große Politik gleichsam im Namen des Reiches betreiben wollte just zur gleichen Zeit, da der deutsche König gegen den kaiserlichen Vater einen Aufstand versuchte, kam es zur Katastrophe. Kaiser Friedrich änderte sein Verhalten zum Babenberger völlig und nahm ihm nach einem Scheinprozeß Würde und Länder. Das reiche babenbergische Territorium, das bis 1230 dem Reiche wertvolle Dienste geleistet hatte, wurde 1236 an die Krone gezogen, um so dem Kaiser direkt zur Verfügung zu stehen. Dieser Versuch eines von kaiserlichen Beauftragten verwalteten Reichslandes wie in Mitteldeutschland mußte aber scheitern, da weder die zur Exekution der Reichsmacht berufenen Nachbarn des Herzogs noch der Kaiser selbst imstande waren, den Herzog aus dem Lande zu treiben oder ihn wenigstens völlig zu entmachten. Die nach des Kaisers Abgang aus Österreich alsbald einsetzende Rückgewinnung des Landes durch Herzog Friedrich aus eigener Kraft und der mit der abermaligen Bannung 1239 einsetzende Kampf Kaiser Friedrichs II. mit der Kurie und deren Verbündeten beendete die zweite Phase in dessen Verhältnis zu Österreich. Es kam zu einem formlosen Ausgleich zwischen Kaiser und Herzog und in weiterer Folge zu einem neutralen, bald sogar positiven Verhältnis, obwohl sich die Kurie nun immer mehr und mehr um die Gewinnung des Babenbergers für die antistaufische Partei im Reiche bemühte.

Während der Anwesenheit in Österreich (1236/37) hatte der Kaiser den Wert des babenbergischen Territoriums aus eigener Anschauung kennengelernt. Sein Interesse an diesem Länderkomplex, der die Möglichkeit bot, eine Hausmacht im Südosten des Reiches in fast unmittelbarem Anschluß an Reichsitalien zu schaffen, wuchs seitdem von Jahr zu Jahr, zumal es immer wahrscheinlicher wurde, daß Herzog Friedrich II. ohne Nachkommen bleiben und sodann in erster Linie seine Nichte Gertrude die Erbin sein würde. Sie wird dadurch für den Kaiser und ebenso für die Kurie zur Schlüsselfigur. Der Staufer plant sogar, mit einer Heirat der Gertrude das babenbergische Territorium nach dem zu erwartenden kinderlosen Tod des Herzogs nun auf diesem Wege zu erlangen. Er ist sogar bereit, dem letzten männlichen Babenberger die Königskrone zu geben, um ihn für seine Pläne zu gewinnen. Der Herzog konnte wohl dafür eingenommen werden, nicht aber Gertrude. Ihr Nein zur Ehe mit dem gebannten Kaiser bringt auch den Plan der Erhebung Österreichs zu einem Königreich zu Fall und ist ein Sieg der kurialen, antistaufischen Politik im Südosten des Reiches. Der unerwartete Tod des Herzogs Friedrich im Jahre 1246 beendete diese dritte Periode des Verhältnisses Kaiser Friedrichs II. zu Österreich, die gekennzeichnet ist durch die Vorbereitung eines direkten Erwerbs der babenbergischen Länder für die Staufer über eine Heirat und durch den Plan, dieses in sich ziemlich geschlossene Territorium in ein erbliches Königreich umzuwandeln.

Unmittelbar mit des Herzogs Tod setzt die vierte Phase ein. Der Kaiser zieht nun, obwohl er selbst kurz vorher das *Privilegium minus* mit dem weiblichen Erbrecht bestätigt hatte, das Erbe an sich und betrachtet sich als Herrn der heimgefallenen Herzogtümer, die er als Reichslande durch Statthalter (*capitanei*) verwalten läßt. Sein bereits früher gehegter Plan, aus dem babenbergischen Territorium eine staufische Hausmacht zu schaffen, geht aber aus zweierlei Gründen wieder nicht in Erfüllung: Zum ersten beachtete er nicht die Strömungen im österreichischen Adel, die in der Hauptsache auf einen eigenen Landesfürsten hinzielten. Zum andern verstand es Innozenz IV. äußerst geschickt, jede sich bietende Gelegenheit zur Vereitelung der Pläne des Kaisers zu nutzen und jeden Anwärter auf die Herrschaft in Österreich, der gegen die Staufer war, zu fördern und an sich zu binden. Das verspätete Eingehen des Kaisers auf die Wünsche der Landstände in seinem Testament mußte darum wirkungslos bleiben. Mit des Kaisers Tod im Jahre 1250 und mit dem Hinscheiden seines Enkels Friedrich im Jahre darauf enden die staufischen Bemühungen um Österreich.

Die Kurie blieb aber nur scheinbar Sieger. Die mächtig gewordenen Landstände verdrängten nämlich die von ihr so begünstigte Herzogin Gertrude und Böhmen wird über die Hand der Margarete zuerst Herr in Österreich und schließlich auch in der Steiermark. Die Jahre nach 1250 sind aber ebenso wie die nach 1246 von Unruhe und Kampf erfüllt. Diese sind in Parallele zu den Zuständen im Reich während des sogenannten Interregnums gleichsam die Geburtswehen einer neuen Zeit, die ganz anders geartete politische, geistige, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse als das staufische bzw. babenbergische Zeitalter hat. Die einst vom großen politischen Weltgeschehen zumeist nur indirekt betroffenen Länder der Babenberger, der mehr oder minder abgelegene Südosten des Reiches war um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einer für dieses und für ganz Europa wichtigen politischen Landschaft geworden, zum Ansatzpunkt für die Bildung einer Hausmacht im spätmittelalterlichen Sinn. Was Kaiser Friedrich II. geplant und König Přemysl Ottokar II. von Böhmen versucht hatten, setzte erst das neue Reichsoberhaupt, Rudolf I. von Habsburg, voll in die Tat um: Österreich und Steiermark wurden zum Kerngebiet der Hausmacht einer neuen Dynastie.